21/10 91

Altpreussische Monatsschrift

neue Folge.

Der

Neuen Preussischen Provinzial-Blätter

vierte Folge.

Herausgegeben

von

Rudolf Reicke und **Ernst Wichert.**

Der Monatsschrift XXVIII. Band. Der Provinzialblätter LXXXXIV. Band.

Fünftes und sechstes Heft.
Juli — September 1891.

Mit 5 Tafeln.

Königsberg in Pr.
Verlag von Ferd. Beyer's Buchhandlung.
(Thomas & Oppermann.)
1891.

Inhalt.

Lose Blätter aus Kant's Nachlass.

Mitgetheilt von

Rudolf Reicke.

(Fortsetzung.)

Dem Convolut E, dem reichhaltigsten der ganzen Sammlung, hat Schubert auf dem Folio-Umschlag die folgende Aufschrift gegeben:

Zur Moral
— Rechtslehre
— Critik der practischen Vernunft
78 Blätter u. Papierstreifen
Perücken-Rechnung.
Brief v. Kiesewetter.
V. Ehrenpunkt
— radicalen Bösen.

Diese Inhaltsbezeichnung ist im Ganzen zutreffend: denn allein 60 Stücke beziehen sich auf die practische Philosophie, speciell auf die Rechtslehre, und auf die Tugendlehre; auf 4 Blättern wird der „Ehrenpunct" in einer viel eingehenderen und bevorzugteren Weise behandelt, als es sonst von Kant in seinen gedruckten Schriften geschehen ist. Als „zur Critik der practischen Vernunft" gehörig wüßte ich aber kein einziges Blatt anzuführen; was Schubert dafür angesehen zu haben scheint, sind Vorlesungszettel zur practischen Philosophie. Die übrigen Disciplinen treten gegen die genannten sehr zurück: nur auf 3 Blättern begegnen wir ausschließlich metaphysischen, auf eben so vielen ausschließlich religionsphilosophischen Untersuchungen, das eine handelt „vom radicalen Bösen". Für etwa 20 Blätter wäre die Bezeichnung „Vermischtes" die passendste: auf ihnen werden nicht nur alle die bereits erwähnten Gegenstände untermischt behandelt, sondern auch politische, psychologische, diätetische, polemische und andere Fragen neben einander erörtert, auf einem sogar physisch-geographische.

Schubert vermerkt auf dem Umschlage: „Perücken-Rechnung" und „Brief von Kiesewetter". Sehr wahrscheinlich wollte er damit die ungefähren Zeitgrenzen bestimmen, innerhalb welcher die Zettel geschrieben sind; denn jene ist 1770 und dieser 1795 datirt. Was es aber für eine Bewandtniß mit der Perücken-Rechnung hat, wird am besten im Verlaufe an betreffender Stelle zu untersuchen sein: das Jahr 1770 kommt für die Zeitbestimmung der handschriftlichen Verwerthung des Zettels gar nicht in Betracht; aber wenn auch, so ist ein Blatt vorhanden (Nr. 69), das den 50er Jahren angehört; die sehr schwer lesbare Schrift scheint jedoch Schubert von genauerer Prüfung abgeschreckt zu haben, denn sonst hätte er es den Nrn. 31—33 in Convolut D hinzufügen müssen, denen es sich nach Papier, Tinte, Schrift und Inhalt anschließt. Was dann den an sich unbedeutenden Kiesewetterschen Brief betrifft, so ist er zur Bestimmung der letzten Zeitgrenze nicht geeignet, da ein späterer Brief von Kant's Universitätsfreund dem Kriegsrath Heilsberg aus dem Jahre 1796 vorliegt. Den Neunziger Jahren gehören die meisten Stücke unserer Sammlung an, derjenigen Zeit, aus welcher sich nach meinen bisherigen Erfahrungen wol am häufigsten Blätter als Reliquien und Autographen Kant's erhalten haben; mehr als 60 Stück tragen die fast durchweg sehr deutlichen Schriftzüge dieser Zeit. Bei 6 Zetteln ist aller Zweifel insofern ausgeschlossen, als fünf von Kant benutzte Brieffragmente noch das sichere Datum der Jahre 1794, 1795 und 1796 tragen, und auf dem sechsten wird von Kant selbst eine Schrift aus dem Jahre 1796 notirt. Für die meisten übrigen läßt sich nicht blos aus der Gleichheit der Schriftzüge, sondern auch aus der Gleichheit der behandelten Gegenstände die Gleichzeitigkeit folgern: die vielen Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten, die 1797 erschien, weisen auf die 90er Jahre hin.*) — Den 80er Jahren, vielleicht eins und das andere schon den 70er Jahren, gehören 10 Zettel mit ganz anderem Inhalt an.

Alles, was sonst noch zu bemerken wäre, wird am besten bei den einzelnen Blättern selbst zu sagen sein.

---

*) 1792 hatte er sie bereits „unter Händen"; s. Brief Kants an Erhard vom 21. Dec. 1792.

E. 1.

Ein schmaler von einem Briefe abgeschnittener Streifen mit 54 und 37 Zeilen aus den 90er Jahren. Nach seiner Gewohnheit, wichtige Fragen nicht kurzer Hand abzumachen, versucht Kant auf diesem Blatte vier mal und auf Blatt 4 und 75 ausführlicher seine Gedanken über den „Ehrenpunct", der ihn, wie wir aus Blatt 70 erfahren, schon früher beschäftigt hatte, auszudrücken. Seine endgültige Ansicht mit Bezug auf das Strafrecht finden wir in den 1797 erschienenen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre" S. 204 f. (K. S. W. chron. v. Hrtst. VII, 154.)

[1, I.]

Der Ehrenpunct

ist derjenige Fall in welchem durch das Vergehen eines Einzigen ein ganzer Stand Gefahr läuft die öffentliche gute Meynung von seinem ganzen Werth einzubüssen. Diese Gefahr aber kann nur derjenige Stand laufen von dem [man] annimmt daß er in seiner Ehre den höchsten Werth setze nämlich den der seinem Leben gleich gilt.

Ich halte dafür daß diesem Begriffe gemäs es nur zweyerley Fälle betreffe die einen Ehrenpunct enthalten können den ersten der das männliche*) den zweyten der das weibliche Geschlecht [betrifft] jenes so fern die öffentliche Meynung von seiner Tapferkeit als die an einem Kriegsmanne erforderliche Eigenschaft dieses so fern die öffentliche Meinung von seiner Keuschheit in einer ledigen Person durch einen Fehltritt dem ganzen Stande eines von beyden zur Abwürdigung dienen würde.

Man nimmt nämlich an daß ein Kriegsman blos um Ehre diene in einem Stande wo er sein Leben um dieser willen in Gefahr setzt und daß wenn es blos um Sold ist das gemeine Wesen sich den Schutz von ihm gewärtigen könne worauf es

*) Das Original hat „Männiglich".

muß vertrauen können. Die öffentliche Meynung nun von seiner Herzhaftigkeit und seine eigene Achtung für diese Meynung um die letztere selbst dem Leben vorzuziehen ist der Ehrenpunct (in einem gewissen Fall) ohne irgend einen anderen Bewegungsgrund hat sie ihren inneren werth. — Nun kann und soll der Kriegsmann als Bürger wenn ihn jemand schimpflich beleidigt hat sein Recht vor dem bürgerl. Gericht suchen. Aber die Natur des Menschen bringt es so mit sich daß er selbst räche was ihm von Beleidigung wiederfahren ist hier aber auf solche Art daß er dabey nicht feig gewesen sondern sein eigen Leben im freyen Kampf mit seinem Gegner in Gefahr setze.

Nicht Geld für Schläge — Einem eine gute Tracht auswischen.

[*Ausgestrich.:* Ehrenpunct ist der Fall eines Menschen von gewissem Stande der wenn man nicht auf seine Ehrliebe rechnen kan diesen ganzen Stand in Gefahr für ihre Ehre bringt.]

Ehrenpunct

ist der Fall des Verhaltens eines Menschen der in Gefahr ist seine Ehre darum zu verlieren weil die öffentliche Meynung den ganzen Werth dieses Standes gerade nur auf der Ehrliebe aller Mitgenossen desselben gründet

[1, II.]

Ehrenpunct.

Nicht jede Ehrnsache ist ein ehrenpunct z. B. die der jemandem eine nach der Natur ehrenverlustige Handlung Diebstahl etc. nachsagt sondern nur eine Handlung welche der öffentlichen Meynung nach sie veranlaßt welche Meynung aber doch auch darum von Wichtigkeit ist weil wenn jener nicht eine Wichtigkeit darin setzt er seinen ganzen Stand wozu er gehört in Gefahr bringt keine Ehrliebe zu haben worauf doch eben derselbe Mensch hat rechnen müssen um in diesen Stand zu kommen.

Der Fall der Gefahr durch ein gewisses Verhalten sich und die ganze Classe von Menschen deren dem Leben gleich geltendes Wohl blos auf der öffentlichen Meynung von ihrer Ehrliebe beruht um diese Meynung zu bringen.

Also ist der Ehrenpunct

1) Ein Fall der Gefahr für den Verlust des Ehrnrufs der blos in der Meynung vielleicht im Wahne anderer oder doch allgemein wenigstens unter denen von dem Stande des ersteren gegründet ist.

2) Der Verlust dieser öffentlichen Meynung den seine ganze Classe durch das Verhalten des erstern befürchten muß.

3) Muß daß er diese Meynung in seiner der gantzen Classe Person schwächt oder in Gefahr bringt zu erlöschen macht ihm daraus ein Verbrechen gegen diese Classe.

4) dieser Verlust seiner Ehre wird dem Verlust des Lebens wenigstens gleich geschätzt. (Ein mathematischer Punkt den man sich zwar leicht denken über den man aber auch leicht wegschlüpfen kann.

E. 2.

Ein kleiner Streifen (Fragment eines Briefes von Vigilantius) aus den letzten 90er Jahren. Von den auf der Rückseite befindlichen Zeilen Kants betreffen 8 die Erkenntniß, ebenso viele mit verschiedenen Einschaltungen den Glauben.

Wir könnten Dinge nicht a priori erkennen läge nicht das Subjective unserer Vorstellungskraft mithin die Art wie sie uns Erscheinen uns a priori zum Grunde als die Bedingung unter der allein sie uns so und nicht anders vorkommen können.

Wir können Dinge so wie sie an sich selbst sind nur durch Warnehmung erkennen alsdann aber w~~ Würden Raum u. Zeit die Formen der Dinge an sich selbst seyn so würden wir sie nur durch Warnehmung also nicht als nothwendig erkennen

Wir können Dinge nach dem was sie an sich sind (noumena) und überhaupt a priori nur erkennen sofern wir sie uns selber machen.

1. der rein mosaische Glaube. 2. der mosaisch Christliche Glaube. 3. der rein Christl: Glaube. Wenn also vom mittlern Glauben der mosaische weggelassen wird so bleibt der letzte als Vernunftglaube

1. Jüdisch-messianisch — 2. † Evangelisch-Messianisch — 3 rein evangelisch a) Christus stiftete eine Schule lehrete im Tempel u. auf den Märkten b) die Apostel eine Gemeinde c) die Bischöfe eine Kirche

† Mosaisch-Messianischer Glaube, 2. Messianisch evangelischer 3. rein evangelischer oder christl: Glaube Fängt jetzt erst an

† der Evangelische Glaube war der daß die Opfer erfüllt sind und wir vom Joch frey.

E. 3.

Ein schmaler Streifen von 52 und 52 Zeilen aus den 90er Jahren zur praktischen Philosophie; gehört wol, wie noch viele Blätter aus diesem Convolut, zu jenen Blättern, die Kant für seine Vorlesungen anfertigte und in sein Handexemplar von Baumgartens Initia philosophiae practicae (Halae 1760) oder Ethica philosophica (Halae 1740) legte, nach welchen er fast regelmäßig seine moral-philosophischen Vorlesungen ankündigte, als Professor zum ersten mal im Sommer 1770, zum vierzehnten und letzten mal im Winter 1793/94.

[3, I]

Das Princip der Moral ist

daß die Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung tauge.

1. daß sie als Maxime der Willkühr Gesetz sey

2. daß sie als Maxime des Willens vermittelst ihrer wollen kann sie solle ein allgemeines Gesetz seyn, welches weniger und nicht nothwendigkeit in der Bestimmung der Art und des Grads der Handlung ist.

a. für mich selbst allgemein in Ansehung aller Handlungen

b. allgemein für jedermann gegen einander ethic und ius

Oder besser. A als Princip der Freyheit für mich und Andere (Maxime der Willkühr) B als Princip der Zwecke für mich allein (Maxime des Willens.)

1. Rechtslehre — Maxime der Willkühr als freyer denn so kann sie nur Gesetze haben in Verhältnis der Menschen gegen einander.

2. Tugendlehre — Maxime des Willens als zweckmäßigen Willens die nur für mich (in Beziehung auf innere oder äußere Handlungen) gilt: denn einen Zweck kann ich nur mir nicht Anderen vorschreiben.

Alle Pflichtprincipien gehen entweder blos auf Pflicht, was auch die Triebfeder der Handlungen seyn mag, oder sie gehen auch auf Pflicht als Triebfeder folglich darauf daß der nöthigende Grund in uns selbst seyn müsse. Die erste gehen auf rechts-, die zweyte auf Tugendpflichten.

In den ersteren kann die Willkühr anderer für die Meinige bestimmend seyn in den zweyten kan nur meine eigene den Bestimmungsgrund enthalten (ius et ethica)

Die Maxime Meiner Willkühr kan nun als zugleich allgemein gesetzgebend gedacht werden oder blos mein Wille dadurch ich die Maxime für mich selbst bestimme so zu handeln welche auch für jedermann gilt ohne seine Freyheit einzuschränken. folglich als blos gesetzlicher aber nicht durch diesen meinen Willen anderen gesetzgebender Willen: Das in mir und Anderen was der innere zufällige Grund einer mit der allgemeinen Gesetzgebung zusammenstimmenden Maxime ist, heißt der Zweck und die Pflicht in Ansehung der Zwecke (die nur ein jeder sich selbst setzen kann) ist Tugendpflicht. Synthetisches Princip der Erweiterung der Moralitaet.

Officia lata sind solche die nicht praecis bestimmend seyn. Für sie giebt es also nicht Gesetze sondern blos Bestimmungsgründe (principia) zu Maximen weil sie nicht nothwendig machen

Der Zwang kan zwar auf meine Willkühr aber nicht dahin gehen daß ich das Zwangsrecht auch als Bestimmungsgrund

der meinigen in meine Maxime aufnehme — Pflicht zugleich Bestimmungsgrund subiectiv.

Entweder eine Maxime kann zugleich allgemein Gesetz-
gebend
mäßigkeit seyn oder blos der Wille sich die allgemeine Gesetzmäßigkeit zur Maxime zu machen. Das letztere nämlich wollen zu können daß sie ein allgemeines Gesetz sey bestimmt nichts in Ansehung der Maxime.

1. Rechtslehre. Der Inbegrif der Pflichten die unabhängig von allen Bewegursachen zu ihrer Beobachtung statt finden

2. Tugendlehre der Inbegrif der Pflichten die sich selbst zur Bewegursache machen.

1. Pflichten welche die Handlungen an sich selbst

2. solche welche die Maximen der Handlungen gebieten zu denen wir verbunden sind.

[3, II]

Wenn die Theologie vor der Moral vorher gehen soll so ist der polytheism gefährlich ist es aber umgekehrt so kann er ein unschädlicher Aberglaube seyn

Von dem Spruch wer da hat dem wird gegeben etc. wieder die verhoffte Gnadenwirkung.

Von der Selbstschmeichelei mit leerem Versprechen in Vergleichung mit dem der vorläufig nicht will und doch bey Gelegenheit die Pflicht thut.

Wenn gefragt wird warum wir die qualification einer Maxime zur allgemeinen Gesetzgebung zur Bedingung unserer Befugnis annehmen sollen so läßt sich davon kein Grund weiter angeben: es ist res facti daß dieses Gesetz in uns und zwar das Oberste ist. Es kan nur gezeigt werden daß weil es ein Gesetz der Freyheit überhaupt ist die Vernunft als princip aller Gesetze ohne alles princip seyn würde.

res facti est obiectum a cuius esse ad posse nobis repraesentamus consequentiam — cuius posse ab esse independenter repraesentatur est res ingenii.

res facti physice tale est per experientiam (testimonio sensuum cognoscibile (cognitum) — huc pertinet eventus

factum practice tale est euentus ex causa libera s. qui arguit auctorem. factum practice tale semper est imputabile.

Hang (propensio) ist die Empfänglichkeit des Begehrungsvermögens zu Begierden folglich vor aller *[vorher hat gestanden:* Vorstellung und Kenntnis des Gegenstandes] Triebfeder. Naturtrieb (instinct) ist ein Bestimmungsgrund des Begehrens von etwas vor aller Kenntnis des Gegenstandes (Durst Hunger Geschlechtstrieb) Neigung (nisus habitualis) ist eine fortdauernde Bestrebung (conatus) einen erkannten Gegenstand des Begehrungsvermögens in seiner Gewalt zu haben. Leidenschaft ist eine Neigung welche der Herrschaft über sich selbst Abbruch thut. Wollen ist etwas mit Bewustsein durch seine eigene Handlung begehren. Der Wille geht also blos auf die Handlung des Subjects nicht auf ein dadurch zu bewirkendes Object. ⟨|⟩ *[unten:* ⟨|⟩ Der Wille ist das Vermögen der Maximen.] Willkühr ist das BegehrungsVermögen in Beziehung auf ein Object das in unserer Gewalt ist folglich zwischen demselben und seinem Gegentheil zu wählen (pro lubitu zu bestimmen):

Der Bestimmungsgrund der Willkühr heißt Triebfeder. (Der Wille hat keine Triebfeder weil er auf kein Object sondern auf die Art zu handeln geht und durch die Vorstellung sich eine Regel derselben zu machen ist). Die Triebfeder ist entweder blos sinnlich Antrieb oder intellectual. Die Unabhängigkeit der Willkühr von der Bestimmung durch sinnliche Antriebe ist die Freyheit derselben. Die Abhängigkeit von ihnen die thierische Willkühr (arbitrium brutum). Die intellectuelle Willkühr ist freye Willkühr weil sie nur durch die Form der Gesetzmäßigkeit bestimmt wird. Die intellectuelle Willkühr eines Wesens das durch stimulos afficirt (obgleich nicht determinirt) wird ist kein arbitrium brutum aber auch nicht purum sondern arbitrium impurum dergleichen die menschliche ist.

E. 4.

Ein Blatt 8⁰ mit 47 und 16 Zeilen über den „Ehrenpunct" aus den 90er Jahren; vgl. Bl. 1.

Ehrenpunct

Wahre Ehre ist die so niemand jemanden als er selbst geben oder nehmen kann. Der Ehrenwahn der Ritterschaft ist von der Art daß sie ein anderer wohl nehmen keiner aber als der Beleidigte selbst sich wieder verschaffen kan (kein Richter). Der Wahn des Geschlechts besteht darin daß man sie zwar nur selbst sich nehmen aber nur durch den Anderen (wenn er sie ehelicht) wieder erwerben kan — Wieder keinen von beyden scheint das Strafurtheil gerecht zu seyn weil ein jeder mit dem Gegenpart sich freywillig auf seine Gefahr geeinigt hat mithin keinem Bürger Gewalt sondern nach seinem Willen geschehen. Die Duellanten schlagen sich durch einen Vertrag wie zwey Hazardspieler um ihr ganz vermögen. Das was die meretrix beschimpft sollte auch nach bürgerlichen Gesetzen nicht da seyn und es geschieht zwar jemand gewalt aber nicht einem Staatsbürger.

Wieder Duelle sollte aus den Verwandten des Getödteten oder Verstümmelten ein Bluträcher aufsteigen können etc.

In beyden Fällen sind die Todesstrafen unwirksam ja nicht einmal passend im ersten Falle darum weil die Ehrliebe den Tod verachten lehrt und es auch grausam zu seyn scheint bey der ehrlichen Art wie die 2 Duellanten zu werke [gehen] mit dem Tode zu bestrafen im zweyten Falle man dafür bestraft wird daß man die Ehre dem Leben vorzog weil es eine Art der bürgerlichen selbsterhaltung (in der Noth die Ehre d. i. bürgerl. Existenz zu verlieren) ist. Beyde besorgen ein Schandfleck ihres Standes zu werden weil beyder ihr Werth darauf beruht welche Meynung sie von der Zuversicht auf das Wort, das sie geben möchten (jeder seinem Stande gemäß) öffentlich einflößen †

1. Der Obrigkeitliche Gerichtshoff. 2. der des Gewissens 3. der der Ehre der letzte wirkt am stärksten.

† denn man muß beyder ihrer Ehre alles zutrauen ja man muß von den letzteren gar die Befugnis des Zwanges wegnehmen der doch sonst demjenigen was man von jemandem aus Pflicht fordert sammt der Bestrafung angedroht wird e. g. beym Kriegsstande. Jede Spuhr von Mistrauen das doch noch nicht Verdacht ist würde dort Beleidigung seyn.

Die Ehrliebe welche der Duellgeist voraussetzt ist nicht etwa die der Dankbarkeit [*übergeschr.*: Erinnerung alter Freundschaft] wegen genossener Wohlthat oder Bezahlung einer Schuld oder Grosmuth nicht alle seyne Rechte geltend zu machen sondern blos sein Leben allenfalls nicht zu schonen um andere vor sich fürchten zu machen. Die Ehrliebe welche baar bezahlt wird. Die der Galanterie oder Sittsamkeit aber ist nicht etwa die der Treue in Haltung des ehelichen Gelübdes sondern eine Zunftehre — Die Ehre der Zunft zu verletzen indem man durch sein Beyspiel anderen an seinen rechten etwas vergiebt. Die Zunftehre der letzteren wird verrathen wenn man es offenbar werden läßt daß man das Geschlecht auch ohne Ehe zu seiner Absicht haben kan (Hume) so wie die erstere daß man für Geld sein Leben aufs Spiel setzen kan welches verächtlich ist und sehr am wahren Muth zweifeln läßt. Daher ist das Duell auch eigentlich da entsprungen da der Sold allein kein Bewegungsgrund und doch auch kein eigentlicher Zwang war. Sich für Geld mit anderen zu balgen ist niederträchtig. Aber daß wer Muth hat sich die Rechte der Staaten gegen andere (nicht blos seines Vaterlandes) zu vertheidigen anheischig macht kan als bloße Ehrensache angesehen werden selbst wenn man in andere Dienste nur nicht gegen sein Vaterland geht. Wenn sich findet daß er nicht Muth hat so setzt er alle andere in Verdacht daß sie blos um Geld willen ihre Haut verkaufen. Dadurch allein ist es erlaubt daß der Soldatenstand ein Gewerbe und zwar edles Gewerbe werde.

[4, II]

Die Befugnis der Selbstrache vorausgesetzt ist die der occidentalen Völker viel edler als die der Araber aber doch der Absicht nach ungereimter. Denn was das erste betrift so giebt man seinem Gegentheil Freyheit sich zu vertheidigen und setzt sich in Gefahr statt der Genugthuung aufs neue beschädigt zu werden. Es scheint also nicht so wohl die Rache als blos die Ehre wegen des Vorwurfs der Feigheit zu erhalten die Absicht zu seyn. Orientalische Völker rächen sich.

Die Kriegsehrliebe und die des Duellanten ist nicht einerley. Die letzte setzt die erstere Voraus. Zu der ersteren wird erfodert daß er sich als frey betrachtet dem Staat im Kriege zu dienen aber nicht zweytens als einen der durch bloßen Gewinn dazu nicht würde bewogen werden (folglich für sich hinreichend zu leben hat) drittens daß er dadurch zu einem Stande gehöre der einen Vorzug vor allen anderen hat weil auf ihm die Hülfe in der Noth beruht. Das ist der wahre Grund des Adels: daß dieser unter den angeführten Bedingungen zum Befehlen eine Stimmung erhalte auch eine gewisse vorzügliche Cultur vornehmlich so fern er zusammenhält das ist nur die zufällige Folge und kan gar nicht hinreichen um einen solchen Stand nöthig zu finden.

E. 5.

Ein Doppelblatt in kl. 8⁰, mit Rand, von 32, 31, 36 und 37 Zeilen aus den 90er Jahren über die Pflichten und ihre Eintheilung; vielleicht Vorarbeit zur Metaphysik der Sitten (Königsberg 1797) oder wie Bl. 3 Material für seine moralphilosophischen Vorlesungen.

[5, I:]

Alle Pflichten enthalten eine unbedingte Nöthigung der freyen Willkühr durch die Idee einer sich zur allgemeinen Gesetzgebung qvalificirenden Maxime. Der Bestimmungsgrund der Willkühr macht nun entweder die Handlung oder die Maxime nach einer gewissen Regel zu handeln schlechterdings

(objectiv) nothwendig. Die erste Nöthigung enthält das Princip: handle so als ob deine Maxime einer allgemeinen Gesetzgebung zum Grunde gelegt werden sollte. Die zweyte Nöthigung sagt: Mache es dir zur Maxime so zu handeln als ob du durch dieselbe allgemein gesetzgebend wärest doch unter der Bedingung, daß du in dieser Gesetzgebung mit dir selbst zusammenstimmend seyn kannst.

Die Lehre der ersteren Pflichten ist die Rechtslehre die der zweyten die Tugendlehre; Jene pflichtmäßiger (guter) Handlungen die zweyte guter Maximen (Gesinnungen) d. i. subjectiver Grundsätze gesetzmäßig zu handeln. Bey der erstern Art von Pflicht sieht man nicht darauf ob das princip der Gesetzgebung selbst die Triebfeder im Subject abgebe oder nicht wenn nur die Handlung ihm gemäs geschieht. Bey der zweyten aber wird hierauf als Bedingung der Pflichtbefolgung gesehen. — In jenem ist es die Legalität in diesem die Moralität der Handlung welche in dem Pflichtgesetze gefordert wird. [*am Rande;* lex ist immer cogens.] (Pflichtbeobachtung als factum oder diese aus Achtung vor der Pflicht als principium.)

Die Lehre der erstern Pflicht ist Rechtslehre die zweyte Tugendlehre gute Handlungen (der Willkühr) und guter Wille.

Wo nicht aufs Innere der Gesinnung gesehen werden darf diese also nicht gefordert wird da sind die Handlungen nach einem gewissen Princip welches also auch einer äußern Gesetzgebung fähig ist blos äußere Handlungen nämlich solche die sich auf Wesen ausser uns beziehen gegen die man Pflicht haben kann d. i. auf äußere Personen.

[5, II]

Es giebt aber noch einen anderen Gesichtspunkt aus dem die Eintheilung der Pflichten gemacht werden kann nämlich so fern sie entweder nach ihrem Gegenstande (der Materie der Willkühr) oder blos ihrer gesetzlichen Form nach betrachtet werden. [*am Rande:* 1. Eintheilung in officia stricta et lata 2. erga se ipsos et alios.] Die Materie der Willkühr ist der Zweck weil aber

die Gesetzmäßigkeit derselben der Form nach die oberste Bedingung aller Verbindlichkeit ist wobey von jedem besonderen Zweck abstrahirt werden kann (der Zweck mag seyn welcher er wolle) mithin das Princip der Handlungen nach derselben unbedingt seyn muß dagegen alle Zwecke als Wirkungen in Beziehung auf ihre Ursache in der Sinnenwelt (die Willkühr) empirisch bedingt sind so wird die erstere allein Gesetze d. i. Principien der genauen Bestimmung der pflichtmäßigen Handlung ihrer Beschaffenheit und dem Grade nach die zweyte aber blos Anmahnungen (admonitiones) enthalten welche zwar unter einem Princip einer möglichen Gesetzgebung überhaupt stehen aber nicht durch Gesetze selbst bestimmt werden d. i. sie werden eine latitudinem haben.

Das oben genannte Princip der Verbindlichkeit zu Nehmung seiner moralischen Maximen welche unsere Willkühr der Willkühr keines anderen unterwirft und mithin äußerlich nicht gesetzgebend seyn kann mithin ethisch ist wird also Pflichten gegen uns selbst (die daher nicht äußere Rechtspflichten seyn können) aber sich doch als schlechterdings nothwendige Pflichten in Ansehung des Rechts der Menschheit imgleichen zufällige Pflichten aus dem Zwecke der Menschheit in unserer eigenen Person oder auch zum Behuf der Zwecke der Menschen enthalten.

[5, III.]

Zuerst was ist Pflicht? — Diese Nöthigung ist entweder blos zu einer Gattung von Handlungen (z. E. des Wohlwollens) so daß in Ansehung einzelner Fälle Freyheit der Wahl so wohl der Art als des Grades übrig gelassen wird oder die Handlung ist durch die Pflicht genau bestimmt. Die letzte ist strikte Pflicht die erste nachsichtliche Pflicht.

Alle Pflichten binden die Willkühr an Bedingungen die die Vernunft a priori categorisch vorschreibt und schränken sie ein entweder die Freyheit oder den Zweck der Willkühr. Die erste sind strenge Pflichten die anderen nachsichtliche.

Als Gesetze des Thun und Lassens welches auf Vernünftige Wesen Einflus haben kann mithin sie etwas kan erhalten erlangen oder verlieren machen können sie nur auf Handlungen der Menschen gegen Menschen (uns selbst oder andere Menschen) gerichtet seyn nicht auf vernunftlose Weltwesen (Thiere oder leblose Materie) auch nicht über die Welt hinaus von der man sich wohl einen Urheber denken kan dessen Wille aber nur der ist jene Pflichten zu erfüllen und der ihrer Befolgung den gehörigen Effect verschaffen kann ohne daß es besondere Pflichten gegen ihn gebe denn die Achtung für das moralische Gesetz als sein Gebot ist nicht besondere Pflicht sondern nur Verehrung dieses Gesetzes selbst

Nun ist die freye Willkühr einer Person entweder in Beziehung auf sie selbst oder auf andere Menschen gerichtet der Zweck gleichfals entweder auf sich oder in Beziehung auf Zwecke anderer gerichtet und so könnte eine Eintheilung der Pflichten auf diese Verhältnisse gegründet werden aber da die Verpflichteten immer Menschen sind so muß die Eintheilung nicht nach diesem Unterschied der Person sondern sofern ihr Verhältnis unter verschiedenen moralischen Gesetzen steht gemacht werden.

= Analyt: Princip aller Pflicht: Handle so daß die Maxime in die du deine Handlung aufnimmst zugleich allgemein gesetzgebend seyn könne.

Synthetisch: Nimm solche Handlungen in deine Maximen auf die zugleich allgemein gesetzgebend seyn mithin als Pflicht betrachtet werden können d. i. thue was du sollst aus Pflicht d. i. weil du sollst.

Beyde Principien sind Gesetze der Causalitaet aus Freyheit. Das erste *[5, IV.]* ist formal in Ansehung des nexus effectivi — — — der Persönlichkeit (seiner selbst so wohl als Anderer). Das zweyte zugleich Material in Ansehung des nexus finalis, einen Zweck der zugleich jedermann als Zweck zur Regel dienen könne. — Tugendlehre geht auf das letztere und steht eigentlich nicht unter Gesetzen sondern macht sich selbst

eine Maxime zum Gesetz daher ist sie in Ansehung der Zwecke auch nicht strikt bestimmend der Materie nach.

Die Pflicht Maximen anzunehmen die zur allgemeinen Gesetzgebung taugen folgt nicht aus dem Rechte Anderer sondern diese fordern nur Handlungen als officia. Auch nicht das Recht der Menschheit in unserer Person in seine Maxime aufzunehmen denn diese (die Menschheit) fördert nur Handlungen

Alle Pflichten sind Gesetzgebend (oder enthalten Gesetzgebung) für den Willen der Menschen (die intention in der sie handeln sollen) aber nicht alle enthalten zugleich Bestimmung der Art wie und in welchem Grade sie soll ausgeführt werden (execution). Die Maxime der intention ist jederzeit ethisch wenn gleich das Gesetz was man in seine Maxime aufgenommen hat juridisch ist. Das Gesetz der execution ist jederzeit juridisch wenn gleich die Maxime der intention ethisch ist. Pflichten können eigentlich nie [in] Beziehung auf Belohnnng sondern nur auf Freysprechung von der Schuld stehen.

Pflicht ist der Form nach Einschränkung der Willkühr durch die Freyheit. Diese aber kan nur durch die Freyheit anderer (und so umgekehrt) durch sonst nichts eingeschränkt werden.

Diese Lehre ist die äußere Rechtslehre. Der Materie nach ist sie Beförderung der Zwecke.

= Pflicht ist eine Handlung die schlechthin geboten d. i. durch die Vernunft unbedingt nothwendig gemacht wird. In so fern giebts also viele Pflichten der Verschiedenheit der Materie d. i. der Handlungen gemäs. — Pflicht hat also die Nothwendigkeit solcher Maximen die zur allgemeinen Gesetzgebung taugen zur Bedingung der Willensbestimmung zu machen zum Grunde — die Einschränkung der Handlungen die wir wollen auf die Bedingung solcher Maximen giebt die Rechtslehre. Die Nothwendigkeit der Maximen selbst zu solchen Handlungen die Tugendlehre. — Nothwendigkeit pflichtmäßiger Handlungen und Nöthigung der Handlungen aus der Vorstellung

der Pflicht: die Tugend geht auf alle pflichtmäßige Handlungen was das Princip der Intention betrift. Das Princip der Handlung selbst kann das Recht seyn.

E. 6.

Ein Doppelblatt in 8⁰, mit Rand, enthaltend 41 (am Rande 46), 46, 49 (am Rande 10 Zeilen quer) u. 55 (am Rande 33) Zeilen. Vorarbeit aus den 90er Jahren zu den Anfangsgründen der Rechtslehre.

[6, I]

1) Das Recht ist das Verhältnis der Personen zu einander so fern die Freyheit des einen die Freyheit des Andern durch seine Willkühr auf die Bedingung der allgemeinen Gesetzmäßigkeit einschränkt. Diese Einschränkung beruht auf einem *[am Rande:]* synthetischen Gesetz der Freyheit wenn der Gegenstand ausser mir ist: ist er in mir auf dem analytischen. Im ersten Falle zwinge ich einen Anderen durch die Vorstellung äußerer Gesetze im zweyten der inneren durch seine Freyheit.

2) Es giebt also kein Rechtsverhältnis der Sachen unter einander noch der Sachen und Personen. Denn dem Recht corre *[am Rande:]* spondirt eine Verbindlichkeit von der Seite des Anderen — Sachen aber sind keiner Verbindlichkeit fähig.

3) Alles rechtliche Verhältnis der Personen zu Sachen betrift nur den Schematism des Besitzes äußerer Dinge (in Raum und Zeit)

4) Eine äußere Sache ist intellectualiter Mein *[am Rande:* I[h]m correspondirt. eine strenge Verbindlichkeit d. i. Abhängigkeit von der Willkühr des Anderen der also dessen Willkühr in seiner Gewalt hat und ihn zwingen kann] oder Dein wen[n] ich durch den Gebrauch den ein Anderer von ihr wieder meinen Willen machen würde lädirt werde. Also muß ich im Besitz der Sache seyn damit sie mein sey.

5) Der Unterschied zwischen dem physischen und intellectuellen oder virtuellen Besitz ist blos der zwischen dem Schematism der Rechtsbegriffe im Mein und Dein von dem Rechtsbegriffe selbst. [*Am Rande:* In Ansehung äußerer Sachen muß ein Mein und Dein möglich seyn denn sonst würden sie mir eine Verbindlichkeit auflegen.]

6.) Der Schematism der äußeren Mein und Dein beruht auf der Einigung aller zu allgemeinen Principien a priori der Austheilung der Dinge im Raume darin ein Mein oder Dein stattfindet: setzt folglich einen ursprünglich gemeinschaftlichen Besitz voraus.

6) Vor dieser Austheilung gehen aber doch Rechte in Ansehung des ungleichen Erwerbs voraus [*am Rande:* virtualiter d. i. durch meine bloße Willkühr gegenwärtig und im rechtlichen Besitz] da jedes freye Willkühr sich zum Mittelpunct des Kreises seiner Benutzung macht und da kann die erste Besitznehmung ein provisorisches Eigenthum verschaffen wenn der Besitz nur mit dem Vermögen des Gebrauchs gleich ist — Dieses Eigenthum will nur bedeuten daß man jeden anderen nöthigen kan in Vereinigung zu treten oder sich zu entfernen. [*Am Rande:* Das Recht überhaupt als bloße Form der Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ist nur eines — Aber ein Recht (ius quoddam) deren es mehr giebt ist das Recht der materie nach und was man besitzen veräußern etc. etc. kann.]

7) Die 12 Categorien des blos-rechtlichen Besitzes. Mein Recht ist der **Qvantitaet** 1.) eigenmächtig 2.) eingewilligt von einem anderen 3. abgeleitet vom Besitz aller — der **Qvalitaet** 1.) des Vermögens des Gebrauchs 2) der Unabhängigkeit einer Sache vom Gebrauch anderer d. i. der Freyheit 3.) der Einschränkung der Willkühr anderer durch meine Freyheit. — Der **Relation** 1.) der Substanz d. i. der Sachen 2. der Caussalität, des Versprechens Anderer 3. der Gemeinschaft, des wechselseitigen Besitzes der Personen. — Der **Modalität** 1.) provisorisches Recht. 2. erworbenes 3. angebohrnes äußeres Recht.

8.) Nur der vereinigte Wille kann unter einer Zahl Personen ein äußeres Mein und Dein machen.

[6, II]

9). Der Streit in Rechtsprincipien in Ansehung äußerer Gegenstände der Willkühr rührt daher daß man die Schemata des Rechts für das Recht selbst nimt welches nur ein intellectuelles Verhältnis der Willkühr nach Freyheitsgesetzen ist. Dieses muß vorher zum Grunde liegen und die Regeln des Schematisms stehen unter jenen nicht daß das Schema der Grund des Rechts sey.

10). Ein practischer Vernunftbegrif ist der Begrif von einem Grunde zu handeln der objective Realität hat aber den Sinnen nicht vorgestellt werden kann. Von der Art ist der Begrif von Pflicht, Recht und Tugend. Das Recht im äußeren Verhältnis der Willkühr ist also ein practischer Vernunftbegrif. Die Handlung (der actus der Willkühr) ist zwar nur ein Verstandesbegrif zur categorie der Caussalität gehörig welche sich in einem Schema für die sinnliche Anschauung darstellen läßt aber der Grund so und nicht anders zu handeln das Recht läßt sich den Sinnen gar nicht in einer ihm correspondirenden Anschauung geben d. i. darstellen.

11.) Da der Vernunftbegrif vom Recht gleichwohl objective practische Realität hat d. i. ihm ein Gegenstand (eine Handlung) in der sinnlichen Anschauung mithin in Raum und Zeit correspondirend muß gegeben werden können so muß ein Schematism der aber nicht direct dem Rechtsbegriffe sondern dem physischen Act der Willkühr correspondirt aber so fern diese als frey betrachtet wird correspondiren welches nicht anders zu denken möglich ist als da die Freyheit der Willkühr nicht schematisirt werden kann der physische actus der Willkühr (die schon ihr physisches Schema hat) blos als das Schema des Besitzes betrachtet wird.

„Der physische Besitz die Inhabung muß blos als das Schema des intellectuellen Besitzes (des Rechts) durch die bloße Willkühr im (rechtlichen) Mein und Dein gedacht werden.“

Denn der rechtliche Besitz besteht blos in dem Vermögen der Willkühr die Willkühr anderer in Ansehung eines Objects der Sinne nach Gesetzen der Freyheit zu bestimmen.

12.) Von den reinen intellectuellen Principien des Mein und Dein außer mir. a. Was ich von Sachen ausser mir in meiner Gewalt habe ohne der Freyheit Anderer unter allgemeinen Gesetzen Abbruch zu thun das ist mein b) was von einem Andern zu thun meinem Willen unterworfen ist das ist mein c) welcher Person ihr Wille in einer gewissen Art des Gebrauchs dem meinigen nach Gesetzen der Freyheit unterworfen ist, die ist mein.

* *

Von einem Boden kan ich nicht schlechthin sagen er ist Mein sondern nur ich habe ein Vorrecht ihn ausschlieslich zu besitzen. Denn ich kann ihn nicht vernichten zerstöhren oder wegbringen also über seine Substanz nicht disponiren. blos sein Gebrauch kann mir ausschlieslich vor Andern zukommen. Das Seine des Bodens das ist nur mein Boden der mir nach der ursprünglichen lex agraria naturalis zukommt also als Antheil am öffentlichen Boden durch Vertheilung nach Gesetzen der Freyheit.

[6, III]

Alle Gesetze des Mein und Dein ausser mir so fern sie blos auf der Vernunft im Begriffe des Rechts beruhen sind analytisch d. i. blos auf dem Begrif der Freyheit der Willkühr beruhend. Aber die Gesetze welche den Besitz des Mein und Dein ausser mir im Raume und der Zeit bestimmen (obgleich mein Recht nicht ausser mir seyn kann) sind synthetisch. und so wie jene nur Einstimmung meines Willens mit dem Willen Anderer erfordern d. i. regulative Einheit so bedürfen diese Vereinigung der Willkühr in Ansehung dessen was nicht ursprünglich (angebohrnes) Mein ist; und in dieser Gemeinschaft der Willen ist das Object was Mein heissen soll im gemeinschaftlichen Besitz nach Vernunftbegriffen was den Sinnen

nach nicht in meinem physischen Besitz (der Inhabung) ist. So kann ich Platz nehmen wo ich will wenn ihn nicht ein anderer einnimmt nach dem analytischen Gesetz der Freyheit (als Unabhängigkeit) negativ betrachtet; aber nicht einen Platz darum weil ich ihn vorher eingenommen habe ob ihn gleich jetzt ein anderer einnimmt ohne eine darüber vereinigte Willkühr zum Grunde zu legen welche ein öffentliches Gesetz voraussetzt und die Freyheit (als Vermögen) in Ansehung äußerer Objecte der Willkühr im Verhältnis der Personen gegen einander gründet. — Unterschied der Gesetzmäßigen Freyheit (legitima) von der Gesetzlichen (legalis) die letztere bedarf öffentlicher Gesetze (nicht conventionen).

Wie sind synthetische Rechtssätze a priori möglich (in Ansehung der Gegenstände der Erfahrung, denn in Ansehung der Gegenstände einer freyen Willkühr überhaupt sind es analytische)? Antwort: Als principien der Freyheit als eines von der Natur unabhängigen Vermögens durch das Geboth eines in der Idee gemeinschaftlichen Willens. 1) Analytischer Rechtssatz. Ein jeder äußere Gegenstand der Willkühr ist durch die Einstimmung der Willkühr Anderer Mein (ohne auf Zeit und Ortsverhältnisse zu sehen) Synthet: Der Boden bleibt der Meine wenngleich die Inhaber wechseln und so auch mit der Caussalität im Versprechen im pacto. Der Eigenthümer ist gerade ein solcher und das ist die definition von ihm. Wenn ich den Boden nicht bewache so ist er im Gemeintschaftlichen Besitz und Willen aufbewahret. — Das Mein einer andern Person ist die Wechselwirkung so wie das Zugleichseyn von A u. B darin besteht daß sie wechselseitig Bedingung und Bedingtes sind welches in der succession statfindet.

Das Recht

formaliter betrachtet ist das Verhältnis einer Person zu einer Handlung nach welchem sie durch dieses jemanden nach Gesetzen der Freyheit zu zwingen befugt ist (facultatem habet)

Ist sie nur befugt sich selbst zu zwingen so ist es das Recht der Menschheit zu des Menschen eigener Person d. i. das innere Recht; ist sie befugt andere zu zwingen so ist ihr Recht ein äußeres Recht jenes gehört zur Ethik diese zum ius.

Materialiter betrachtet ist ein Recht (welches einen Theil der Haabe ausmacht) das Verhältnis einer Person zu einem Gegenstande ihrer Willkühr ausser ihr nach welchem sie ihn zu besitzen *[am Rande:* Besitz ist die Verbindung der Person mit einem Object nach der es dieser möglich ist von demselben beliebigen Gebrauch zu machen] gegen andere nach Gesetzen der Freyheit Zwang ausüben kan.

Am Rande quergeschrieben: Das Recht als Freyheitsbegrif richtet sich nicht nach dem empirischen Besitz sondern nach dem intellectuellen Dieser aber kann nur durch den Schematism Erkentnis werden sonst ist er leer.

In statu naturali etwas äußeres erwerben d. i. wo keine äußere einschränkende Gesetze sind wodurch meine Freyheit von anderen auf Bedingungen ihres Eigenthums auch gegen mich gesichert werden ist ein Wiederspruch. Ich kann nur einen Vorzug des Rechts der darin besteht daß meine Handlung mit der Idee des bürgerlichen Zustandes zusammen stimmt erwerben.

Die Möglichkeit etwas ausser sich als das Seine zu haben kann wenn der äußere Gegenstand der Willkühr blos durch intellectuelle Begriffe gedacht wird a priori eingesehen werden, und da giebt[s] reine Grundsätze vom Mein und Dein. Aber der Besitz (das Haben) im Raum und Zeit mithin das empirisch- meine wird dadurch nicht bestimmt, folglich sind alle diese Begriffe an sich leer (als Categorien) und die Rechtsbegriffe können nur Erkentnis werden wenn der Wille anderer vorgestellt wird wie er erscheint und sich äußerlich den Sinnen offenbahrt. Daher apprehension als Zeichen des Willens zum Besitz. Das Recht aber als Vernunftbegrif kann nicht anschaulich gemacht werden als nur durch den Schematism des Besitzes der empirisch seyn kann nicht des Rechts.

[6, IV]

In Ansehung des Besitzes einer Sache ausser mir kan ich nach Gesetzen der Freyheit keinen Zwang gegen andere ausüben als nur wenn alle andere zu denen ich in dieses Verhältnis kommen kann dazu mit mir zusammenstimmen d. i. durch

aller ihren mit dem meinigen vereinigten Willen denn alsdann zwinge ich jeden durch seinen eigenen Willen nach Freyheitsgesetzen Allen ist der Begrif des Rechts ein Vernunftbegrif welcher durch die Idee eines vereinigten Willens allem äußeren Mein und Dein zum Grunde gelegt wird und das äußere Recht eines Andern gegen mich ist ein Zwang dem ich nach Gesetzen der Freyheit unterworfen bin.

Daß unter Menschen die im äusseren Verhältnis ihrer Willkühr stehen ein Recht seyn müsse (und zwar ein öffentliches) d. i. daß sie wollen müssen es solle ein solches seyn und man also diesen Willen bey ihnen voraussetzen kann liegt im Begriffe des Menschen als einer Person gegen die meine Freyheit eingeschränkt ist und der ich die ihrige sicher stellen muß. — Aber darum ist jene Vereinigung der Willkühr nicht eben immer wirklich. Das Mein und Dein ist bis zu Gründung dieser Vereinigung also nur provisorisch aber doch inneren Rechtgesetzen unterworfen nämlich die Freyheit des rechtlichen Besitzes auf die Bedingung einzuschränken daß sie jene Vereinigung möglich machen.

An einem Gegenstande meiner Willkühr (so fern ein Anderer ihn durch seine verändert) kann ich nur lädirt werden wenn ich ihn besitze (so daß er mich in meiner Freyheit verändern muß) Also kann ich nicht an einem Acker den ich nicht Inhabe noch in der Handlung die ein ander noch nicht praestirt hat noch in dem Kinde was mein Haus verläßt lädirt werden wenn der rechtliche Besitz vom physischen abhinge und nicht umgekehrt. Wir müssen also die physische Bedingung des rechtlichen Besitzes nur als den Schematism des letzteren ansehen der zwar dem Subject nöthig ist aber objectiv auch ohne das besteht.

Ein Recht haben heißt etwas äußeres zu haben in dessen Gebrauch zu hindern kein öffentliches allgemeines Gesetz (nach Freyheitsprincipien) möglich ist.

Also hat jeder ein Recht einen Boden als erster Besitzer zu haben: denn das Gegentheil zum Gesetz gemacht würde die

Freyheit als positives Vermögen aufheben — Es kommt nur darauf an wie viel Boden

Daß ein jeder Gegenstand der Willkühr ausser mir erwerblich seyn müsse ist ein identischer Satz denn er wäre sonst nicht ein Gegenstand der Willkühr oder die Freyheit würde sich selbst von ihrem Gebrauch allgemein ausschließen welches sich wiederspricht. — Aber wie viel ich erwerben könne bleibt dadurch unbestimmt denn wenn ich alles zusammen erwerben könnte würde meine Freyheit anderer ihre nicht einschränken sondern aufheben. Ich kann nur auf eine einzige Art erwerben folglich kann der Beweis nur indirect (daß es nämlich auf andere Art unmöglich sey [zu] erwerben z. B. Daß aus einem Punct auf eine Linie nur eine einzige Perpendikellinie könne gezogen werden weil sonst zwey Rechte Winkel in einem Triangel seyen oder gar kein Triangel würde entspringen können indem die Seiten parallel liefen. Problema indeterminatum: über einer gegebenen Linie einen Triangel (ohne daß die Seiten gegeben sind) zu construiren: Die Winkel zusammen müssen kleiner als zwey rechte seyn. Um wie viel aber? Nur die a priori nothwendige Vereinigung des Willens um der Freyheit willen und gewisser bestimter Gesetze ihrer Einstimmung da das Object der Willkühr zuvor in der vereinigten Willkühr durch Vernunft gedacht wird und diese vereinigte Willkühr jedem das Seine bestimmt kann die Erwerbung möglich machen. NB. Durch praescript. u. Vindic. erwerbe ich nur durch das civilgesetz nicht durchs Naturgesetz den Zustand meines Besitzes.

Am Rande: 1) Vom äußern Mein und Dein Gegenstand der Willkühr. Von der Art ein solches zu haben. Es muß auch ohne Inhabung aber doch nach der ersten Inhabung statt finden.

2) Von der Art des äußern Mein und Dein. Sachenrecht — Persönliches Recht. — Aus dem Sachenrecht folge das Persönliche Recht.

3) Von der Art etwas äußeres zu erwerben. Ursprünglich (nicht facto iniusto alterius) Facto, Pacto u. lege (naturali) ohne ein besonders pactum bleibt das Kind das Kind das Seine des Vaters und Knecht nämlich pro alimentis ius in persona (fundatum) zu dienen wenn er nicht emancipirt wird oder sich selbst emancipirt. — Dazu ist nur ein quasi contract nöthig.

4) Von der Art sein Eigenthum auf den Besitz zu gründen imgleichen den Besitz auf das vorige Eigenthum praescriptio et vindicatio.

Von dem Recht was keinen Richter hat — aeqvitas, casus necessitatis.

E. 7.

Ein Blatt in 8⁰ mit 33 und 3 Zeilen, vielleicht aus dem Jahre 1793; in jenen scheint sich Kant mit einer gewissen Entrüstung gegen Garve zu wenden, dessen Einwürfe gegen Kants reine Grundsätze der Moral in dem ersten Abschnitt des Aufsatzes „Ueber den Gemeinspruch: das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis" (1793) endgültig widerlegt worden sind. (Vgl. auch Bl. 15 in Convolut C.)

[7, I.]

Man muß sich wundern wie es noch möglich ist die moralische Lust die der Mensch als Bewustseyn seiner Pflicht (dem Gesetz) gemäß gehandelt zu haben zu einer besondern Art Glückseelichkeit zu machen wegen welcher und in Absicht auf diesen Genuß er seine Pflicht zu erfüllen bewogen wird wodurch dann doch das Princip der Eudämonie das wahre und Princip der Moral sey, nachdem ich schon anderwerts gezeigt habe wie der Unterschied der pathologischen Triebfeder von der moralischen daran ganz sicher erkannt werden kan daß in der ersteren die Lust vorhergeht und das Gesetz (welches alsdann kein Pflichtgesetz ist) darauf folgt in der zweyten das Gesetz mit sammt dem Begriffe der Pflicht vorhergeht und im Bewusstseyn seine Pflicht beobachtet zu haben die Lust allererst daraus erfolgt. Bey dem Princip der Eudämonie ist es gerade umgekehrt und eine Pflichtenlehre nach derselben ist ein Wiederspruch mit sich selbst. — Ich kann nur eine Lust mithin Glückseeligkeit genießen weil ich mir bewust bin dem Gesetz gemäs gehandelt zu haben; ich kann aber auch dem Gesetz gemäs zu handeln nicht bewogen werden ausser nur so fern ich eine Lust an der Erfüllung desselben empfinde. Man nehme die Pflicht des Wohlthuns so sagt das e l e u t h e r o n o m i s c h e Princip wenn

du deine Pflicht gethan zu haben das tröstliche Zeugnis deines Gewissens in dir findest so genießt du eine Seelenruhe und Zufriedenheit welche man Glückseeligkeit nennen kann weil alles was man dabey noch zu wünschen haben mag dagegen doch nichts ist. Allein das Eudämonische sagt: wenn du dein Thun und Lassen so vernünftig und klug einrichtest daß die zur größten Befriedigung deiner Wünsche zulangen so hast du dem Gesetz und damit deiner Pflicht ein Genüge gethan. Man sieht ja daß die Maximen nach diesen zweyerley Grundsätzen einander gerade entgegenstehen und wenn ich die moralische (wie es überhaupt Pflicht ist) annehme die pathologische schlechterdings und ohne daß eine Spuhr davon übrig bleibt weichen müsse.

Der categorische Imperativ will nur denen die nur physiologisch Vernunft zu brauchen gewohnt sind nicht in den Kopf so apodictisch ist

[7, II.]

Von dem Etwas und Nichts Dinge und Undinge — Glieder der Eintheilung der Begrif vom Object ist das eingetheilte. — Ich kann meinen Todt nicht erleben denn das ist Wiederspruch wohl aber den Tod eines andern.

E. 8.

Ein Blatt in 16°, nur eine Seite mit 12 Zeilen beschrieben, aus den 90er Jahren.

Zur psychol. Wir können die Natur der Seele als eines Geistes nicht erkennen mithin auch nicht die Unsterblichkeit weil wir sie nie vom körperlichen Einflus befreyen können. — Wir können Gott nicht als realissimum erkennen weil wir ihm weder Verstand noch Willen beylegen können ohne unsere limitation auf ihn überzutragen.

Der Begrif des realissimi ist conceptus originarius weil die negationen realitaet voraussetzen und remotionen derselben sind

also derivativ. Diese negationen könnten auch nur als limitationen des realissimi vorgestellt werden. Daher die Vorstellung der höchsten realitaet als der materie aller Dinge so daß alle Übel nur von der Form herrühren sollen als welche eine negation besteht — Aber aus der Nothwendigkeit jenen Begrif vorauszusetzen folgt nicht daß ein realissimum möglich sey.

E. 9.

Ein Doppelblatt in 16⁰, alle vier Seiten eng beschrieben mit 38, 34, 34 und 38 Zeilen aus den 90er Jahren. Vorarbeit für die Metaphysik der Sitten oder Verlesungsmaterial.

[9, I]

Categorien der Moralität
zur Elementarlehre
1) gehörig 2)

Principia	Voluntatis	Leges arbitrii	
Vniversale	Permissiua	a. Strictae ——	Latae
Particulare	Prohibitiva (Limitatiua)	Humanitas substantialis respectu hum. inhaerentis	
singulare	Inhibentia (in collisione)	Officia erga se ipsum b.	

Vom Begehrungsvermögen der conatus (Bestreben) der Wille und die Willkühr.

Die Vernunft kann als causa instrumentalis mancher Zwecke oder auch als caussa originaria der Bestimmung des Willens betrachtet werden. Im letztern Falle heißt sie die reine practische Vernunft und ihre causalität ist moralisch d. i. nach Freyheitsgesetzen. Diese caussalitas originaria der Vernunft besteht darinn daß die Allgemeinheit der Regel der Willkühr der oberste Bestimmungsgrund derselben ist und zwar ein für sich allein hinreichender durch keine Triebfedern der Neigung zu überwiegender Willkühr. So ist die bloße Nichtswürdigkeit die in der Lüge der Darbiethung seiner selbst als Sache zum wohllüstigen Genuß Anderer oder der Verstümmelung seiner selbst

ein genugsamer Grund für die Vernunft dem Antriebe dazu zu wiederstehen. Denn die Integrität der Menschheit in seiner eigenen Person muß zur allgemein einschränkenden Regel der Willkühr dienen weil sonst das Subject sich selbst nach Vernunftideen vernichten würde.

Der Character des Ursprüglichen Willens ist Nothwendigkeit der Bestimmung der Willkühr und in Ansehung des Menschen als Sinnenwesens Nöthigung.

Das Begehrungsvermögen der Handlung nach einer Regel ist der Wille d. i. das Vermögen sich etwas oder sein Gegentheil zum Zweck zu machen. — Das Begehrungsvermögen eines Objects der Handlung (was also sammt seinem Gegentheil) als in meiner Gewalt vorgestellt wird ist die Willkühr

Der Wille ist also die practische Vernunft. Der Bestimmungsgrund des Begehrungsvermögens zum Handeln ist die Triebfeder (elater) diese ist entweder das Gefühl der Lust oder Unlust aus dem Object der Handlung, (die Art wie die Handlung geschieht mag seyn wie sie wolle und heißt Anreitz (stimulus) Triebfeder der Sinnlichkeit oder aus der Regel der Handlung überhaupt und heißt motiv (intellectuelle Triebfeder). Das Begehren aus stimulis ist die Begierde; die habituelle Begierde Neigung. — Der Wille ist an sich frey d. i. wird nicht durch Antriebe der Natur bestimmt weil nur die Regel mithin die Vernunft so fern sie sich der Vorstellung durch Begriffe bedient der Bestimmungsgrund ist. Die Willkühr kann frey sie kan aber auch sinnlich necessitirt seyn. Eine Handlung die aus einer freyen Willkühr hat entspringen können mithin aus reiner Vernunft ist recht (moralisch betrachtet) sonst heißt sie auch technisch-recht wenn sie mit ihrem Zweck zusammenstimmt da dann der Vernunftgebrauch blos instrumental nicht ursprünglich ist.

[9, II]

Regeln der Verknüpfung der Wirkungen mit ihren Ursachen sind Gesetze und diese sind wenn die Caussalität im

bloßen Begriffe der Regel liegt folglich so fern die Handlung allein nach Gesetzen der Freyheit möglich ist moralische Gesetze und die Handlungen die nach diesem Object nothwendig sind wenn sie subjectiv doch zufällig sind Pflichten. Die feste Maxime in Befolgung seiner Pflicht überhaupt heißt Tugend und da es besondere Arten von Pflichten giebt so werden so viel Tugenden genannt. Die Beschaffenheit der Handlung so fern die Idee der Pflicht zugleich Triebfeder ist ist die Moralitaet so fern sie es nicht ist oder nicht darauf gesehen wird ob sie es sey oder nicht legalitaet. (Von der Heiligkeit des Willens)

Gesetze sind entweder die des Gebots oder Verbots oder Erlaubnisgesetze und werden durch sollen, nicht thun sollen und dürfen ausgedrückt. Dieses sollen aber würde in moralischen Gesetzen (wenn es deren giebt) unbedingt seyn. Technische Imperative sind bedingt und darum nicht practische Gesetze sondern Vorschriften. — Nach dem ersteren ist also etwas erlaubt (recht) oder unerlaubt (unrecht) oder unter keinem moralischen Gesetze also indifferent (vergönnt) — Collision der Gesetze. — lex permissiva ist immer ein Gesetz für andere als dem obligatum respectiv auf welche jemanden etwas erlaubt ist.

Pflichten sind entweder strikt- oder late- determinirend; jene stehen unter dem Gesetz der Handlungen unmittelbar diese unter dem Gesetz der Maximen der Handlungen (da diese also einen Spielraum für die Willkühr lassen). Jene sind Vollkommene (Rechts-pflichten) diese Unvollkommene d. i. Tugendpflichten. Ius et Ethica (propius sic dicta). Da aber es Gesetz ist sich jede Pflicht zur Maxime der Handlung zu machen so befaßt die Ethik sowohl die Rechts- als Tugendpflichten was die Maximen (die Gesinnung) betrift d. i. das Formale des Willens aber was die Gesetze in Ansehung des Materialen der Handlungen betrift ist sie nur der Theil der Moral der die Unvollkommenen Pflichten enthält.

Es giebt einen categorischen Imperativ.

Die Willkühr des Menschen ist freye Willkühr.

Die Rechtlehre als Lehre strenger Pflichten (unter bestimmten Gesetzen) ist entweder die Lehre des inneren oder äußeren Rechts, wodurch a, entweder die Freyheit im inneren oder b. im äußeren Eingeschränkt ist. Die erste gehört für sich selbst zur Ethik dem Inhalt nach aber doch zur Moral überhaupt und also auch zum Recht als einschränkende höchste Bedingung.

[9, III.]

Alle Pflichten gründen sich auf die Autorität eines Gesetzes. Die Gesetzgebung ist aber entweder natürlich oder übernatürlich. — Beyde werden entweder a posteriori durch Erfahrung oder a priori durch Vernunft erkannt. Das Erkentnis seiner Pflichten als auf einer übernatürlichen (welche doch zugleich auch natürlich seyn kann) Gesetzgebung gegründet ist Religion d. i. Inbegrif der Pflichten aus dem göttlichen Willen. Religionspflichten kann man a priori nicht erkennen aber wohl daß natürliche Pflichten zugleich eine übernatürliche Gesetzgebung zum Grunde haben können und da ist die Pflicht so zu verfahren als ob eine solche moralische äußere Gesetzgebung sey nicht ein Beweis vom Daseyn derselben auch nicht eine Pflicht ein solches Wesen zu glauben sondern eine Pflicht diesem unvermeidlichen Ideal der Vernunft angemessen sich zu verhalten.

Das Recht so fern es dem Unrecht entgegengesetzt ist betrift die Handlung. Ein Recht ist die Nutzbarkeit eines Dinges so fern sie zu dem Seinen von Jemandem gehören kann.

Lex permissiva ist das Gesetz wodurch etwas nach Naturgesetzen erlaubt ist was nach civilgesetzen verboten ist z. B. sein eigener Richter in Beleidigungen zu seyn oder Vielweiberey wenn nur ein Mann da ist oder Raub wenn Gefahr zu verhungern eintritt (weil das Eigenthum nur vermittelst des gemeinen Wesens und in demselben jemanden gesichert werden kann wo *[bricht ab]*

Die Sittenlehre (Ethik) ist die Lehre der Freyheit unter Gesetzen entweder so fern die Vernunft sie blos uns zur Norm

macht oder so fern sie auch mit einer Gesetzgebenden Gewalt verbunden sind. Die erste enthält blos die Regeln der Handlungen ohne Rücksicht auf ein physisches Bedürfnis der Menschlichen Natur blos die Gesetze wie sie die Vernunft anzeigt an sich selbst. Die zweyte enthält wie alle Verbindlichkeit eine Triebfeder welche alle *[übergeschr.:* den Willen aller] Handlungen endlicher Wesen subjectiv begleitet nemlich das Verlangen nach Glückseeligkeit welche selbst durch die größte Beobachtung unsrer Pflicht doch nicht in unserer Gewalt ist und erfordert eine von unserem Willen unterschiedene der Freyheit also moralisch Gesetzgebende Gewalt so fern sie die Vernunft als Idee hinzudenkt wegen der Hindernisse die der Moralität aller endlichen Wesen entgegenstehen oder auch der Bestrebung zum höchsten Gut. Also enthält die Sittenlehre ausser der ontologischen Pflichten-lehre noch die cosmologische d. i. die Religionslehre. — Gehört diese zur Methodenlehre oder Elementarlehre. Zu beyden. Glaubenslehre.

[9, IV.]

Analogie des Satzes daß die Seele sich selbst empirisch nur als phaenomenon erkenne nicht wie sie an sich ist mit dem Satz daß jemand eine Pflicht gegen sich selbst haben und sich selbst freywillig nöthigend seyn könne welches eben so wohl ein Wiederspruch zu seyn scheint. Von dem doppelten Selbst als Sinnen- und zugleich als intelligibeles Wesen (und die Pflichten gegen sich selbst — die strikte — sind die höchste unter allen. Das intelligibele Selbst ist nöthigend in Ansehung des Selbst in der Erscheinung

meum reale

1. Vom Mein u. Dein als Sache (res corporalis vel incorporalis)

— — — — als Person (meum personale vel personalissimum) was nicht veräußert werden kann weil eine Person unveräußerlich ist.

Methodenlehre

Von der Art wie eine Moral abgehandelt werden muß — 1.) Ein jeder Satz a priori aus bloßen Begriffen hat nur einen Beweis und so hat eine jede Pflicht nur einen Bestimmungsgrund. ein anderes Princip der Pflichtmäßigkeit der Handlung (z. B. daß ausser der Verletzung der Pflicht gegen sich selbst in der Lüge noch der Schade den man dadurch anderen thue heißt die zufällige Folgen unter die wesentliche Stücke mischen — Auch muß der Grund von derselben Art seyn und nicht etwa unvollkommene Pflicht mit der vollkommenen vermengt werden. 2.) Die Erklärungen müssen nicht auf dem Grade einer Art Handlungen sondern ihrer specifischen Beschaffenheit beruhen. Daher das princip des Mittleren zwischen zwey Extremen zum Unterschied der Tugend vom Laster nichts taugt. 3.) Die Auflösungen der Probleme müssen nicht tavtologisch seyn wie z. B. Tugendhaft zu seyn wird erfordert sich selbst zu beherrschen etc. 4.) Die Methodenlehre der Tugendbildung mit der Elementarlehre was Tugend sey vermischen weil wenn man die Dogmatik mit der Ascetik vermischt man jene indulgent macht d. i. so stellt daß sie sich zu den vermeynten Schwächen der Menschen oder gewissen zur Thierheit desselben gehörigen Eigenschaften accomodirt. Jene muß rein und rigoristisch tractirt werden. Sittenkunst muß auf die Sittenwissenschaft folgen. 5.) Bloße sittliche Ideen (die in subsidium dienen) nicht als Bestandstücke der Moral (weil sie practisch transcendent sind, Gott und Ewigkeit) sondern als subjective Mittel der Vollendung der moralischen Gesinnung zu behandeln dergleichen die Religion welche alle jene Pflichten blos als göttliche Gebote betrachten und keine neue Pflichten lehrt.

Die Moral besteht aus der Rechtslehre (doctrina iusti) und der Tugendlehre (doctrina honesti) jene heißt auch ius [*ausgestr.:* im allgemeinen] Sinne, diese Ethica in besondrer Bedeutung (denn sonst bedeutet auch Ethic die ganze Moral). — Wenn wir die letztere zuerst nehmen so können wir mit Ulpian die Formel derselben so ausdrücken: honeste vive — Die Rechts-

lehre enthält zwey Theile die des Privatrechts und des öffentlichen — Neminem laede, suum cuique tribue also das Recht des Naturzustandes und des bürgerlichen.

E. 10.

Ein Blatt in 8°, beide Seiten eng beschrieben, auf der einen 48, auf der andern 45 Zeilen, religionsphilosophischen, metaphysischen und rechtsphilosophischen Inhalts. Aus der Verschiedenheit der Schrift und der Tinte läßt sich noch mehr als aus der Verschiedenheit des Inhalts darauf schließen, daß Kant zu verschiedenen Zeiten daran geschrieben habe. Mitten zwischen den Betrachtungen über Katholicismus und Protestantismus und den wenigen Zeilen zur Rechtslehre finden sich Bemerkungen zur Beantwortung der von der Berliner Academie für das Jahr 1791 ausgeschriebenen und bis zum 1. Juni 1795 hinausgeschobenen Preisaufgabe über die Fortschritte der Metaphysik (vgl. Bl. 14 in Convolut D und besonders die Anmerk.). Das vorgesetzte Zeichen ♀ und der Vermerk: „Zu I Akad. Aufgabe S. 4" scheint doch wol andeuten zu sollen, daß sein Mscr. an der bezeichneten Stelle zu ergänzen sei. Rink spricht in dem Vorwort zu seiner Ausgabe von Kant „über die f. d. J. 1791 ausgesetzte Preisfrage" (Kgsb. 1804) von dgl. auf beigelegten aber verloren gegangenen Zetteln niedergeschriebenen Ergänzungen. Mit unserer Stelle ist zu vergleichen S. 66 u. 80 der angeführten Schrift (K. S. W. chron. v. Hrtst. VIII, 542, 547.)

[10, I]

Das Subjective der Anschauung muß dieser ihre Beschaffenheit bestimmen denn sonst könnte sie nicht a priori und nothwendig seyn. Eben so das subjective der Begriffe d. i. der Methode sich einen Begrif wovon überhaupt zu machen. Auch würde ohne das keine Nothwendigkeit seyn.

Begriffe zu construiren d. i. a priori in der Anschauung zu geben dazu werden Raum und Zeit erfordert zur Erfahrung

wird ausser den Begriffen a priori auch deren Existenz (realitas) für die Warnehmung (das empirische) erfordert. Das Construiren aber erfordert immer für die Zeit die Beschreibung einer Linie deren Theile doch zugleich sind und für die Linie eine Zeit deren Theile nacheinander sind.

Vom Unterschiede dessen was zur Kirchenlehre und dem was zur disciplina ecclesiastica, sie kann auf die Lehrer aber nicht auf die Gemeinde gehen gehört (vornehmlich im Catholicism.) Dieser ist conseqventer als der protestantism der auf Freyheit provocirt und doch sich einer autoritaet unterwirft. Alle Auslegungen der h. Schrift die nicht durch moralische Vernunftbegriffe gemacht werden sind scholastisch und doctrinal und die letztere ist authentisch. Jene bedarf einen obersten willkührlich constituirten Urheber. Sie spricht allem was nicht denselben Kirchenglauben hat die Seeligkeit ab. Sie will hierarchische Einheit der Kirche und nimmt alle besondere Glaubensmeynungen für Schismen und Ketzereyen. Sie behauptet den Genuß des Leibes Christi durch Verwandlung die Lutheraner genießen den todten Leib Christi da er doch lebt. Verbot des Bibellesens. Das compellite intrare — Extra Eccles: Die Reformirten machen aus dem Symbol doch ein Gnadenmittel ohne sagen zu können wie das möglich sey.

Wenn die Erbsünde das princip des Bösen als ein factum seyn soll ist es Substanz Teufel und der Gute Geist auch besondere Substantz — drama — der personification.

Die R. C. Kirche behauptet ihre Einheit und spricht allen anderen die Seeligkeit ab — die protestantische räumen jener die Seeligmachende Eigenschaft ein vereinigen sich aber zu abgesonderten Kirchen anderer Confessionen und müssen also glauben noch seeliger darinn zu werden.

Die R. C. verbietet das Bibellesen dem gemeinen Mann also auch die Übersetzung in die Landessprache. Die Protestanten sagen forschet in der Schrift selbst aber ihr müßt nichts anderes darin finden als was wir darin finden. Liebe Leute sagt mir also was ihr darin fandet so darf ich die Bibel nicht lesen.

Die R. C. sagt es müsse ein von Gott constituirter Ausleger der Bibel in strittigen Fällen seyn — die Protestanten glauben der h. Geist werde sie in den wahren sinn leiten ein jeder hat aber eine andere Eingebung.

Die cathol: sagen vermöge ihres Verdammungsurtheils um Menschen zu retten compellite intrare extra ecclesiam etc. die Protestanten rühmen sich der Freyheit und unterwerfen sich doch Religionsedicten.

Die RC. macht aus der Messe ein Sühnopfer die Protestanten ein Gnadenmittel die Reformirten durch besondere darauf gesetzte Gnade.

Es ist also protestatio facto contraria durch welche die Abtrünnige von der Catholischen Kirche sich wieder dieser ihre Ansprüche verwahren und daher ohne rechtliche Folge. Sie mögen also nur immer zur Heerde und deren Oberhirten zurückkehren von denen sie sich verirrt haben. Überdem ist die Inconseqvenz in der Denkungsart die Ursache einer unvermeidlichen Veränderlichkeit in Glaubenssätzen und Trennung in Sekten.

Auch die Verdienste der Heiligen können nicht so abgewiesen werden wenn man einräumt daß das Verdienst Christi fremde Schuld auf sich zu nehmen und sie statt anderer zu büssen könne auf Menschen übertragen werden. Daher die Büssungen der Eremiten und Mönche und der Schatz der guten Werke aus dem viel für die Armen an guten Werken versorgt werden können.

Eben so wenig wie es möglich ist aus dem Begrif eines Wesens seine Nothwendigkeit zu schließen, ist es unmöglich aus seiner Nothwendigkeit den Begrif den man sich von ihm zu machen habe zu schließen; denn Modalität und Inhalt eines Dinges haben nichts mit einander Gemein.

[10, II.]

Dem Catholicism ist der Protestantism entgegengesetzt. Das Pabstum das Lutherthum der Calvinism und wie sie Nahmen haben mögen können catholisch oder protestantisch denken und

unerachtet des Unterschiedes ihrer Kirchen für geoffenbahrte Glaubenslehren entweder einen knechtischen oder freyen Glauben bekennen. Der letztere besteht darin daß jene Lehre zwar heilsam aber nicht seeligmachend d. i. zwar cultiviren aber nicht moralisiren können.

♀ Zu I Akad. Aufgabe S. 4. — Das erste dieser drey Stadien enthält die Fortschritte in der Metaphysik in zwey Abtheilungen derselben der Wesenlehre und allgemeinen Naturlehre. Ontologie und Rationale Physik. In der letztern sind die Objecte als in der Erfahrung gegeben betrachtet nur daß was von ihnen als Gegenständen entweder äußerer Sinne oder des innern Sinnes a priori gedacht werden muß vorgestellt die allgemeine Körper- und Seelenlehre zusammen als allgemeine Naturlehre Physica rationalis et Phychol: rat. — Die allgemeine Physik gehört zur Ontologie als Inbegrif der Bedingungen a priori unter denen jener ihren Begriffen objective Realität gegeben werden kann: So doch daß keine Erfahrungslehre der körperl. und denkenden Natur physica u. psychol: empirica darinn vorkommen muß.

Zu dieser formalen Naturlehre gehört noch die Discussion 1.) ob das Princip der Idealität des Raumes so weit gehe daß man auch das Daseyn äusserer Objecte der Sinne ganz entbehren kan. 2.) ob daß der Idealität der Zeit so weit gehe daß der innere vom Bewustseyn unterschiedene Sinn folglich das empirische Ich wegfallen könne. Das rationale Ich giebt kein Erkentnis sondern nur die Synthesis des Manigfaltigen der Anschauung überhaupt zur Möglichkeit eines Erkentnisses.

Ob es einen äussern Sinn gebe der vom Bewustseyn äusserer Vorstellungen unterschieden ist
— — — innern — — — — — innerer — — — — — — — —

Wäre das erste nicht so ⊤ würde ich das äußere blos in der Zeit setzen ohne die Raumdimensionen — Wäre das zweyte nicht ⊤ wäre das object (meine bloße Vorstellung) blos in mir. Da ich mich nur meines gantzen Zustandes muß bewust werden können so würde ich alles äußere blos in die Zeit stellen. Den Raum als etwas dessen Theile nach einander sind.

Wenn ich mich erkennte wie ich bin nicht wie ich mir erscheine so würde meine Veränderung einen Wiederspruch in mir machen. Ich würde niemals derselbe Mensch seyn. Die Identität des Ich wäre aufgehoben.

Jeder Mensch hat ein angebohrnes Recht an irgend einem Orte der Erde zu seyn, denn sein Daseyn ist noch kein factum folglich auch nicht iniustum. Er hat auch ein Recht incorporaliter an mehreren Orten zugleich zu seyn wenn er sie zu seinem Gebrauch specificirt hat nicht durch seinen bloßen Willen Da aber jeder andere auch das Recht hat so hat der prior occupans das provisorische Recht jeden der ihn daran hindert zu zwingen sich mit ihm in einen Vertrag einzulassen die Grenzen des erlaubten Besitzes zu bestimmen und bey dessen Weigerung Gewalt zu brauchen.

Das logische Ich ist für ihm selbst kein Object der Erkentnis aber wohl das physische selbst und zwar durch die Categorien als Arten der Zusammensetzung des Manigfaltigen der inneren (empirischen) Anschauung so fern sie (die Zusammensetzung) a priori möglich ist.

Hoc est
vivere bis, vita posse priori frui. Martial.*)

E. 11—16.

Die Nummern 11—16 gehören zusammen und sind als zusammengehörig von Kant selbst am Rande mit 1 bis 6 bezeichnet; es hindert wohl nichts, sie als eine wiederholt versuchte, etwas sorgfältiger und ausführlicher redigirte Vorarbeit zu den metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre anzusehen, hat er doch zu diesem Behuf für die 4 ersten Nummern sogar feines Briefpapier aus seinem Vorrath von Brieffragmenten sich zurecht gelegt und sauber mit Rand versehen, was sonst nicht oft vorkommt.

---

*) Martial. Epigr. lib. X. no. 23. v. 7. 8.

E. 11.

Ein Doppelblatt in 8⁰ von Kant mit 1) bezeichnet, mit 51, 44 (am Rande 42), 44 (am Rande 19) u. 45 (am Rande 19) Zeilen.

[11, I]

Von der ersten Erwerbung (ius in re)

Man thut in einer Handlung gegen einen Anderen Unrecht (iniuste agit) ob man gleich ihm nicht Unrecht thut (weil er kein Recht gehabt oder es verwirkt hat) und das geschieht wenn der leidende Theil sich nicht im rechtlichen Zustande befindet. In diesem Fall kann der letztere Wiederstehen. — Man thut aber darum unrecht weil man so verfährt daß kein status iuridicus entspringen kan.

In Ansehung der Ursprünglichen Erwerbung gilt also das Princip der Idealität des Besitzes in Ansehung der res nullius. Dieses gilt aber zum Wiederstande gegen andere eben so als ob es an sich ein wirklicher Besitz wäre.

Diejenige welche die Rechtserwerbung durch Occupation behaupten müßten auch den Besitz durch den bloßen Willen behaupten mithin einen idealen Besitz als hinreichend zum Mein und Dein. — Das Princip der Einschränkung des Mein und Dein auf die Bedingung des realen äußern Besitzes hebt alles äußere Mein und Dein auf denn darin besteht dieses eben daß ein Idealer Besitz möglich sey und ein Recht gründe.

Das princip der Idealität des Besitzes gilt nur in statu civili cum effectu aber in naturali absque effectu aber doch mit einem Rechte zu wiederstehen aus der prioritaet der Besitznehmung.

Antinomie zwischen dem Princip des Idealen und Realen Besitzes. Der idealische Besitz muß vorausgesetzt werden weil sonst keine Läsion aus eines Fremden Eingrif gedacht werden könnte. [*Am Rande:* Der intellectuelle — empirische Besitz] Er selbst aber setzt einen reinen intellectuellen Besitz nach bloßen Categorien der Gewalt über Sachen und Einflus der Willkühr gegen

einander voraus der nicht auf Zeit und Raumes Bedingungen beruht und welcher aus dem Begriffe der äußern Macht über das Brauchbare nach Freyheitsgesetzen analytisch abgeleitet werden kan — Aus diesem aber die rechtliche realität des idealischen Besitzes abzuleiten bedarf es eines synthetischen Princips nach welchem ein jeder verbunden ist und wechselseitig auch berechtigt ist in seinem Verhältnisse zu Sachen und Menschen sich und andere auf die Bedingung einzuschränken nach welcher ihr Gebrauch zu der Idee eines gemeinschaftlichen Willens zusammen stimmen kan.

Mein und Dein.

Mein ist das von dessen Gebrauch meine bloße Willkühr jeden andern abhält. Es ist entweder das innere Mein wenn es etwas ist das mir für mich selbst zukommt äußerlich Mein ist das äußere Object was von meiner Willkühr abhängt.

Besitz ist die Verknüpfung eines Objects mit mir vermöge deren meine Freyheit anderer ihre Willkühr vom Gebrauche desselben abhält. (Das Object was ich besitze ist also so mit mir verbunden daß seine Veränderung durch jemanden ausser mir zugleich meine Veränderungen sind)

Hieraus folgt 1.) daß aller Besitz diejenige Verknüpfung einer Person mit einem Object ist welches in der Gewalt derselben ist d. i. was durch seine Willkühr zu bestimmen das Subject ein physisches Vermögen hat, denn das ist die Bedingung unter der allein etwas Object der Willkühr (nicht des bloßen Wunsches) seyn kan — Die Handlung etwas in seine Gewalt zu bringen ist die Apprehension des Objects. Der Besitz kan also auch als continuirliche Apprehension vorgestellt werden.

[11, II.]

1. Satz. Etwas ausser mir ist nur so fern mein als ich auch ohne den empirischen (physischen) Besitz derselben als im reinen intellectuellen Besitz derselben befindlich von jedermann beurtheilt werden muß; denn ich soll jedermann von dem Äußeren

was ich das Meine nenne durch meine bloße Willkühr abhalten können folglich auch unangesehen der physischen Bedingungen des Besitzes.

Anmerkung: über den Sinn des intellectuellen Besitzes z. B. daß ich eine Sache ausser meiner Gewalt und physischer Verknüpfung mit mir setze und doch lädirt werde wenn ein anderer sie braucht. Denn da dieses letztere nur so fern statt findet als ich im Besitz dieser Sache bin so muß ein wahrer obgleich nicht physischer Besitz der also blos intellectuell ist gedacht werden. Man kan diesen Besitz den Virtuellen nennen zum Unterschied von dem Actuellen. Das Princip denselben sich als zureichend zum Unterschiede des Mein und Dein vorzustellen ist das der Idealität des Besitzes.

[*Am Rande:*] Schmaltz*) sagt: der in eines andern Arbeit eingreifende hindert diesen gehandelt zu haben d. i. er thut so daß wenn der andere ein solches Verfahren nach einer allgemeinen Regel vorausgesetzt hätte (welches er nach intellectuellen Principien thun kan) er gar nicht hätte etwas arbeiten können — Er schmälert ihm also nicht ein Recht in der Sache; denn dieser hat keines aber er thut ihm unrecht weil er ihn hindert eines zu erwerben welches doch zu seinem Befugnisse obzwar nicht zu seinem Besitz gehört.

Wenn zwey ein solches Princip haben so thun sie unrecht ob sie zwar einander nicht unrecht thun. — Es giebt ein Ideales Mein und Dein in der Erwerblichkeit eines Rechts dem Abbruch geschieht

Die Schwierigkeit mit dem Mein und Dein in Ansehung des Bodens ist weil es ganz auf einseitiger Willkühr beruhen soll mithin die Einstimmung anderer nicht zu bedürfen scheint darum auch diejenige welche am schwersten aufzulösen ist und nur unbestimmt auf die Stiftung einer Vereinigung der Willkühr zu einer solchen Zueignung überhaupt geht.

2ter Satz. Alle brauchbare äußere Dinge stehen unter dem Princip der Möglichkeit eines blos idealen zum Mein und Dein

---

*) Die hier von Kant angezogene Stelle bei Schmalz findet sich sowol in des letztern anonym erschienener „Encyclopädie des gemeinen Rechts" (Königsb. 1790) Abschn. II § 24, als auch in seinem „reinen Naturrecht" (Kbg. 1792) § 61. (2. Aufl. 1795. § 72) wie auch endlich in seiner „Erklärung der Rechte des Menschen u. des Bürgers; ein Commentar über das reine Natur- u. natürl. Staatsrecht" (Kgsbg. 1798) S. 61.

hinreichenden Besitzes. Denn setzet es werde zum letzteren auch der physische nothwendig erfordert so würde unsere freye Willkühr in Ansehung des Gebrauchs der Objecte von diesen sich selbst abhängig machen d. i. nicht blos die Willkühr sondern die Freyheit im Gebrauche derselben der sonst in ihrer Gewalt steht würde durch die Objecte eingeschränkt werden; welches unmöglich ist.

3. Satz. Der intellectuelle Besitz kan zwar als zum Mein und Dein erforderlich ohne irgend einen physischen desselben Objects nicht gegeben werden, d. i. man kan nicht wissen ob eine solche Bestimmung der Willkühr dem Subject zukomme ohne eine gewisse Erscheinung der Besitznehmung als Gegenstand der Erfahrung: aber er bedarf wenn jenes vorausgesetzt wird zur Beurtheilung des Mein und Dein keines fortdaurenden empirischen Besitzes. — Denn alles Rechtsverhältnis ist ein blos intelligibeles Verhältnis vernünftiger Wesen zu einander und dadurch zu Objecten der Willkühr in Ansehung deren ihre Willkühr nur durch das Gesetz der Allgemeingültigkeit derselben für jedermann eingeschränkt wird mithin beruht es als Äußeres Recht überhaupt [auf] gar keinen Zeit- und Raumes Bedingungen. Die physische Besitznehmung ist also

Wir haben keine Erkentnis von der Wirklichkeit eines Besitzes als so fern er sich durch empirische Verknüpfung des Objects mit dem Subject in Raum u. Zeit kenntlich macht. Dieser Besitz wird aber nur durch den intellectuellen (idealen) rechtlich. Der blos rechtliche Besitz ist mit dem Grunde des Mein und Dein einerley *[11, III]* nur die Erscheinung der intellectuellen Bestimmung der Willkühr in Ansehung eines äußeren Objects das sich in der Gewalt des Subjects befindet die Bedingungen aber die das äußere Recht gründen beruhen blos auf intellectuellen Gesetzen der Zusammenstimmung der Willkühr desselben mit der Freyheit von jedermann mithin auf reinen intellectuellen von allem Empirischen unabhängigen Begriffen. So werde ich sagen: wenn eine Sache die in meiner und nicht eines andern Gewalt ist meiner Willkühr unterworfen

ist so nöthige ich dadurch andere sich des Gebrauchs derselben zu enthalten blos durch die letztere. Die physische Bedingung des Einflusses Anderer den dieser Besitz auf meine Freyheit haben oder nicht haben möchte mag seyn welcher er wolle.

4. Satz. Das Princip der Idealität des Besitzes in Bestimmung des Mein und Dein ist analytisch d. i. beruht auf dem Satz des Wiederspruchs und ist zwar die unumgängliche aber zur Grentzbestimmung des Empirisch-Mein und Dein nicht zureichende Bedingung. — Denn was das erste betrift so ist dieses Princip im Begriffe der äußeren Freyheit als Unabhängigkeit der Willkühr von der Willkühr anderer sowohl als von Sachen schon enthalten und kan daraus nach dem Satz des Wiederspruchs erkannt werden. Was aber das zweyte betrift so ist die Bestimmung dieses Besitzes in der Erfahrung nur als Erscheinung desselben in Raum und Zeit folglich abhängig von der Verknüpfung der Willkühr eines Menschen mit Objecten oder der Willkühr anderer möglich folglich was und wie viel von diesen zum Mein und Dein wirklich (in der Sinnenwelt) gehören könne durch dieses Princip unbestimmt welches also zur Unterscheidung der letzteren nicht zureichen kan.

Am Rande: 4. S. Die Erwerbung eines Objects der Willkühr ist entweder 1) durch einseitige Bestimmung der Willkühr in Ansehung ihres Objects oder 2) nur durch doppelseitige der promission und accept. da jeder für sich selbst etwas nämlich eben dasselbe will daß geschehe oder 3. da einer auf das Subject wirken muß nämlich durch Prästation nur durch wechselseitige Bestimmung der Subjecte auf einander möglich.

5. Satz. Das synthetische Princip des äußeren Rechts kan kein anderes seyn als: Aller Unterschied des Mein und Dein muß sich aus der Vereinbarkeit des Besitzes mit der Idee einer gemeinschaftlichen Willkühr unter der die Willkühr eines jeden anderen in Ansehung desselben Objects steht ableiten lassen. — Denn weil die Willkühr des Einen mit der des Andern in Beziehung auf dasselbe Object nach einem allgemeinen Gesetz nach bloßen Gesetzen der Freyheit nicht als für sich selbst als nothwendig zusammenstimmend (mithin den Rechtsbegriffen gemäs) angenommen werden kan ausser wenn ein jeder sich genöthigt

sieht sich von allem Gebrauch äusserer brauchbarer Dinge welche auch Objecte der Willkühr anderer seyn könnten zu enthalten (welches aber nach dem Obigen der Freyheit zuwieder ist) so ist unter der Voraussetzung der Möglichkeit eines äußern Mein und Dein die Bedingung der möglichen Übereinstimmung derselben nach Freyheitsgesetzen die synthetische Einheit der Willkühr diejenige Idee in Beziehung auf welche alle Grenzbestimmung des Mein und Dein ausser mir mithin alles äußere zufällige *[11, IV]* Recht allein beruhen kan: d. i. wir können nur durch die Idee einer Vereinigten Willkühr acquiriren.

6. Satz. Diese Idee einer vereinigten Willkühr als eine solche wozu alle Anmaßung eines äußeren Rechts beruhen muß ist als Princip und Maxime rechtlich nothwendig obgleich die Vereinigung selbst rechtlich zufällig ist.

Am Rande oben: 6.) Die Idee eines vereinigten Willens ist dazu nöthig damit das Object in dessen Besitz bleibe wenn es gleich vom Subject durch Zeit und Ort getrennt ist. Durch ihn wird uns die Sache allein überliefert.

Ob eine Handlung Recht oder Unrecht sey kan analytisch aus dem oben angeführten Princip der Freyheit erkannt werden. Ob aber ein äußeres Object der Willkühr mein oder Dein sey diese Frage betrift nicht eine Handlung sondern geht darauf: ob jemand ein Recht als äußerlichen Besitz habe oder einen äußeren obgleich nicht physischen habe oder nicht. Wenn also ein Zustand angenommen wird darinn noch keiner von bey[den] irgend ein äußeres Recht besitzen kan so können wohl beyde unrecht thun darinn daß sie der Bedingung der Möglichkeit der Erzeugung eines äußeren Rechts zuwieder handeln keinem von beyden aber geschieht dadurch von dem andern unrecht weil sie beyde noch in einem Zustande sind darinn kein Mein und Dein statt findet. — Nun ist aber der Zustand in welchem das Mein und Dein des einen in Verhältnis gezogen allererst erworben werden kan der eines Vereinigten Willens welcher die Einstimmung der Willkühr in Ansehung desselben Objects nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit derselben im äußeren Gebrauch also zuerst möglich macht. Diese Vereinigung aber ist

nicht an sich selbst *[Am Rande:* (die Vereinigung der Willkühr wodurch diese Einheit selbst äußerlich *[durchgestr.:* nothwendig gemacht wird] zur Pflicht gemacht wird und wodurch alles Unrecht abgehalten wird ist die des Status civilis und rechtmäßig)] sondern nur so fern man ein Recht gründen will nothwendig. Also ist das Princip der Gründung des Mein und Dein nur in der Bedingung enthalten daß die Handlung durch die selbige geschieht sich aus der Idee einer vereinigten Willkühr müsse können herleiten lassen.

Die Gegenstände in die man sich ein Recht erwerben kan sind so mancherley als sich Besitz dieser Objecte denken läßt

1.) Der Besitz einer Sache 2.) des erklärten Willens einer Person 3. der Besitz einer Person gleich als der Besitz einer Sache. In Beziehung auf den ersteren darf die Vereinigung der Willkühr nur als möglich auf den zweyten Besitz muß sie als wirklich in Beziehung auf den dritten als nothwendig angesehen werden. Die erste geht aufs Object als Substanz, die zweyte als Handlung, die dritte als wechselseitiger Einflus, die erste ist Gründung eines Besitzes die zweyte Ausschließung die dritte Einschränkung eines Besitzes durch das Recht des andern. Endlich Eines gegen Einen oder eines gegen viele oder eines gegen jedermann.

Die Besitznehmung geschieht durch occupation durch acceptation und durch subjection.

Alles im Zustande wo keine justitia distributiva sondern ein jeder sein eigener Richter ist — in statu naturali: weil hier kein publicum sondern einzelne in Beziehung auf einander gedacht werden.

In der Mitte des Randes: Das ius in re ist ein Recht gegen jedermann das ius personale das Recht gegen eine Person das ius imperii das Recht gegen eine Person und zugleich gegen jeden Besitzer derselben.

E. 12.

Ein Doppelblatt 8^0 bezeichnet mit 2) mit 52, 49, 44 und 48 Zeilen, am Rande noch 8 Zeilen quer.

[12, 1.]

Besitz ist die Verknüpfung eines Objects der Willkühr mit dem Vermögen des Subjects es zu gebrauchen (hier wird nicht auf Bedingungen der Zeit und [des] Raums gesehen sondern alles ist intellectuell) — Ein äußerer Besitz ist der von einem Object daß auch vom Subject getrennt als Gegenstand der Willkühr existiren kann.

Nota) Der Besitz kan in blos intellectueller oder auch physischer (empirischer) Bedeutung verstanden werden. Der erste ist der dessen Bedingungen bloße reine Verstandesbegriffe (Categorien) der zweyte dessen Bedingungen die Verhältnisse im Raum und in der Zeit sind.

Am Rande: Objecte der Willkühr sind in unserer Gewalt.

Mein ist alles das von dessen Gebrauch der den meinigen hindert ich jeden Anderen durch meine bloße Willkühr ausschließen kan weil die Hinderung meines Gebrauchs der Freyheit nach allgemeinen gesetzen wiederspricht. Also ist mein dasjenige was *[zu durchstreichen:* ich] auch ohne den physischen Besitz den meiner Willkühr wiederstreitenden Gebrauch anderer nach Gesetzen der Freyheit abhält. — Mein eigen ist das meine was kein anderer brauchen darf das Gemeinsam-Meine ist dessen Gebrauch von anderen meiner Willkühr nicht wiederstreitet.

Wie ist das äußerlich Meine in Raum und Zeit möglich. z. B. wie kan ich klagen daß der Gebrauch eines Gegenstandes meiner Willkühr der von dieser durch Raum oder Zeit getrennt ist meiner Freyheit Abbruch thue da er doch nur ein Einflus auf eine Sache ausser mir ist? Das ist nicht anders möglich als so fern der intellectuelle Besitz nich als vom physischen abhängig mithin wenn dieser auch aufgehört hat doch als unverändert vorgestellt wird.

Der Anfang des physischen Besitzes ist die Ergreifung (Apprehensio) die Fortdauer desselben Aufbehaltung (detentio). Beyde als in der Zeit existirend gehören nicht zum intellectuellen Besitz als Bestimmungen desselben — dennoch kan ohne die sinnliche Bedingungen des physischen Besitzes das Daseyn des

intellectuellen nicht erkannt werden weil jener die Darstellung von jenem in einer möglichen Erfahrung ausmacht.

Das Aeußerlich-Meine also ist nur erwerblich durch meine eigene bloße Willkühr durch Ergreifung mithin Vereinigung des Objects mit meinem Vermögen es zu brauchen und zwar durch Ergreifung dadurch Keines Freyheit und Willkühr afficirt wird d. i. eines Objects das Keinem angehört oder durch doppelseitige Willkühr indem es zugleich ein Object der Willkühr eines andern ist der seine Verbindung mit demselben in Absicht auf meine Ergreifung aufhebt d. i. durch acceptation oder

1) durch eine Handlung in Ansehung des Objects 2) durch zwey Handlungen in Ansehung des Objects und Subjects zusammen 3) durch Bestimmung aller Handlungen des Subjects welches zugleich Object ist.

Categorien
der Qvantität u. Qvalität des Rechts.

1.) Mathematische der Freyheit eines jeden in der synthetischen Einheit der Willkühr zur formalen Bestimmung des Rechts damit niemand dem Andern Unrecht thue.

a Einseitige, Vielseitige allseitige Bestimmung der Willkühr zu synthetischer Einheit b) Geboth, Erlaubnis und Verboth.

2.) Dynamische der Relation und Modalität in Ansehung der Realität der Willkühr in Absicht auf ihr Object. Ein Recht der Materie nach (nicht blos der Form dadurch vorgestellt wird daß etwas Recht sey) a Relation. Sachenrecht, persönliches Recht Gemeinschaftsrecht. b) Modalität. Möglichkeit der Vereinigung der Willkühr über ein Object, Wirklichkeit dieser Vereinigung (im pacto) und Nothwendigkeit dieser Vereinigung in der vnione civili als dem einzigen statu legali.

Durch seinen bloßen Willen kan niemand das was er apprehendirt hat zu dem Seinigen machen oder auch nur erhalten. Er muß es beständig in seiner Gewalt haben.

In rein intellectueller Bedeutung ist etwas Object der Willkühr was blos in meiner Gewalt seyn kan (ohne Raum und

Zeitbedingung) das Brauchbare. Es ist auch eine Folge aus der Freyheit der Willkühr daß alles äußere Brauchbare müsse gebraucht werden können d. i. der thut überhaupt unrecht der nach einem subjectiven Princip handelt nach welchem das Brauchbare überhaupt keinen Gebrauch haben würde. Das Object der Willkühr von dem jeder beliebige Gebrauch den jemand davon machen mag mit der allgemeinen Freyheit äußerlich zusammenstimmt ist das Seine desselben. Also muß alles Brauchbare das Seine von irgend jemand, ja von jedermann werden können.

[12, II.]

Die Handlung wodurch ich mache, daß etwas äußeres Mein wird ist die rechtliche Erwerbung (NB. ich kan nicht durch die läsion eines anderen erwerben denn wenn ich mir gleich Genugthuung und Ersatz verschaffe so ist das nicht Erwerbung sondern bloße Besitznehmung des Meinen).

Am Rande: Ob per accessionem erwerben Handlung sey?

Durch meine Erwerbung entspringt Anderen eine Verbindlichkeit etwas zu leisten oder sich wovon zu enthalten die sie vor dieser meiner Handlung nicht hatten. — Es kan aber niemandem eine Verbindlichkeit entspringen als die er sich selbst zuzieht (omnis obligatio est contracta). Also kan durch einseitige Willkühr niemand erwerben (wohl aber durch einseitige Handlung) sondern nur durch vereinigte Willkühr derer die in der Erwerbung eine Verbindlichkeit schaffen und sich wechselseitig contrahiren. Die Möglichkeit aber und Befugnis alles Brauchbare erwerben zu können ist a priori nothwendig: folglich auch die Vereinigung der Willkühr der Menschen ihrer Willkühr in Ansehung aller Objecte. Durch dasselbe Princip also der Erwerblichkeit das alle Menschen haben ziehen sie sich auch die Verbindlichkeit zu allein der Idee der Vereinigung ihrer Willkühr über eben dasselbe Object nach Freyheitsgesetzen gemäs erwerben zu können. — Also ist das Princip aller Erwerbung das der Einschränkung jeder auch der einseitigen Willkühr auf die Bedingung der Uebereinstimmung

mit einer allgemeinen möglichen Vereinigung der Willkühr über dasselbe Object.

Das Princip aller Sätze des angebohrnen Rechts ist analytisch.

Das aller Sätze eines erwerblichen Rechts synthetisch.

Denn: bey den ersteren Sätzen gehen wir nicht über die Bedingungen der Freyheit hinaus (ohne die Willkühr mit irgend einem Object mehr zu versehen) daß nämlich sie mit der Freyheit von jedermann nach einer allgemeinen Regel zusammenstimmen müsse (die Handlungen werden dadurch nur betrachtet wie fern sie rechtmäßig sind.

Bey den Sätzen der zweiten Art vermehre ich die Willkühr mit einem äußern Object was von Natur niemanden angehört d. i. nicht angebohren ist also aus der Freyheit analytisch als Object der Willkühr nicht gefolgert werden kan.

Das synthetische princip a priori des erwerblichen Rechts (oder der Rechtserwerbung, den[n] Freyheit darf nicht erworben werden) ist die Zusammenstimmung der Willkühr mit der Idee des Vereinigten Willens derer die durch jene eingeschränkt werden. Denn weil alles Recht was nicht angebohren ist andern eine Obligation die ihnen nicht angebohren ist (etwas zu thun oder zu unterlassen) auferlegt dieses aber von einem andern allein nicht geschehen kan weil es der angebohrnen Freyheit zuwieder seyn würde also nur so fern sein Wille dazu zusammenstimmt d. i. er diese Obligation sich contrahirt folglich nur durch den Vereinigten Willen so kan kein Recht erworben werden ohne Beziehung der Willkühr dessen der es erwirbt auf die Idee eines vereinigten Willens.

Wir haben aber ein angebohrnes Recht alles für uns Brauchbare zu erwerben so fern es nur mit jener Bedingung der äußeren synthetischen Einheit der Willkühr zusammenstimmt: Wenn es ein Object ist das keinem angehört blos durch eigene

Willkühr in Beziehung auf mögliche Einhelligkeit der Willkühr — ist es die Wirkung der That eines andern in Beziehung auf wirkliche Vereinigung der Willkühr ist es die Person selbst auf nothwendige Einheit derselben.

[12, III.]

In diesem Vereinigten Willen nun der blos Idee eines äußeren Verhältnisses der Willkühr vernünftiger Wesen gegen einander so fern sie nach Gesetzen der Freyheit Gebrauch von Objecten außer ihnen machen können, und noch kein Factum sondern blos Norm ist können und müssen nun alle Handlungen derselben welche ein Recht gründen d. i. der Erwerb eines Objects als reiner intellectueller Actus betrachtet werden ehe und bevor wir diesen als im Raum und Zeit sich eräugnende Begebenheit betrachten. — So sind die intellectuelle Apprehension des Objects der Willkühr, die acceptation und die Subjection die Categorien der Rechtserwerbung oder des erworbenen Rechts nach reinen Verstandesbegriffen a priori.

Unter diesen stehen alle Actus der Erwerbung in Raum und Zeit da dann nicht auf diesen als Phänomenon die Möglichkeit des Erwerbs eines äußeren Recht überhaupt als wo das Object blos gedacht wird sondern nur die Darstellung des Erwerblichen in der Anschauung so fern es gegeben wird beruht. Da aber Objecte der Sinne nicht unter reine Verstandesbegriffe als Arten unter ihre Gattung subsumirt werden können so wird zur Erkentnis eines rechtlichen Erwerbs vorher ein Schematism der äußeren intel[lectuel]len Verhältnisse der Willkühr zu ihren Objecten (gemäs den Gesetzen der Freyheit) angestellt werden müssen; denn nur durch diesen (der auch a priori aber in Beziehung auf die Verhältnisse in Raum und Zeit geschieht) kan allein die Bedingung der Möglichkeit des äußeren erwerblichen Rechts der Menschen als Gegenstandes der Erfahrung mithin die unter der allein der Gegenstand den Categorien subsumirt werden kan gegeben werden.

1.) Ein Object das als keinem angehörig gegeben ist von dem ich aber will es solle mein seyn und welches ein für sich bestehendes unpersönliches Ding (Substanz) ist d. i. als Sache im Raume erwerbe ich durch einseitige Handlung der Apprehension die der Zeit nach die erste ist. Also ist die Priorität der Apprehension die sinnliche Bedingung der Erwerbung — Alles unter der Idee einer Vereinigten Willkühr.

2.) Ein Object der Willkühr eines andern was doch auch ein Gegenstand der meinigen ist erwerbe ich von jenem vermittelst der wirklichen Vereinigung der Willkühr durch acceptation d. i. durch Besitznehmung dessen von dessen Besitz der Andere absteht (zu meinem Vortheil): also durch doppelseitige Handlung: (geben und annehmen)

3.) Ein persönlicher Gegenstand meiner Willkühr erwerbe ich gleich einer Sache durch einseitige Handlung der Appre-[he]nsion so fern sie die doppelseitige Actus der Vereinigung nothwendig macht (das sind blos intellectuelle Begrif) das Schema davon ist die Apprehension einer Person als einer Sache wo der Zustand der Freyheit eines derselben durch einen Willen aufgehoben wird der selbst durch eine That objectiv nothwendig wird. Mithin ist es der Schematism der Zeitfolge die ein Grund des notwendigen fortdauernden Zugleichseyns des Zustandes in sich enthält und der Actus ist ein wechselseitiger Einflus durch vielseitige Handlung (eines Herrn und viel Knechte).

[12, IV.]

Von der Antinomie des erwerblichen Rechts.

Das Mein und Dein nach reinen Verstandesbegriffen ist empirisch unbedingt dagegen dasselbe nach Erfahrungsbegriffen auf Bedingungen des Besitzes eingeschränkt die Erwerblichkeit zufolge der ersteren unmöglich zu machen scheint.

Der Besitz ist die allgemeine Bedingung unter der allein

jemand in seiner Freyheit gekränkt [werden] mithin unter der er auch allein ein Recht besitzen kan. Nun muß er in Ansehung aller erwerbbaren Gegenstände im Besitz seyn wenn sie zum Sein[en] gehören sollen; andererseits aber heißt es daß nur die Verbindung mit dem Objecte durch die er nicht im (physischen) Besitz desselben ist den Character des Seinen ausmache.

NB. kann man nicht sagen: der prior occupans hat nicht mehr Recht auf dem Boden ihn zu occupiren als wenn so viele Menschen zugleich wären die den Boden bis zur Unmöglichkeit der nothwendigsten Benutzung verengeten denn alsdann würde die Noth aus so viel Mittelpuncten sich Platz zu machen streben bis sie zur größten Bedürfnis für jeden einzelnen zureichte da dann die Uebel aus dem Wiederstande denen aus dem Mangel |des Bodens die Waage halten würden.

= Der erste zum Erkentnis gehörige Begrif ist der von einem Objest überhaupt. Zu dem eines Rechts aber der Begrif eines Objects der Willkühr und vom Object der Willkühr (als einem Vermögen ein Object zu brauchen) der Besitz die Bedingung des wirklichen Gebrauchs eines gegebenen Gegenstandes. — Ein Object der Willkühr wird als solches entweder blos gedacht oder auch als gegeben (in Raum und Zeit) vorgestellt. Danach richtet sich der Begrif vom Besitz. — Der Besitz eines Gegenstandes ist entweder physisch oder blos ein rechtlicher Besitz. Der letztere ist eine Verknüpfung mit dem Subject durch bloße Begriffe der synthetischen oder erweiternden Einheit der Willkühr in Ansehung des Objects. Hierauf gründet sich der Begrif des Mein und Dein welcher einerley ist mit dem des Besitzes eines Rechts oder dem reinen intellectuellen Besitze eines Objects ausser mir. — Dieses ist nun entweder ein für sich bestehendes Ding ausser mir res corporalis oder blos der in meiner Willkühr liegende Bestimmungsgrund der Willkühr eines andern der nicht blos analytisch ist. Dieses Recht ist ein solches das gegen jedermann gilt der im Besitz der Sache ist ius in re; welche das Recht gegen eine Person und endlich das Recht gegen eine Person die zugleich als Sache betrachtet wird

in sich enthält (denn in aller synthetischen Eintheilung a priori durch Begriffe muß es drey Glieder der Eintheilung geben).

Damit eine Sache ausser mir mein werde dazu gehört allererst eine physische Verknüpfung die ich mit ihr bewirke und wenn es eine ursprüngliche Erwerbung seyn soll eine einseitige Handlung dadurch mein Wille nicht blos angedeutet sondern durch Besitznehmung vollzogen wird die Sache solle mein seyn. — Die erste Bedingung alles unsers Besitzes auf Erden ist der Boden auf welchem sogar unsere Existenz und Fortdauer allein möglich ist. — Frägt sich ob der Boden nur durch Eintheilung (nach einer lex agraria naturalis) oder durch occupation könne erworben werden dazu wird aber vorausgesetzt daß er vorher ganz dem menschlichen Geschlecht angehöre d. i. daß dieses ihn ohne wiederrede besitze und zwar durch das Recht seiner Persönlichkeit. Aber weil dieser Wille nur eine Idee ist so wird die Besitznehmung doch nur durch einseitigen actus geschehen können und diese Idee wird nur die einschränkende Bedingung der Besitznehmung als einer austheilung durch den gemeinschaftlichen Willen seyn. Eine Sache kan nicht gebrauchlos gemacht werden. Der erste Gebrauch derselben ist also ein Recht.

Am Rande quergeschrieben mit kleiner kritzlicher Schrift: Brauchbare Dinge müssen können Mein oder Dein werden [*übergeschr.:* seyn] wovon die Bedingung der Besitz ist. Aber sie können nicht Mein oder Dein seyn ohne daß sie es auch ausser dem Besitze sind (und darin besteht das Jus in re). — Das erste gilt nach dem intellectuellen Begrif des Besitzes das zweyte nach dem empirischen.

Die Frage ist ob etwas ausser mir Mein seyn könne. Ich habe etwas zuerst ergriffen formirtes zu meinen Zwecken verändert wenn es gleich nicht in meinen Händen ist so ist es doch von mir modificirt — Aber auf solche Weise kan ich die ganze Welt mein eigen machen und durch prioritaet des Gebrauchs alle ausschließen — Das erste ist intellectuel wahr — das zweyte auch — Die Antwort ist ich kan mir etwas äußeres als praerogatio nur nicht als Eigenthum zueignen das erste aus intellectuellen Gründen das zweyte aus der Unmöglichkeit auf einem gemeinschaftlichen Boden ohne distribution mir einen Antheil zu [*unleserlich:* errichten oder in der Zeit. etc.?]

E. 13.

Ein mit 3) bezeichnetes Doppelblatt 8⁰ mit Rand, mit 46, 40, 51 (am Rande 36) und 47 (am Rande 20) Zeilen.

[13, I.]

Antinomie der äußeren Rechte

Antithesis

Es kan nichts Äußeres Mein seyn (iuridice) und es giebt also kein erwerbliches Recht an Gegenständen ausser mir. *[ausgestrichen:* Denn weil wenn das letztere wäre meiner Freyheit nicht blos meiner Willkühr in Ansehung eines Objects dadurch Abbruch geschehen müßte daß ein Anderer von einer Sache ausser mir Gebrauch macht. Da aber die Freyheit nur durch den Zwang mithin durch den Einflus eines Anderen auf's Subject afficirt werden kan so würde meine Freyheit als in mir dem Subject und doch zugleich als ein Object ausser mir anzutreffender Zustand gedacht werden; welches sich wiederspricht]

Ein Object der Willkühr das Mein seyn soll muß in meinem physischen Besitz seyn können um mich seiner bedienen zu können als wovon die Befugnis ein wesentliches Stück des Mein ausmacht. Dieser Besitz aber ist doch auch nicht nothwendig (so wie im inneren Mein nach angebohrnem Freyheitrecht) sondern darinn besteht eben das Mein außer mir daß ich mich eines Dinges welches nicht in meiner Gewalt ist doch ungehindert bedienen dürfe z. B. eines Platzes auch wenn ich an ihn nicht geknüpft bin des declarirten Willens eines andern auch wenn er nicht mit dem meinigen zugleich ist (indem der andere wenn ich ihn acceptire schon nicht mehr derselben Gesinnung ist) oder einer Person die als Sache unter meiner Willkühr steht (ius in persona instar iuris in re contra quemlibet possidentem) auch wenn die Person es sey selbst ein anderes Will oder andere im Besitz derselben sind da aber wenn ich nicht im physischen Besitz des Objects bin durch jeden Eingrif des Andern in meinen Ge-

brauch desselben meiner Freyheit nicht Abbruch geschieht mithin mir kein Unrecht gethan wird so folgt daß ich durch keine Handlung ein Recht an einem Gegenstande ausser mir erwerben könne (weil wenn dieses statt fände andere die mich am Gebrauch dessen hindern mir unrecht thun würden).

Anmerkung Bey einem Jus in re kan man sich nicht anders vorstellen warum ich dadurch ein Recht gegen jeden Besitzer dieser Sache ausser mir habe als weil man das Recht gleich als einen Genius an die Sache geheftet hat durch den die Sache gleichsam mir verbindlich geworden und dadurch sich jedes Andern Gebrauche weigert weil meine Willkühr, (als welche ich in die Sache lege) ihrer Freyheit nach dadurch Abbruch leidet. — Eben dergleichen geht in unserer Vorstellung des Rechts gegen eine bestimmte Person vor welches ich aus dem von mir acceptirten Versprechen derselben zu haben glaube. Denn wenn der so dieses Versprechen that es zu erfüllen weigert so erlange ich zwar nicht das Object meiner Willkühr aber meine Freyheit wird dadurch nicht gekränkt. Ich dachte meinen Besitz zu erweitern und es ist nichts äußeres dazu gekommen wodurch meiner Freyheit nicht Abbruch mithin mir auch nicht unrecht zu geschehen scheint. Damit das letztere durch eine Handlung (sie sey Begehung oder Unterlassung) in Ansehung des Objects ausser mir und was ich mein nenne geschehen könne dazu würde mein Besitz des Object[s] d. i. eine solche physische Verbindung desselben erfordert werden da dieses von mir nicht getrennt oder abgehalten werden kan ohne mich selbst zu afficiren. Allein da von einem Rechte die Rede ist dem zufolge ich auf den Besitz allererst Anspruch machen kan so kan dieser nicht schon vorausgesetzt werden

[13, II.]

Thesis Es muß etwas äußers nämlich alles Brauchbare Mein oder Dein seyn können. Denn setzet das sey nach RechtsBegriffen unmöglich so würde die Willkühr durch den

Begrif ihrer Freyheit nach einem allgemeinen Gesetze sich selbst des Gebrauchs alles Brauchbaren ausser dem Subjecte berauben. Das Gesetz würde also nicht blos Einschränkung der Freyheit auf die Bedingung der Einstimmung mit jedes Anderen Freyheit seyn, sondern der freye Gebrauch der Willkühr in Ansehung der Objecte ausser mir die kein Recht besitzen würde durch diese Objecte als ob sie ein Recht hätten oder durch die bloße Freyheit eines jeden aufgehoben. Da nun das erste an sich wiedersprechend die Freyheit aber die Willkühr [nicht] in Ansehung ihres Objects sondern nur die Freyheit derselben nach Rechtsbegriffen einschränkt so würde das Recht darinn bestehen daß die Willkühr durch die Freyheit ihres äußeren freyen Gebrauchs beraubt würde welches sich auch wiederspricht

Anmerkung. Man könnte sich wohl Wesen denken die in einem Verhältnis des äußeren Einflusses auf einander sich wechselsweise einer der Kräfte des andern bedienen zu können wären oder auch in dem zu Sachen um sie nach ihren Absichten brauchen zu können ständen und gleichwohl als ihnen selbst gnugsam keinen Gebrauch davon machen wollten da dann alles brauchbare ausser ihnen ungebraucht bleiben würde. Es ist aber unmöglich daß dieses eine Folge aus Rechtsbegriffen sey vielmehr muß ein Rechtsprincip welches zur allgemeinen Folge hat daß irgend ein der Freyheit gemäs brauchbares Object doch von allem Gebrauche ausgeschlossen seyn sollte für falsch gehalten werden. Denn alles Recht ist nicht blos um der Sicherung der Freyheit des Subjects damit sie nichts wieder Willen von aussen leiden dürfen ein nothwendiger alles äußere Verhältnis vernünftiger Wesen betreffender Begrif sondern weil diese als solche von äußeren Dingen Gebrauch machen wollen und es nur nach Rechtsbedingungen thun sollen nothwendig. Das Bedürfnis also die Begriffe von Mein und Dein auch auf äußere Objecte auszudehnen sofern es nur in den Schranken der allgemeinen Freyheit gehalten wird liegt in der Natur der Menschen schon als blos vernünftiger Wesen.

[13, III.]

Auflösung der Antinomie

Der Gebrauch den nach der Thesis die freye Willkühr von allem Brauchbaren zu machen befugt ist wird blos unter der Bedingung eines intellectuellen Besitzes nicht dem physischen gedacht, d. i. daß das Subject den Gegenstand der Willkühr in seiner Gewalt haben müsse welches ein reiner Verstandesbegrif ist der keine sinnliche Bedingung enthält. Nun kan das Recht als ein reines Verstandesverhältnis von keinen empirischen Gründen und keiner solchen That abgeleitet werden sondern blos aus Principien a priori unter welche der empirische Besitz ein Recht nur so fern gründen kan als er dem Schematism des intellectuellen Begrifs gemäs gedacht und so unter ihm subsumirt wird. Folglich wird die Bedingung des Rechts nach den intellectuellen Begriffen des Besitz[es] und nicht nach den empirischen in Raum und Zeit beurtheilt werden müssen d. i. das Mein und Dein ausser uns wird unerachtet der physischen Abtrennung der Person von den Gegenständen noch immer gedacht werden und ein Recht in den letzteren erworben werden können

Recht

Alle rechtliche Sätze die ein Mein oder Dein ausser uns enthalten sind synthetische Sätze a priori. Wie sind diese möglich, da unsere Freyheit durch die Verhinderung eines Objects ausser uns nicht afficirt wird? — Es kan nichts anders als die Idee der vereinigten Willkühr in Ansehung der brauchbaren Objecte ausser uns sein dazu uns die Freyheit obligirt. — Andere thun uns unrecht d. i. wir sind befugt sie zu zwingen (es stimt mit unserer Freyheit zusammen) sich nicht dem Gebrauch des brauchbaren nach einem allgemeinen Gesetz zu wiedersetzen

Ein Recht haben zum Unterschiede von dem wenn man sagt man hat Recht etwas zu thun oder zu lassen bedeutet immer ein äußeres Object blos rechtlich besitzen und gehört zum äußeren rechtlichen Mein und Dein. Der Satz der dieses sagt

ist synthetisch: denn er sagt mehr von meiner Willkühr und dem Vermögen desselben aus als durch die bloße Freyheit gedacht wird. Daß wir so etwas haben können d. i. daß ein Grund a priori zu meinem nicht blos physischen Besitz zur Freyheit nach allgemeinen Gesetzen gehöre (obgleich in dem Begriffe derselben nicht enthalten sey) ist ein synthetischer Rechtssatz a priori.

Alles Recht besteht in der Möglichkeit (dem Vermögen) durch die bloße Willkühr andere nach Gesetzen der Freyheit (aber nicht blos durch diese) zu nöthigen. Also besteht es eigentlich nur in der Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer und nicht zu Objecten der Willkühr unmittelbar. Also etwas rechtlich besitzen kan man denken ohne daß ich die Willkühr des andern besitzen darf; aber blos rechtlich besitzen ist so viel [als] es besitzen ohne daß ich das Object sondern indem ich blos die Willkühr anderer in meiner Gewalt habe (und dadurch die Sache) sie zu etwas zu nöthigen was nach Gesetzen der Freyheit von Jedermann nicht nothwendig ist.

Also sind alle synthetische Rechtssätze nur möglich daß 1) ein äußeres Mein und Dein zu haben der Freyheit nach allgemeinen Gesetzen nicht wiederspricht folglich diesem Princip nicht zuwieder gehandelt werden darf. 2) daß ein solcher Besitz aber als blos rechtlich nur in einer vereinigten Willkühr angetroffen werden kan, mithin die Bedingung a priori der Vereinbarkeit der Willkühr in Ansehung eines Objects auch die Bedingung der Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes der Dinge und des äußern Mein und Dein ausmache davon die Categorien des Besitzes der Sache der Handlung eines anderen und endlich auch der Person ausser mir die Arten der synthetischen Einheit sind.

Am Rande: Von dem intellectuellen Erwerb ohne Beymischung der Idee der Zeit blos autor seyn oder acceptiren

Von der Categorie der Gemeinschaft in der 3ten Numer.

Von der Erwerbung durch erste Besitznehmung.

Sie ist nichts als Erwerbung eines Prärogativs der Zuerkennung des

Rechts vor aller bürgerlichen aber künftig zu erwartenden ja darum zu stiftenden bürgerlichen Gesellschaft. — Der den gegenwärtigen virtuellen Besitzer vertreiben will thut ihm Unrecht ohne daß er doch dieses sein Eigenthum (welches er nicht hat) antastet. Denn er hindert ihn den ersten Schritt zu Errichtung alles Eigenthums in Sachen zu thun

qui prior tempore potior iure est d. i. obgleich er kein Eigenthum erworben hat so hat er doch ein Recht von einem Richter geurtheilt zu werden erworben. Er thut dem andern nicht unrecht dem er wiedersteht.

[13, IV.]

Diese Begriffe aber der synthetischen Einheit a priori von der Willkühr sind allein nicht hinreichend zum Erkentnis daß etwas Mein oder Dein sey und könnten so wie die Categorien der Größe, Ursache etc. leer seyn. Also müssen Bedingungen a priori unter denen Objecte der Willkühr gegeben werden d. i. Anschauung muß dazu genommen werden um ein Erkentnis von Mein und Dein ausser mir zu bekommen; aber Anschauung a priori um zum Schema der Begriffe in den Grundsätzen des Mein und Dein welche auf Gegenstände möglicher Erfahrung gehen zu dienen. Dieser Schematism eines Rechts ausser mir ist nun

a) das Verhältnis des Gegenstandes der Willkühr ausser mir im Raume, b) der Willkühr anderer zu der meinigen in der Zeit c) der Personen gegen einander so fern die eine zum Mein oder Dein der andern gehören kan — und zwar so fern ihre Willkühr durch Raum oder Zeit oder durch ihr eigen Vermögen ihren Zustand in diesen selbst zu bestimmen von dem Object getrennt sind.

Sachen also (weil die keine freye Willkühr haben welche wiedersprechen kann) können durch einseitige Willkühr aber nur zu einem auf die Bedingungen der Möglichkeit der doppelseitigen in Ansehung desselben Objects eingeschränkten Besitz erworben werden. Leistungen einer anderen Person nur durch die Wirklichkeit einer doppelseitigen Einstimmung. Endlich Personen ad instar der Sachen nur durch die Nothwendigkeit der wechselseitigen Vereinigung.

Der Begrif des Mein schließt den Begrif von dem Besitz eines Objects der Willkühr in sich d. i. daß ich es in meiner Gewalt habe 1. als Sache als etwas das auch ohne die Willkühr von jemanden existirt 2) was nur in der Willkühr einer Person existiren kan (und im äußeren Mein nur in der Willkühr eines Anderen) welche Willkühr durch mich zur Caussalität bestimmt werden kan. 3) die Willkühr eines andern selbst so fern sie in ihrer Bestimmung von der Meinigen nach einem von mir gegebenen Gesetze mein Zustand aber von jener Bestimmung seiner Willkühr abhängt. — Die Gründung dieses zufälligen Mein (der Erwerb des Rechts) ist a) in blos meinem proprio facto (vnilaterali) zu suchen b.) in meinem rechtlichen Vermögen der Bestimmung des anderen zur That. Erwerb eines Rechts auf einen actus der Willkühr des andern (facto vnilaterali alterius) auch nur ein bestimmtes factum alterius NB durch Läsion des andern kan ich nicht erwerben. Das ist der intendirte Erwerb. c.) den Zustand der Willkühr des andern facto bilaterali.

Im Mein und Dein ist der empirische Besitz der von Zeit- und Ortsbedingungen abhängt vom reinen intellectuellen zu unterscheiden der eigentlich den Unterschied des Mein und Dein ausmacht und von welchem der erstere nur die Darstellung desselben ist. Im ersten Falle sage ich ich besitze das Object im zweyten nur das Recht zu demselben. Allein in beyden ist der blos rechtliche Besitz wenn man nämlich von allen empirischen Bedingungen abstrahirt derjenige der das Mein und Dein eigentlich ausmacht.

Wenn man die empirische Bedingungen der Darstellung des Mein und Dein d. i. diejenige woran man allein äußerlich den Unterschied derselben erkennen kan für Bedingungen des rechtlichen Besitzes selbst hält so kommt eine Antinomie des Rechts heraus.

Am Rande: Der Unterschied von einem Gesinde und locatore operae ist dieser daß ich in jenes ein ius in re habe es von jedem andern bey dem es sich aufhält zurückzufordern weil es einen Theil des Hauswesens aus-

macht anstatt daß ich an diesen nur ein persönliches Recht habe daß er mir was leiste er mag sich aufhalten wo er wolle.

Ein Recht zu einer Sache besitzen und eine Sache selbst besitzen ist intellectualiter nicht unterschieden.

E. 14.

Ein Blatt 8⁰ mit 4) bezeichnet, mit Rand; mit 46 und 49 Zeilen.

[14, I.]

Es hängt entweder 1) eine Sache, oder 2) eine Handlung des andern oder 3) ein Zustand zu handeln und zu leiden von meiner Willkühr nach Gesetzen der Freyheit ab. Dieses sind die drey Arten des Meinen ausser mir und der Besitz ist a, der Sache, b) eine mir gefällige That des andern, c) eine Person wobey die Vereinigung der Willkühr im ersten Falle blos möglich im zweyten wirklich, im dritten nothwendig ist um außer mir etwas zu besitzen. Meine Handlung aber ist hiebey α) einseitig β) doppelseitig thätig γ) wechselseitig thätig und leidend.

Antinomie

[Ausgestrichen: Thesis. Es ist möglich daß etwas außer mir d. i. auch ohne Besitz rechtlich Mein sey daß ich ein äußeres Recht habe d. i. ein blos rechtlicher Besitz ist möglich. — Denn setzet: ein Object der Willkühr ausser mir könne nicht nach Rechtsbegriffen mein seyn d. i. meine bloße Willkühr könne von irgend einem brauchbaren Object nicht einen beliebigen Gebrauch machen ohne daß der Freyheit der Willkühr nach allgemeinen Gesetzen dadurch Abbruch geschähe unter der Bedingung daß ich mich zugleich von dem Besitz der Sache als Vereinigung mit]

Thesis. Es ist möglich daß etwas Äußeres Mein sey, d. i. daß andere Willkühr durch ihren Gebrauch eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit Abbruch thue meine bloße

Willkühr auch ohne Besitz desselben demjenigen der mich an dem Gebrauch eines solchen Gegenstandes hindert nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit Wiederstand thue. — Denn setzet das Gegentheil: so würde es unerlaubt d. i. nach allgemeinen Gesetzen der Freyheit von Jederman wiederstreiten des äußeren Brauchbaren zu gebrauchen wenn ich mich nicht im Besitz desselben befinde. Die Freyheit also würde sich in ihrem Gebrauche von etwas anderem als der Bedingung ihrer eigenen Allgemeingültigkeit nämlich von den Objecten der Willkühr zu deren Gebrauch diese das Vermögen hat abhängig machen: d. i. die auf den Besitz des Objects als Bedingung des Mein oder Dein eingeschränkte Willkühr würde keine freye Willkühr seyn, welches sich wiederspricht.

Anmerkung: Es sey z. B. das brauchbare äußere Object der Willkühr eine Sache (körperliches Ding) so würde ich im Besitz derselben nicht allein seyn sondern auch bleiben müssen wenn die Befugnis ihres Gebrauchs und die Unbefugtheit Anderer mich daran zu hindern fortdauren sollte. Ich würde also Keinen abhalten können einen Boden den ich eben verlassen habe einzunehmen weil ich ihn nicht mit mir forttragen kan und das Stück Holtz das ich gefunden habe immer in meinen Händen herumtragen müssen um sagen zu können daß es mein sey und das brauchbare würde selbst durch die Freyheit welche den Gebrauch nur auf die Regel der Gültigkeit für jedermann einschränkt um den [Gebrauch] gebracht — Oder nehmet die Zusage eines Andern etwas für mich zu thun oder zu leisten welches ein Möglicher Gebrauch der freyen Willkühr anderer ist so ist wenn ihr nicht das zugesagte zusammt eurer Annahme der Zusage in euren Besitz bekommt dadurch nichts erworben und nach eurem Begriffe der Freyheit ist der Andere immer frey auch das zu leistende Object zu weigern weil ihr es nicht durch die acceptation zugleich in euren Besitz bekommen habt und zwar ist diese Abhängigkeit vom Object der Willkühr sammt der daraus folgenden Verhinderung des Gebrauchs eine Folge aus dem Freyheitsgesetz.

[14, II.]

Antithesis. Es ist unmöglich daß etwas ausser mir mein sey d. i. daß anderer Willkühr durch den Gebrauch eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit Abbruch thue. Dieser Satz scheint unmittelbar in den Ausdrücken selbst zu liegen. Denn mir kan von Anderen nur Unrecht geschehen so fern meiner Freyheit die mit der ihrigen nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmt durch ihre Handlung Abbruch gethan wird. Nun ist aber die Verhinderung meines Besitzes eines Gegenstandes ausser mir zwar eine Handlung die meiner Willkühr aber nicht meiner Freyheit Abbruch thut weil das letztere in einem Einflus auf mich selbst besteht. Also geschieht mir kein Unrecht dadurch daß ein Gegenstand meiner Willkühr ausser mir dieser zuwieder von anderen im Besitz erhalten und ich von jedem Gebrauch desselben abgehalten werde. Folglich kan ein Gegenstand ausser mir (in dessen Besitz ich nicht bin) niemals Mein seyn, d. i. auch ohne meinen Besitz des Gegenstandes ich kein Recht in Ansehung derselben haben.

Anmerkung Wenn ich einen Platz auf der Erde mit meinem Leibe bedecke (auf dem allenfalls noch niemand gelegen haben mag) so ist er darum eben nicht mein wenn ich gleich wollte jeder andere sollte auf alle künftige Zeit davon ausgeschlossen seyn; sondern nur so lange ich darauf liege oder sitze (wie das Wort possidere es auch anzeigt) kan mich niemand zwingen ihn zu räumen weil er dadurch meiner Freyheit die keines andern seiner wiederstreitet Abbruch thut. Trenne ich aber nachher mich durch einen Zwischenraum von demselben, stehe ich auf und gehe anderwerts hin so kan ich die Meynung nicht haben jeder andere sey nur durch meinen stärksten ihm erklärten Willen gehindert ihn zu seiner Beqvemlichkeit mit Ausschließung meiner zu nutzen; denn er wirkt gar nicht auf mich sondern nur auf einen Gegenstand ausser mir und er thut meiner Freyheit keinen Eintrag. Mithin kan ich ohne (körperlichen) Besitz keinen Platz und sonst auch keine Sache so bald ich sie aus den Händen (auf einen Platz der keinem angehört)

niederlege besitzen mithin sie mein nennen. — Eben das gilt auch wenn der Gegenstand meiner Willkühr durch die Zeit von mir und den Besitz desselben getrennt ist. z. B. Jemand verspricht mir ein Object meiner Willkühr das in seinem Besitz eine körperliche Sache oder eine Anwendung seiner Kräfte etwas das ich will zu leisten und ich vereinige meinen Willen mit dem seinigen so ist zwischen jenem selbst von uns acceptirten Versprechen welches vorhergeht und der darauf folgenden Leistung eine Zeit innerhalb der [der] Versprechende andres Sinnes werden kan ohne meiner Freyheit Abbruch zu thun weil ich noch nicht im Besitze des Versprochenen bin als welche die nothwendige Bedingung ist unter der meiner Freyheit an andern Abbruch geschieht. Also ist meine acceptation des Willens eines andern nicht zugleich der Besitz desselben (denn diese werden durch die Zeit getrennt) mithin ist auch auf die Art nicht möglich daß das äußere mein sey. — Mit einem Wort das Mein ohne den physischen Besitz ist nicht Mein (meum reale) der andere thut meiner Freyheit dadurch daß er sein Versprechen nicht hält nicht abbruch weil ich nicht im Besitze des Objects bin mithin ich dadurch daß der andere mir nicht praestirt nicht afficirt werde

Am Rande: Auflösung

Von der Idealität des Besitzes.

E. 15.

Ein Doppelblatt 8⁰ als 5) bezeichnet, mit Rand, enthält 42, 44, 50 u. 33 Zeilen.

[E 15, I.]

Auflösung der Antinomie

Das Princip der Idealität des Raumes und der Zeit (imgleichen der Empfindung) hindert nicht daß nicht die reine Verstandesbegriffe blos in ihnen und unter ihrer Bedingung als Erscheinungen objective Realität hätten. Ebenso werde ich

sagen daß das Princip der Idealität des Besitzes durchs bloße Recht nicht hindert daß nicht dieselbe Begriffe des Rechts nur durch physische Handlungen z. B. Apprehension und acceptation allein objective Realität bekämen.

Alle Rechtsbegriffe sind gänzlich intellectuel und betreffen ein Verhältnis Vernünftiger Wesen als solcher unter einander welches ohne alle empirische Bedingungen blos als Beziehung der freyen Willkühr zu einander muß gedacht und darnach was Rechtens ist bestimmt werden können. — Diese Bestimmung hängt also nisht von Raum- und Zeitbedingungen ab sondern müssen ihre Grundsätze a priori in der bloßen Idee freyhandelnder Wesen und ihren Verhältnissen haben so fern sie im äußeren Gebrauche ihrer Vermögen mit der Freyheit von jedermann nach allgemeinen Gesetzen zusammen stimmen. Die Handlungen selbst die diesen Gesetzen gemäs geschehen sind nur als Erscheinungen derjenigen Willensbestimmungen anzusehen die im reinen Verstande a priori liegen unter welchen die letztere vermittelst des Schema der Urtheilskraft subsumirt werden können.

Alles Mein und Dein muß also gänzlich was das Princip desselben betrift unter reinen intellectuellen Rechtsbegriffen stehen mithin auch ein blos-rechtlicher Besitz durch einen eben solchen Begrif gedacht werden welcher Besitz also blos als Verknüpfung des Objects des (Mein und Dein) mit der Willkühr (es zu gebrauchen) gedacht werden muß ohne Raumes- und Zeitbedingungen darauf einfließen zu lassen. Nun kan zwar eine solche Verknüpfung (daß sie sey) ohne jene sinnliche Bedingungen für sich allein gar nicht erkannt werden aber in dem Falle der sinnlich-bestimmten Handlung oder des Zustandes des Subjectes (in Ansehung des Besitzes des Objects) muß ich doch von den letzteren abstrahiren um den Bestimmungsgrund des Mein und Dein im reinen intellectuellen Begriffe eines Besitzes zu suchen; denn ohne diesen könnte keine Läsion aus der Hindernis des andern mich eines äußeren Gegenstandes zu bedienen statt finden.

[15, II.]

Der scheinbare Streit der Vernunft mit sich selbst in Ansehung des äußeren Mein und Dein (was nicht in meinem physischen Besitz ist — Die Thesis sagt es muß ein Mein und [Dein] in Objecten ausser mir stattfinden d. i. in Objecten in deren Besitz ich doch nicht bin, welches wenn der Begrif des Besitzes überhaupt die Verknüpfung desselben mit meiner Willkühr bedeutete ungereimt seyn würde. Aber ich kan und soll darunter verstehen: in dessen empirischen Besitz ich nicht bin denn wenn ich diesen auch weglasse bleibt der intellectuelle (Verknüpfung mit meiner Willkühr) immer noch übrig und der ist es eben welcher die allgemeine Rechtsregel gründet. — Nun sagt die Antithesis das Mein oder Dein an Dingen ausser dem Subject kan nicht stattfinden, weil ich alsdann ausser dem Besitz derselben bin und in meiner Freyheit von andern die mir im Gebrauche derselben vorgreiffen einen Eintrag leiden würde. Dieser Gegensatz würde allerdings dem vorigen wiedersprechen wenn unter dem Besitz in beyden Fällen der physische verstanden werden müßte — Nun aber können beyde Sätze wahr seyn indem der Besitz offenbar in zwiefachem Sinne genommen werden kan und hier muß nämlich kein Mein und Dein von Gegenständen ausser mir ohne allen Besitz statt finden aber wohl ohne den physischen denn alsdann bleibt doch der intellectuelle übrig welcher eigentlich es möglich macht daß ich sagen kan ich habe ein Recht.

Erläuterung

Habe ich einen Boden den noch niemand besaß zu meiner Absicht eingerichtet so habe ich ihn mit meiner Willkühr verbunden die keinen andern in seinem Besitze stöhrt.

Am Rande: Aber ob auch nicht die Freyheit anderer sich einen anderen Gebrauch davon zu wählen?

Ob ich mich nun gleich von diesem Boden entferne (den physischen Besitz unterbreche) wenn ich nur nicht die Verknüpfung mit meiner Willkühr selbst aufhebe so bleibt immer

der blos rechtliche Besitz (nämlich die Befugnis mich dessen ausschlieslich zu bedienen) und die Sache ist mein.

Eine andere Art des Mein ist das von einem Object der Willkühr eines andern oder der Willkühr des andern in Ansehung eines Objects in so fern sie die Meinige werden kan. Hat nämlich der andere eine Handlung zugesagt und ich habe diese Zusage angenommen so besitze ich die That des andern (oder ihre Wirkung das Object) intellectuell d. i. auf blos rechtliche Art obgleich noch eine Zeit dazwischen ist innerhalb deren ich allererst in den physischen Besitz gelangen kann und der erstere hindert mich in meinem Besitz wenn er sie mir vorenthält.

[15, III.]

* *

Das Princip der Möglichkeit des Mein und Dein ausser uns ist also das Princip der Idealität des Besitzes als der hinreichenden Bedingung des Unterschiedes des Mein und Dein. Dagegen das Princip der alleinigen objectiven Realität des physischen Besitzes macht das äußere Mein und Dein unmöglich (weil dieses eben darinn besteht daß etwas auch ausser dem physischen Besitze mit meiner Willkühr rechtlich verbunden seyn könne). Der physische Besitz ist im Mein und Dein blos die Erscheinung des rechtlichen. Diese Erscheinung aber ist nur in der Besitznehmung (sie sey Apprehension oder Acceptation) zum äußeren anderer Willkühr einschränkenden Kennzeichen daß ein Recht gegründet worden nothwendig

Von der rechtlichen Erwerbung (nach Rechtsbegriffen)

Alles angebohrne Mein oder Dein ist auf einem analytischen Princip der bloßen Freyheit — alles übrige auf einem synthetischen Princip des Rechts der Erweiterung der Willkühr in Ansehung der Objecte gegründet. Die Frage ist wie ist ein synthetisches Rechtsgesetz a priori möglich z. B. durch occupation kann etwas erworben werden mithin ich kan mich in

einen intellectuellen Besitz eines Objects durch meine Willkühr versetzen? Durch Beziehung auf [die] Idee einer möglichen oder wirklichen oder gar nothwendigen Einheit der Willkühr der im Rechtsverhältnis gegen einander befindlichen Personen durch deren gemeinsamen willen in welchem der Besitz meiner Sache aufbehalten wird es möglich ist daß was physisch ausser mir ist mein sey. — Daß es möglich seyn müsse (und durch die Antinomie die Unmöglichkeit nicht dargethan werde) ist oben bewiesen aber wie und wodurch ist hier die Frage.

Zuerst muß etwas ein Object der Willkühr desjenigen seyn der ein Recht erwerben oder einem andern ertheilen soll d. i. er muß es in seinem Vermögen haben. Zweytens er muß selbst eine Handlung ausüben dadurch das Recht erzeugt wird d. i. er kan nicht facto iniusto eines andern erwerben. Drittens er muß sich des Objects bemächtigen es sey körperlich durch apprehension oder virtual durch acceptation (Ob das ein abgeleitetes Recht sey? freylich wohl wenn es eine Sache aber nicht wenn es die bloße That des andern ist.) Er muß es im Besitz erhalten wollen. — Er verursacht dadurch andern eine obligation wozu sie sich das Princip selber contrahiren nämlich daß sie Sachen ausser sich zum Ihren machen wollen.

Die Gegenstände des erwerblichen Mein und Dein sind 1. Sachen 2. Handlungen eines andern 3 Personen ausser uns. Daher 1. Das Sachenrecht 2. das persönliche Recht 3. Das allerpersönlichste Recht Standesrecht (ius in statu personarum fundatum) [Das erste Recht ist in einer Sache fundirt. Das zweyte ist gar nicht fundirt das dritte in Personen als Sachen fundirt] 3 das in eine Person als Sache.

[15, IV.]

Ein Recht in Ansehung eines Gegenstandes ausser mir kan für sich nicht erworben werden; denn alle Erwerbung setzt ein Recht voraus nach dem sie allein möglich ist. Es ist ein Princip der Form welches vorausgeht ehe noch die Materie der Willkühr gegeben wird. — Sondern dieses Recht an einem Gegenstande

ausser uns überhaupt ist das wovon oder dem gemäs ein Gegenstand allein erworben werden kan. Nun ist das formale Recht die Bestimbarkeit der Willkühr anderer durch die Meinige und umgekehrt nach Freyheitsgesetzen diese aber finden im äusseren Mein und Dein nicht statt wenn eine Willkühr einzeln die andere bestimmete weil alsdann eine von beyden nicht frey wäre. Also ist im Begriffe des synthetischen Mein und Dein die Idee einer vereinigten oder zu vereinigenden Willkühr enthalten durch die allein jedem das Seine bestimmt wird und diese synthetische Einheit ist eine Bedingung a priori unter der allein etwas äusseres erworben werden kan. — In Beziehung auf ein äußeres Object wird also die Zueignung von etwas die Uebereinstimmung 1.) zu einer möglichen Vereinigung der Willkühr über den Besitz desselben Objects 2. Mit einer wirklichen 3. mit einer nothwendigen Vereinigung der Willkühr in Verhältnis gegen einander die Bedingung der äußern rechtlichen Erwerbung ausmachen.

Der intellectuelle Besitz des Objects wovon der empirische die Darstellung ist kan nur als von der Vereinigten Willkühr

Das Object als eine Sache (die keine freye Willkühr hat) ist empirisch blos durch einseitige aber als Factum einer Person durch doppelseitige endlich als Zustand wechselseitiger Leistungen nur durch allseitige Bestimmung der Willkühr im äußeren Verhälnis gegen andere (ausserhalb diesem Ganzen) möglich.

E. 16.

Ein mit 6) bezeichnetes Doppelblatt mit Rand; 44 (am Rande 47), 46 (am Rande 13), 48 u. 41 Zeilen.

Recht am Boden.

Ich befinde mich ursprünglich auf einem Boden denn der ist von meinem Daseyn unzertrennlich (daß ich ihn einmal gleichsam apprehendirt habe durch Geburt ist ein Neben-Begrif dem man vorbey gehen kan). Ich bin also Innhaber des Bodens; ob mit einem Rechte die Innhabung fortdaurend zu er-

halten also daß die Inhabung zugleich Besitz sey kan unausgemacht bleiben. — Ich habe also ein angebohrnes aber doch entstandenes Recht in einer Sache welches nicht als erworben angesehen werden darf weil es mit meinem Daseyn verknüpft ist ich möchte auch von Ewigkeit her auf demselben gewesen seyn. — Von diesem Recht müssen sich alle meine iura in re (externa) ableiten lassen — Irgend einen Boden muß mir also jedermann lassen folglich wenn man mir die Innhabung eines nimmt so kan es nur unter der Bedingung geschehen daß er mir einen anderen auf dem ich leben kan anweiset (nicht es meinem Schicksal überläßt welchen man mir einräumen wolle.)

Diese detentio (Innhabung) ist zugleich mit der Benutzung verbunden die zu meinem Daseyn erforderlich ist und ich bin durch jene Inhabung wenn sie nicht von meiner Willkühr abhieng niemand wozu verbindlich geworden. Eben das gilt wenn ich auf einen Boden unwillkührlich gerathe denn auf einem muß ich seyn können: es mögen auch ältere Inhaber desselben nämlich den Grenzen nach seyn.

Wenn ich nun einen Boden der noch von keinem in Anspruch genommen worden ergreife so habe ich dadurch nur einen Antheil den ich selbst nicht bestimmen kan an dem allgemeinen Boden erworben: eigentlich nur die Befugnis mich desselben zu bedienen auch selbst wenn ich ihn nicht physisch einnehme andere davon abzuhalten aber die Grenzen desselben lassen sich durch meine Willkühr allein nicht bestimmen. Also kann ich ein Eigenthum nur in Rücksicht auf einen gemeinschaftlichen Willen derer die eben so durch die Naturnothwendigkeit an ihn gebunden sind für mich bestimmen und im Allgemeinen bezieht sich die Gewisheit des Besitzes auf einen den Boden austheilenden gemeinschaftlichen Willen also auf den statum ciuilem

Die Antinomie betrift nur die Möglichkeit eines blos rechtlichen Besitzes überhaupt geht also vorher wenn vom Mein und Dein überhaupt gehandelt wird

Von einem Recht als einem Zuwachs des Meinen — — einer *[bricht ab]*.

Am Rande: Alle iura in re gründen sich zuletzt auf dem Recht am Boden. — Es giebt keine rem absolute nullius (die Object der Willkühr sey) wenn Menschen auf Erden sind.

1. Das Sachenrecht
2. Das Personenrecht
3. — häusliche Recht

Da Personen als Sachen zum Hauswesen als dem Mein und Dein gehören, die Domestiken meine Sachen und mich so wie ich sie schütze — Categorie der Gemeinschaft in der Wechselwirkung als einem dauernden Zustand.

Die Bedingung (das Haus) das Bedingte der Dienst des Oberhaupts desselben die Ableitung des letztern vom ersten die Unterordnung unter seinen Willen

1. Das Erwerbliche
   — Angebohrne
2. Das Veräußerliche
   — Unveräußerl. personalissimum
3. Das Verlierbare
   — Unverlierbare Recht

No. 3. b. Man kan das Recht nicht verlieren einen Besitz auf einen Boden zu erwerben aus dem mich keiner treiben kan. ferner seine Freyheit nicht verlieren

No. 2. b. Das Unveräußerlich-Meine ist: Weib. Kind. Knecht (Magd) Die Person kann sich nicht selbst veräußern oder ihre Freyheit

[16, II.]

Eintheilung der allgemeinen Rechtsgesetze — 1) die der Willkühr in Ansehung ihrer Zusammenstimmung mit der Freyheit von jedermann. 2) Gesetze der Freyheit und Zusammenstimmung derselben zur Willkühr und dem Gebrauche aller Objecte derselben (welche alles Brauchbare sind folglich in der Gewalt des Objects sowohl als dem Begehrungsvermögen desselben stehen.)

In der ersten schränkt die Freyheit die Willkühr in der zweyten die Willkühr die Freyheit ein und dieser ihr Gesetz. Eben dadurch erweitet sich auch die erstere weil sie die Ein-

schränkung der Freyheit (z. B. den rechtlichen Besitz blos auf die Inhabung des Bodens einzuschränken) selbst einschränkt und die Grundsätze derselben sind synthetisch dagegen die erstern analytisch sind.

Es gehört zur sinnlichen Darstellung des intellectuellen Rechtsbegrifs daß 1. beym ius in re die Sache als Person 2. beym ius personale die Handlung der Person als Nutzung einer Sache 3 beym ius consolidatum die Person gleich als Sache instar rei vorgestellt wird.

Der Zustand (status iuridicus) ist das Verhältnis der Willkühr zur Willkühr anderer dadurch jedermann gewisser Rechte fähig ist. Jeder Zustand bedarf einer Verfassung (constitutio) sie mag nun blos objectiv in dem Begiffe eines Princips möglicher Zustände bestehen oder subjectiv ein Actus der Willkühr seyn so ist er immer ein Verhältnis der vereinigten Willkühr.

Denn zwischen Freyheit und Willkühr finden vierley Beziehungen statt. 1. Der Freyheit zur Freyheit. Allgemeinheit des Rechtsprincips überhaupt 2. Die Uebereinstimmung der Willkühr mit der Freyheit die qvalitaet des Rechts 3. Der Freyheit mit der Willkühr eines jeden die Relation der Willkühr zu Objecten. 4. Der Willkühr mit der Willkühr a. die Möglichkeit der Vereinigung derselben b. die Wirklichkeit (actus) der Vereinigung c. Nothwendigkeit die Beharrlichkeit die schon im Begriffe liegt. — Diese Modalität betrift entweder das Verhältnis der Willkühr zu Sachen, oder der Willkühr zur Willkühr oder der Person zur Person als (instar) Sache und die Erwerbung ist a) der Apprehension b) der acceptation, c) der Constitution d. i. der Verfassung im Privatverhältnis der Person

Schwierigkeit

Die erste Erwerbung kan nur durch ein einseitiges Factum geschehen. Dadurch aber mithin durch meine eigene Willkühr kan andern eine Verbindlicheit auferlegt werden die sie vorher nicht hatten und sich auch nicht selbst zugezogen haben? Also

muß wenn wir facto vnilaterali sollen erwerben können es ein allgemeines Postulat der Willkühr seyn daß wir alle Sachen von Menschen abhängig die Menschen aber von einander in Ansehung des Gebrauchs der Sachen in Ansehung der Schranken desselben abhängig zu machen.

Der Erwerb des Gesindes kan auch ohne pactum geschehen durch eine Schuldverhaftung derselben. Das ist nicht die Leibeigenschaft eines servi die nur ob delictum statt finden kan.

Am Rande: 1 Das Sachenrecht
— Persönliche Recht
das realisirte Personenrecht
In einem Pacto erwerbe ich praestationem oder factum alterius.
In re domestica erwerbe ich Personen instar rerum. Das Recht an einer Sache das Recht an einer Person das Recht am Zustande einer Person als Sache ius in personalitatem.

[16, III.]

Mein (ausser mir) ist dasjenige von dessen Gebrauch ich jedermann rechtlich ausschließen kan obgleich ich nicht im physischen Besitz (der Inhabung) desselben bin. Nun kan ich ihn nicht durch die Einschränkung die meine Freyheit der Willkühr anderer thut ausschließen weil die Behandlung eines Gegenstandes ausser mir meiner Freyheit keinen Eintrag thut; ausser Freyheit ist nicht was des andern seiner Freyheit wiederstreitet als die Willkühr. Wenn also etwas Äußeres dennoch mein seyn soll so muß ein Besitz der blos auf meiner Willkühr nicht auf der Innhabung beruht d. i. ein blos rechtlicher Besitz in der Idee der Freyheit der Willkühr in Ansehung der Objecte überhaupt vorhergehen wodurch diese mit dem Raum überhaupt in Verbindung steht so daß dieser seiner Willkühr unterworfen ist d. i. daß derjenige die Freyheit derselben kränkt der durch seine Maxime nicht irgend einen Ort als a priori zum Besitz des Subjects gehörig einräumen wollte. Dieses Vorrecht ist das seiner Existenz auf Erden als possessio principalis kraft deren ich ein Recht habe alles an einem solchen Orte als accessorium

iure rei meae zu acquiriren was einem Ort den ich zuerst eingenommen habe wieder meinen Willen zufällt.

// In der reinen intellectuellen Vorstellung des Mein und Dein ist es möglich eigenmächtig etwas zu erwerben weil da keine andere Bedingungen des Besitzes sind als Wille und Vermögen etwas für sich zu gebrauchen. Aber in der sinnlichen Darstellung des Mein und Dein ist ein jeder Besitz an die Bedingung des Raumes gebunden den er muß verlassen können so daß doch die Sache seyn bleibt welches zur Freyheit nothwendig ist. Nun werden aber durch diese Freyheit andere Objecte der Willkühr gewonnen und es wiederstreitet auch nicht der Freyheit des bisherigen Innhabers wenn die Sache da sie nicht in seinem Besitz ist von Anderen occupirt wird: — Also ist hier eine Antinomie — Auflösung Jeder Mensch so wie er auf der Erde ist muß als Inhaber der ganzen Oberfläche angesehen werden. Dadurch wird er aber als Besitzer in Gemeinschaft mit jedem Andern betrachtet (communio originaria)

Es giebt also res alicuius, res nullius und res cuiusque Diese Communion macht das suum externum (ius in re) nur als von dem gemeinschaftlichen Willen ertheilt durch eigenmächtige Handlung des Subjects abgewonnen vorgestellt.

1. Die Communio originaria ist kein empirisch begründet als factum oder Begebenheit sondern ein Recht am Boden ohne welches kein Mensch existiren kan und welches selbst aus der Freyheit im Gebrauch der Dinge folgt

Man muß annehmen daß das Mein und Dein in Sachen nur im allgemeinen ursprünglichen Besitz des Bodens der Erde statt finden kan da dann prior occupans die Zeitgenossen und die Nachkommenschaft auf die Bedingung des wirklich eingenommenen Besitzes des ersten Bemächtiger einschränkt. Die Grenzen der Berechtigung aber werden eigenmächtig doch in Beziehung auf künftig mögliche Theilnehmer bestimmt

Alle synthetische rechte in Sachen (denn die an sich selbst sind analytisch) haben zum Grunde den fundum communem

und können darum als fundirt angesehen werden ehe noch der Besitz anhebt.

[16, IV.]

NB.*) Von der Todesstrafe. Ein jedes Mitglied des gemeinen Wesens sagt eigentlich nicht: ich will daß jeder Mörder sterbe (folglich auch ich selbst in solchem Fall) sondern ich halte es für gerecht daß dieses geschehe. Denn sagte er ich erlaube es den übrigen mich in diesem Falle zu tödten so müßte es ohne seine Erlaubnis unrecht seyn und diese kan er alsdann nicht geben. Ueberdem ist das alsdann kein Gesetz weil dieses die Strafe als nothwendig auferlegt. Sagte er aber ich will und befehle daß andere mich oder jeden andern in diesem Fall tödten so sagt er mehr als wozu er Autorität hat. — Also muß es vorher schon als Recht erkannt seyn daß der Mörder den Tod leide ehe er seine Stimme dazu giebt. Diese ist also hiebey unnöthig zumal sich nach der Vernunft dem Publicum keine angemessene andere Genugthuung geben läßt.

Es ist ungereimt zu sagen man wolle wenn man Mörder werde getödtet werden. Denn entweder kennt man sich als einen solchen der es wohl seyn könnte so ist diese Versichrung unwahr, kennt man sich anders so ist der Fall unmöglich auf welchen man sich verbindet.

NB.

Daß nur ein einziger Beweis zu einem synthetischen Satze a priori könne gefunden werden.

Princip

Ob man es sich zum Grundsatze mache ohne Princip dem Guten empirisch nachzugehen indem man sich des Bösen blos

*) Zu dieser gegen Beccaria gerichteten Stelle vgl. Metaph. Anfgsgr. d. Rechtslehre S. 202—203. (K. S. W. VII, 152—153.)

als Mangels bewust ist oder ob dieses selbst nicht ein böses Princip ist was uns das anräth.

Vorrede zur Moral

Man hat eine zwiefache Regeł der Caussalität die eine nach der man sich denkt daß etwas geschieht die andere daß etwas geschehen sollte wenn es gleich nicht geschieht. Die letzte ist die practische Caussalität. Nun ist diese wieder von zwiefacher Art nämlich die eine nach der man sagen kan daß wenn etwas nicht blos in Beziehung auf gewisse wirkliche Bestimmungsgründe der wirkenden Ursache nur zufällig ist ob es geschehe oder nicht geschehe man zwar secundum qvid sagen könne daß etwas geschehen sollte was doch nicht geschieht weil jenes die Regel im Allgemeinen ausdrückt welcher Vorstellung die Handlung selbst bewirken kan aber oft unzureichend ist aber simpliciter und in aller Absicht man von dem was nicht geschieht aucht nicht sagen könne es hätte geschehen sollen; denn alles was ist ist nothwendig. Aber es giebt eine andere Art Caussalität wo man von etwas sagen kan es hätte geschehen sollen ob es zwar in allen Bestimmungsgründen die die Erfahrung geben kann unwandelbar ausgemacht ist, daß es nicht geschehen ist noch seyn kann und das ist das moralisch-practische Sollen was daher absolut ist und das Können schlechthin voraussetzt.

E. 17.

Ein Blatt 4°, Brief von F. G. C. Kiesewetter an Kant d. d. Berlin den 28. Juli 1795 in zwei Octavblätter gefaltet, von denen nur die erste mit Rand versehene Seite 35 Zeilen zur Rechtslehre enthält.

[17, I.]

Es ist eine scheinbare Antinomie zwischen den Bedingungen des rechtlichen Besitzes eines Dinges als Gegen-

standes der Erfahrung und denen der Bedingungen des Besitzes eben desselben Dinges als blos durch die Vernunft gedachten Gegenstandes mithin des rechtlichen aber von Raum und Zeit abhängigen mithin zugleich physischen und dem Begrif des blos-rechtlichen Besitz.

Denn überhaupt besitze ich nur das rechtlich dessen von mir nicht eingewilligter Gebrauch eine Verletzung meiner Freyheit ist und also nach dem erstern Begrif von Besitz kann ich gar nichts ausser blos-rechtlich besitzen ich besitze keine körperliche Sache die ich nicht mit meinem Körper so in Verbindung gesetzt habe daß niemand sie willkührlich behalten kann ohne mich in meiner Person zu verändern, keinen Boden von dem ich weggegangen kein Haus aus dem ich mich entfernt keinen Apfel den ich aus meiner Hand gelegt habe, und so würde auch nichts körperliches Ausser mir Mein seyn können — denn das ist nur das Meine was ich blos-rechtlich besitze.

Andererseits aber muß ich doch alles dieses auch blos-rechtlich besitzen können denn sonst wären alle Sachen res nullius und meine Freyheit wäre zwar Unabhängigkeit aber kein Vermögen und ich würde entweder den Sachen durch meine Zueignung oder andern Menschen ob ich zwar auf sie nicht einfließe unrecht thun.

Es muß also der bloße reine Verstandesbegrif von einem Gegenstande meiner Wilkühr der keinem angehört hinreichend sein um ihn mir zueignen mithin sie als zu meinem rechtlichen Besitz gehörig betrachten zu können mithin auch wenn sie nicht in meinem physischen Besitz wäre wo Raum und Zeitbedingungen damit verbunden sind.

Resolutio. Es ist kein wahrer Wiederspruch zwischen diesen beyden Begriffen des Besitzes denn der erste ist der Besitz in der Erscheinung der als eigenmächtige Zueignung (ohne einen gesetzmäßig bestätigenden allgem. Willen) nicht hinreichend zum blos rechtlichen Besitz und zum Mein oder Dein ist aber doch nothwendig dazu als Bezeichnung meines

gesetzgebenden allgemeinen Willens erforderlich ist in welchem er auch ohne den physischen Besitz beharret.

E. 18.

Ein Blatt in 4°, Brief an Kant von seinem Universitätsfreunde Heilsberg d. d. 7. Novemb. 1795. Kant scheint zuerst die leeren Stellen der Briefseite zu seiner Auslassung über „einen neuerdings sich regenden Herschergeist in der Philosophie“, die er „Schiller“ überschreibt, benutzt zu haben, die wie eine Vorarbeit zu seinem Aufsatz in der Berliner Monatsschrift 27. Bd. Mai 1796 S. 387—426 „Von einem neuerdings erhobenen vornehmen Ton in der Philosophie“ (K. S. W. chron. v. Hrtst. VI, 465—482) aussieht gegen Joh. Georg Schlosser gerichtet, der in den Anmerkungen zu seiner Uebersetzung von „Platos Briefen“ (Königsberg 1795 bei Fr. Nicolovius) besonders auf S. 180—184 sich in der von Kant gerügten Weise über die allerneuste deutsche Philosophie geäußert hatte. Was die Ueberschrift „Schiller“ hier soll, vermag ich nicht anzugeben; ich kann nur annehmen, daß Kant hat „Schlosser“ schreiben wollen. Wie Schiller sich in den Xenien Nr. 63 „An Kant“ in Uebereinstimmung mit Goethe über Kants „ganz allerliebsten“ Aufsatz billigend geäußert hat, ist bekannt. — Nach Benutzung dieser Briefseite hat Kant das Quartblatt in 8° gefaltet und beide Seiten aber in entgegengesetzter Richtung beschrieben, die eine mit 33, die andere mit 29 Zeilen zur Rechtslehre.

[18, I.]

Schiller.

Von einem neuerdings sich regenden Herrschergeist in der Philosophie.

Daß ein jeder seine Meynung die er öffentlich bekannt macht für würdig halte allgemein herrschend zu seyn liegt schon in diesem Begriffe selbst und stimmt mit der Freyheit zu denken nach der Regel audiatur et altera pars vollkommen zusammen nämlich nicht über die Vernunft Anderer sondern

durch sie ein Miteigenthümer (condominus) der größern Haabe der Erkenntnisse zu seyn welche sich der allgemeinen Menschenvernunft zum Besitz darbieten und zwar nicht blos als Nutzeigenthümer (dominus vtilis) der daran etwas gleichsam blos zu Lehn (dominium vtile) sondern als Grundeigenthümer der es unmittelbar (als dominus directus) im Besitz hat. Der Wahlspruch dieses durch kein Vorzugsrecht einer über die Meynung Anderer despotisch absprechenden Autorität eingeschränkten Gebrauchs der Vernunft ist in dem Satz audiatur et altera pars und wenn es auch eine vermeintliche vom Himmel herab gehörte Stimme wäre die jener der Menschenvernunft wiederspräche denn daß sie eine solche sey muß jedermann frey stehen zu bezweifeln — Nun regt sich neuerdings ein gewisser Herrschergeist (angemaßter Vorzug über den freyen und öffentlichen selbst nur theoretischen Gebrauch der Vernunft mit Bedrohung abzusprechen nicht allein laut zu denken sondern auch um gar nicht zu denken (auf gewisse Weise und auf solche Weise die Vernunft mit Beschlag zu belegen.

Es sind zwey Felder in welchen sich die reine Vernunft einen Besitz zu erwerben trachtet. Mathematik und Philosophie. — Auf die letztere [*statt* erstere] hat noch niemand Anspruch gemacht durch Autorität über sie entscheiden zu wollen aber das kann auch keinem schaden weil sie blos ein großes Instrument ist da hingegen Philosophie den Endzweck der menschlichen Vernunft allein bestimmen kann und durch bloße Begriffe der Vernunft entsch[eidet?]

[18, II.]

*) 1. Recht rectum überhaupt ist dasjenige was einer Regel gemäs ist.

Anmerkg. Das Wort sagt soviel als Gerade welches dem Krummen oder dem Schiefen entgegengesetzt ist wovon das erstere in der Geometrie die Beschaffenheit einer Linie zwischen

*) Vgl. Rechtslehre Einleitung S. XXXVII. (K. S. W. VII, 30).

zwey Puncten das zweyte das äußere Verhältnis derselben die Lage zu einer anderen geraden Linie im Zusammenstoßen mit derselben bedeutet. Beydes, die linea recta und der angulus rectus enthalten den Begrif der congruentz des Räumlichen von beyden Seiten sowohl wenn eine gerade Linie zwischen zweyen festen Puncten um sich selbst oder ein Schenkel des Winkels an dieser stehenden Linie herum gedreht wird daß was für die eine Seite der geraden Linie ebenso auch für die andere gelten müße z. B. wenn die auf eine Seite derselben anstoßende Linie mit jener einen gewissen Winkel macht sie fortgesetzt auf der andern auch einen solchen machen müsse in welchem Fall der Winkel ein rechter Winkel wiedrigenfalls aber einen schiefen (nicht rechten) Winkel machen würde. Der technisch-practische Begrif des Rechten und Geraden wird in diesen Ausdrücken zum Symbol des moralisch-practischen gebraucht und in der That ist in der Rechtsbeurtheilung etwas Analogisches mit der Mathematik sowohl was die pünctliche Angemessenheit zur Regel als auch die Gleichheit des Maaßes betrift mit welchem wenn er andere mißt nothwendig wieder gemessen wird auf welche Aeqvationen selbst die Moral der Tugendlehre ihre Lehren nicht mit solcher Bestimmtheit gründen kann.

2.) Recht verfahren handeln (rechnen, schreiben, sprechen etc.) heißt in der Ausübung wieder die Regel nicht verstoßen.

3.) Woran Recht thun oder etwas nicht wieder die Pflicht thun.

4.) Recht haben (logisch) in bezweifelten Behauptungen sofern sie wahr sind.

dergleichen es mehrere giebt

5.) Ein Recht haben (practisch) [*ausgestr.:* ein Vermögen].

[18, III.]

Ein synthetischer unerweislich gewisser [*am Rande oben:* sich nicht construiren lassen] Satz der moralisch-practischen Vernunft ist ein moralisches Postulat d. i. ein categorischer Imperativ der reinen Vernunft der eine gewisse Art zu handeln

unbedingt (nicht als Mittel zu Erreichung einer gewissen Absicht) gebietet.

Der categorische Imperativ in Ansehung des äußeren Mein und Dein ist ein Rechtsgesetz (lex iuris) und sofern dieses auch äusserlich als ein solches gegeben werden kan ein rechtliches Gesetz (lex iuridica); dagegen der blos analytische Satz der nur auf die Nichtverletzung der Freyheit im äußern Gebrauch der Willkühr geht das Gesetz der Rechtmäßigkeit (lex iusti) genannt wird und unmittelbar nur das innere Mein und Dein betrift, und zwar die Bedingung a priori von aller Erweiterung des äußeren Mein und Dein enthält an sich selbst aber nicht erweiternd ist.

Der Wille eines Menschen ist die unbedingte Gesetzgebung seiner eigenen reinen practischen Vernunft. Dagegen ist Willkühr nur das sinnlich bestimbare Vermögen gewisse Regeln der Handlungen sich zu Maximen zu machen. — Daher kann nur die Willkühr nicht der Wille frey d. i. als Vermögen unter zweyen Entgegengesetzten Handlungen oder Gegenständen zu wählen frey genannt werden. — Man könnte daher sagen die Vernunft im Menschen will diese oder jene Art zu handeln indessen daß doch der Mensch der das Gegentheil thut dieses nicht will d. i. in der Ausübung jenes Princip verlaßen und sich ein anderes (als zu seiner Maxime) machen kann. — Rechtsgesetz (lex iuridica) ist das was als aus der Willkühr eines anderen Gesetzgebers entsprungen angesehen werden kann.

Durch welche Handlung wird ein intellectueller Besitz möglich? — durch die physische der Besitznehmung und die Vereinigung des Willens des Besitznehmers mit dem gemeinsamen Willen in welchem der Besitz bleibt wenn die Inhabung gleich aufhört.

E. 19.

Ein Blatt in 8°, Fragment eines Briefes von Miloszewski an Kant d. d. Koepenick bey Berlin d. 12. Jun. 1795. Die Rückseite mit 35 Zeilen zur Rechtslehre beschrieben.

Zuerst der Rechtsbegrif.

1. Das Rechtseyn (regula iusti) die Möglichkeit der Handlung nach Freyheitsgesetzen — die Formel der Gerechtigkeit (iustitiae) überhaupt.

2. Ein Recht (dergleichen es mehre geben kann) haben die Wirklichkeit des Privatrechts jedes Einzelnen im Verhältnis gegen anderer äußeren Recht; also die Gerechtigkeit in statu naturali. [*ausgestr.:* (lex iustitiae commutatiuae)] (lex iuridica)

3. Im rechtlichen Zustande seyn lex iustitiae distributiuae das Erwerbrecht das Besitzrecht, die Nothwendigkeit des Gebrauchs des Rechts durch den allgemeinen Willen lex iustitiae distributiuae.

Vom Sachenrecht.

Es giebt kein unmittelbares Recht in Sachen (denn diese können uns nicht verbindlich seyn) sondern nur ein Recht gegen Personen. Also kann es keine eigenmächtige Erwerbung geben sondern zu allen wird austheilende Gerechtigkeit erfordert — Nur kommt es darauf an welche rechtl. Gründe auf meiner Seite sind daß diese mir die Sache als die Meine zusprechen. Ehe aber diese existirt frägt sich ob ich nicht ein gewisses Recht in Ansehung des Gebrauchs der Sache auch vor allem Eigenthum habe. — Der Boden ist das erste. Wenn ich ihn einnehme so ist es nicht ein Recht in der Sache sondern mein angebohrnes Freyheitsrecht daß mich keiner davon wegschaffen kan. — Aber wo ich nicht bin da kan auch meine Arbeit meine Sache seyn z. B. Mein Acker denn ein Anderer kan vielleicht nomadisch leben wollen. Weil aber auf die Art ein jeder befugt seyn würde jedes Andern Arbeit zu zerstöhren und also brauchbare Sachen ungebraucht bleiben müßten welches ich unmöglich wollen kann so wird ein provisorisches Recht — bis nämlich eine iustitia distributiva eintritt — statt finden welches aber nicht weiter gehen kan als es eine mögliche iustitia distributiva verordnen kan (und zwar durch den vereinigten Willen aller, lex agraria). — Mein Recht ist alsdann ein Vorrecht des erstern der

von Sachen Gebrauch macht und ein Recht zum Kriege bey dem Angriff der Sachen die eigentlich noch nicht von mir erworben bin [*sic!* sind?] in deren intellectuellen oder intentionellen Besitz ich gleichwohl obgleich nicht in rechtlichem Besitz ich bin — Die Sache als Ding an sich gehört mir aber Besitz in der Erscheinung correspondirt nicht dem Rechtsbegriff wenn ich diese als Sache an sich selbst batrachte denn da kan ich nichts besitzen als wovon ich Inhaber bin weil ich nur alsdann durch den Eingriff des Andern an meiner Freyheit leide. — Der Schematism des Rechtsbegrifs in mein und dein geht nur auf die Gesetze der freyen Willkühr sofern sie in der Vernunft Grund zum ausschließlichen Gebrauch enthält. Weil Freyheit und Recht zur Vernunft und nicht zum Verstande gehört weil das Recht gar nicht auf Gegenstände der Erfahrung und zum Behuf derselben kan gebraucht werden etwa wie Nutzen und Schaden.

General-Lieutenant Freiherr von Günther
und
das Günther-Denkmal zu Lyck.

Von

A. Grabe, Oberst-Lieutenant z. D.

Nebst 5 Abbildungen.

Ein Mark-Brandenburger von Geburt, sehen wir den späteren General von Günther bereits zur Zeit des siebenjährigen Krieges sehr beachtet in Erscheinung treten. „Am Abend seines Lebens wurde er“ aber, nach dem Ausdrucke des einstigen Kriegsministers, zuletzt General-Feldmarschalls von Boyen „eine Zierde der Nation, dessen Andenken jedem Preußen, jeder kommenden Generation heilig sein muß“. Es ist ein echter Nachklang fridericianischer Kraft- und Größenzüge, den wir an ihm zu bewundern finden, und wenn an seiner Geburtsstätte sein Andenken pietätvoll gepflegt wird, so haben auch die Ostpreußen dem Pflichtgefühl des Herzens genügt, dem General, der ihnen nicht nur durch zwei Dezennien ein wirkungsreicher Heimatsgenosse, sondern auch ihr starker Schutz und Hort vor Kriegsgefahr gewesen, ein bleibendes Denkmal zu ehrendem Gedächtniß zu setzen.

Heinrich Johann Günther ist im Jahre 1736 zu Neu-Ruppin geboren. Es ist die Zeit des denkwürdigen Aufenthaltes von Kronprinz Friedrich, dessen Regiment hier in Garnison lag, wie auch die Periode seiner geistvoll belebten Hofhaltung in dem nahe gelegenen Rheinsberg. Der Vater war seit dem Jahre 1734 Feldprediger bei diesem Regiment Kronprinz. Er erlag jedoch bereits im ersten schlesischen Kriege schwerer Erkrankung

infolge der Anstrengungen des Feldzuges und starb zu Königgrätz in Böhmen im Jahre 1741, erst 34 Jahre alt. Der opferwilligen Hingebung der treuen Mutter war die Fürsorge für die hinterlassenen, so jungen Kinder, unter sehr beengten Verhältnissen anheimgegeben, außer dem Sohne noch einer jüngeren Tochter.

Der Verfasser der neueren Geschichte der Stadt Neu-Ruppin, Prediger Ferdinand Heydemann, Neu-Ruppin, 1863, hält es für wahrscheinlich, daß Günther seine Vorkenntnisse zum Universitäts-Studium der damaligen Schule in Neu-Ruppin, dem jetzigen Friedrich Wilhelms-Gymnasium zu verdanken habe. Glaublicher erscheinen jedoch die Nachrichten, wonach es der Mutter durch einflußreiche Verwendung gelungen sei, für ihren Sohn eine Stipendiatsstelle beim Joachimsthaler Gymnasium in Berlin zu erlangen und so hätte Günther an dieser altberühmten Anstalt seine Vorbildung für die Universität genossen und gewonnen.

Wiederum schwanken die Nachrichten über die Universitätszeit Günthers. Daß er in Halle studirt habe und zwar, dem väterlichen Berufsleben entsprechend, Theologie, ist mehrseitig bestätigt. Es liegt jedoch auch eine amtliche Bescheinigung des Rektors der Universität Breslau, wohin die gesammten Acten und Listen der eingegangenen Universität Frankfurt a./O. überwiesen waren, vor, nach welcher Günther hier als Studirender der Rechtswissenschaft eingeschrieben gewesen ist. Wir werden Günther sich in beiden Wissenssphären wohlvertraut bewegen sehen.

Bei Ausbruch des siebenjährigen Krieges, heißt es nun, habe Günther in Halle mit 3 Kommilitonen den Entschluß gefaßt, freiwillig in den Dienst der Armee zu treten: mit Scheffner, dem späteren Kriegsrath zu Königsberg i. Pr., mit dessen Freund Neumann, dem tapferen Vertheidiger von Cosel, und mit L'Estocq, dem später viel genannten General. Nach einer anderen Quelle haben diese Drei, Ostpreußen verlassen, als die Russen die Provinz bedrohten, um sich in das Heer König Friedrichs einreihen zu lassen. Es folgte ihnen mit Erreichung

eines Alters von 18 Jahren, auf heimlichen Wegen, im Jahre 1761 zu gleichem Zwecke der später sehr verdienstvolle Landrath von Mohrungen, Köhn genannt Jaski, der bei der vorjährigen stattlichen Feier des 100jährigen Bestehens der Physikalisch-Oekonomischen Gesellschaft zu Königsberg als deren Begründer und erster Präsident ein besonders hochgehaltenes Andenken fand. Er diente als Junker beim Regiment Bevern, wird Lieutanant und nimmt nach dem Kriege den Abschied. Bei der Neueinrichtung der Verwaltung in den neu erworbenen polnischen Provinzen begegnet er in Bialystock dem General von Günther, wohl schon als von früher bekannt, und bereits zur Zeit des polnischen Insurrektionskrieges treffen wir dessen Sohn, den späteren General-Lieutenant und Gouverneur von Königsberg, Köhn von Jaski, in der Funktion als Generalstabsoffizier an der Seite des Generals. In Hochschätzung verbunden sehen wir den General aus brieflichem Verkehr, nach diesen Ereignissen, auch mit dem schon genannten Kriegsrath Scheffner. Dieser begeisterte Sohn der fridericianischen Ruhmeszeit hat nach den Befreiungskriegen in patriotischem Hochgefühl das Denkmal auf dem Galtgarben-Berge geschaffen, inmitten des Samlandes, nordwestlich von Königsberg, zu dauernder Erinnerung an die Erhebung des Vaterlandes und an die Befreiung von dem zehrenden Drucke fremder Gewalt.

Es mag sein, daß Günther zunächst eine Anstellung beim Feldkommissariat erhalten habe. Bald aber sehen wir ihn als Freiwilligen beim Freibataillon des Marquis von Angelelly, in welchem er 1758 zum Second-Lieutenant befördert wird, und schon im Jahre 1759 ist er Premier-Lieutenant bei dem Corps Volontaires de Prusse des Baron von Trümbach. Ein Husaren-Regiment des Oberstlieutenants von Bawer (Baur) war von dem Herzog Ferdinand von Braunschweig und Lüneburg mit Genehmigung des Königs von Großbritanien bei der alliirten Armee errichtet und Anfang des Jahres 1761 in die Königlich Preußischen Armee aufgenommen worden. Hier wird Günther zunächst als Adjutant angestellt und noch in demselben Jahre zum Stabs-

rittmeister befördert, aus Anlaß besonderer Auszeichnung. So sehen wir den erst 25 Jahre alten jungen Offizier schneller eine schon höhere Charge erreichen, als mancher Fürst.

Nach dem Hubertusburger Frieden wurde das Husaren-Regiment von Bawer reduziert und der Stabsrittmeister Günther 1763 in das Küraßier-Regiment von Vasold übernommen. In der fridericianischen Zeit und noch später wurden die unteren Offizier-Chargen, mit Einschluß der Stabsrittmeister, von den Regiments-Chefs besetzt. Mehrfach führten Beförderungsneid und Eifersüchtelei in den Offizier-Corps zu ernsten Konflikten und so wird auch Günther durch provokantes Auftreten eines Rangesgenossen zu einer Herausforderung auf Pistolen gezwungen. Die Kugel des Gegners geht dicht an seinem Haupte vorbei, unter Verletzung einer Haarlocke; er aber bezeichnet den Ast eines nebenstehenden Baumes als sein gewähltes Ziel, zerschießt denselben mit präzisester Sicherheit, und das Duell schliesst mit völliger Versöhnung. Schon ein Jahr nach seiner Einstellung in das Regiment wird Günther zum Kompagnie-Chef in demselben ernannt, 1764, und tritt damit in den Bereich der Chargen mit Königlicher Bestallung. 1773 folgt seine Beförderung zum Major und die Verleihung des Adels. In dem Bayerischen Erbfolgekriege findet Major von Günther vorzugsweise Verwendung zu Kundschafterei und auf Vorposten, ganz abweichend von der bisher geübten Kriegsbethätigung von Offizieren der schweren Reiterei. Die hier bekundete findige Qualität für den sogenannten kleinen Krieg wird offenbar die vornehmliche Veranlassung zu seiner Ernennung zum Kommandeur des Husaren-Regiments von Hohenstock im Jahre 1783 — bis dahin von Lossow —, unter Beförderung zum Oberstlieutenant gewesen sein; aber es war bei seiner Auswahl auch gemeint und ausgesprochen, er solle im Regiment die Duelle beseitigen, die unter General-Lieutenant von Lossow sehr überhand genommen hatten, überhaupt wohl auf Milderung der Sitten hinwirken. Im Jahre 1785 zum Obersten ernannt, folgt im Jahre 1788, nach Abtrennung des Bosniaken-Regiments aus dem Chef-Verbande mit

dem genannten schwarzen Husaren-Regiment, sein Avancement zum selbständigen Chef des ersteren.

König Friedrich hatte große Aufmerksamkeit auf die Ausrüstung von Reiterei mit der Lanze gerichtet. In Deutschland war der Speer der Ritterzeit vor den Feuerwaffen gewichen und nur noch im Osten führten slavische und tatarische Völkerschaften mit großem Geschick und anererbt die Lanze als Nationalwaffe. Ein erster Versuch, ein in Polen und Littauen geworbenes Regiment Ulanen in wirksame Verwendung zu bringen, mißlang im ersten schlesischen Kriege allerdings gänzlich und der König ließ dieses Regiment Natzmer auch sofort in ein Husaren-Regiment umwandeln: „Die Hullanen allein sind das Brot nicht werth!“ Als indeß im zweiten schlesischen Kriege ein kleines Korps von 72 Lanzenreitern, eine ziemlich verwegene Gesellschaft, die ursprünglich auf Anregung des haßerfüllten Ministers Grafen Brühl für Kursachsen in Polen angeworben war, sich zu preußischem Dienste anbot, überwies der König dasselbe dem damaligen Chef der schwarzen Husaren, Obersten von Ruesch, um zu prüfen „ob diese Leute durch den Gebrauch der Lanze etwas Vorzügliches leisteten“. Rühmlich bestand das Korps in einem der nächsten Gefechte seine berufene Kampfesbefähigung und der König verfügte dessen dauernde Zutheilung zu dem Husaren-Regiment nach dem Hauptquartier Goldap.

Bosniaken hatte der Führer Serkis, selbst ein geborener Albanier, Arnaute, seine Reiter genannt, des ausgezeichneten Rufes willen, welchen solche in der Donaugegend genossen. Es waren aber Leute der verschiedensten Völkerstämme des Ostens, Kosaken, Tataren, Türken, selbst Asiaten, und auch Muhamedaner bis in deren Offiziere hinein. Das Korps erhielt sich in seiner ursprünglichen Verfassung bis zum siebenjährigen Kriege. Während des Krieges wurde das Korps allmählich verstärkt, zuletzt unter dem im Jahre 1762 zum Chef ernannten Obersten von Lossow auf ein Regiment zu 10 Escadrons. Nach dem Kriege reduziert, werden die Bosniaken wieder auf Regimentsstärke gebracht und nehmen bemerkenswerthen Antheil an den

Vorkommnissen des bayerischen Erbfolgekrieges. Bei Ernennung von Günthers zum Chef stand das Regiment Bosniaken No. 9 schwadronsweise in folgenden Garnisonen: Schirwindt, Stallupönen, Goldap, Oletzko (Marggrabowa), Lyck, Arys, Johannisburg, Nikolaiken, Sensburg und Passenheim, in einer Bogenlinie von gegen 30 Meilen Ausdehnung.

Bei der langjährigen nahen Beziehung zu den Husaren, die auch durch öftere Ueberweisung von Husaren-Offizieren an die Bosniaken, bei den wiederholten Augmentationen gefördert war, wird das Regiment Bosniaken als leichteste Reiterei des preußischen Heeres eine gewisse Aehnlichkeit in Wesen und Ausbildung mit den Husaren beibehalten haben, die doch eben als die leichte Kavallerie der Armee angesehen waren, für Avantgarden-, Vorposten- und Aufklärungsdienst, für alle Variationen des kleinen Krieges, im Gegensatz zur Schlachtattaken-Kavallerie, den Kürassieren und Dragonern. Ein charakteristisches Unterscheidungsmerkmal war ihnen aber mit der Lanze gegeben, einer Waffe die, abgesehen von ihrer gefährlichen Stichwirkung, bei geschicktem Gebrauch, im Reitergefecht dem Säbel gegenüber, einen entschiedenen Vorrang gewinnen kann, die aber auch für die Angriffstaktik eigens bedingende Modulationen erfordert.

Der eigentliche Lehrmeister des Lanzengebrauches im Bosniaken-Korps war der Major Lipski geworden. Er gehörte zu der ersten Mannschaft, die Rittmeister Serkis 1745 an die preußische Grenze geführt hatte. Unter den Offizieren waren bei dem kleinen Korps anfänglich wohl Türken und später auch ein Armenier in die preußische Armee übernommen worden. Lipski aber war ein geborener Kalmücke mit ausgeprägtester mongolischer National-Physiognomie, im Stande der Gemeinen, und stieg durch persönliches Kriegsverdienst und von dem Könige wohl geschätzt bis zu der genannten Charge bei den Bosniaken, in welcher er von 1774 bis zu seinem Tode im Jahre 1778 zu Passenheim seine Garnison hatte. Ein Kalmücke Königlich Preußischer Major!

Schon als Rittmeister, welchen Rang er in dem siebenjährigen Kriege vom Unteroffizier auf erreichte, gewann er für den Ausbildungsdienst eine ganz hervorragende Bedeutung. Die Pferde für die Bosniaken wurden in der Ukraïnia, in der Moldau und Walachei zu einem Durchschnittspreise von 15 Dukaten angekauft, kleine kräftige Thiere, 4 Fuß und 10 bis 11 Zoll groß. Vorzüglich war Lipski in der Meisterung ihrer Widerspenstigkeit und im äußerst kühnen und gewandten, wenn auch weniger schulgerechten Reiten. Er wußte in stärkster Gangart die lange Lanze mit außerordentlicher Kraft und sausender Geschwindigkeit schwirren zu lassen, spießte am Boden liegende Gegenstände auf, war äußerst sicher im Ringstechen und ein Meister in Deckungen gegen Hieb und Stich. Das Reiten ähnelte der Art der sarmatischen Steppenvölker und der Türken. Im Sattel war der Schluß im Oberschenkel, bei hochgezogenem, fest angelehntem Knie; die Unterschenkel waren zurückgenommen und suchten keine Anlehnung an den Gurten, wohl erklärlich aus der geringen Rippenweite der kleinen Pferde; es wurden keine Seitengänge, kein kurzer Galopp mit untersetzter Hinterhand geritten, nur ungestüm vorwärts; auf geschickte kurze Wendungen wurde dabei ein hoher Werth gelegt, sie waren ja bei der Einzelwirkung in der Schwärmattake von höchster Wichtigkeit. Noch in vorgerückten Lebensjahren bewahrte Major Lipski eine feste Hand und ein gutes Auge, und schoß mit der Pistole in bewundernswerther Präzision; ebenso war er, wie als Reiter, so auch als Schwimmer vorzüglich und ausdauernd.

Die Mannschaft war, wohl zu großem Theil, geworben, für 20jährige Dienstzeit, von höchstens mittlerer Statur, aber muskulös und kräftig. Die Bosniaken trugen einen rothen Dolman mit weißem Schnurbesatz, dazu für den littauischen Winter einen bis über das Knie reichenden Pelz; rothe türkische Hosen, weit und lang, über den Stiefelschaft reichend; vier Ellen lange rothe Leibbinde; hohe Lammfellmütze; zwölf Fuß lange Lanze; Pistol am Bandulier hängend; Säbel in lederner Scheide; über dem Sattel eine Schaffell- später Husaren-Chabrake. Auch die

Offiziere, ausgenommen die Kommandeurs der Schwadronen, führten eine Lanze und es herrschte ein Ehrgeiz, in deren Handhabung, nach sorgsam gehegter Ueberlieferung aus Major Lipski's Zeit, eine hohe Virtuosität zu erreichen. Sie trugen aber, abweichend von der Uniform der Mannschaft, eine langschößige rothe Pikesche, bis über die Wade reichend, mit silbernen Husaren-Schnüren, silberne Infanterie-Schärpe, gelb lederne Hosen mit ungarischen Stiefeln, und hohe Bärenmützen; für den kleineren Dienst blaue Interimsröcke.

Wohl durchaus nicht unvertraut trat von Günther an die Spitze dieses eigenartigen Korps, der einzigen Lanzenreiter der preußischen Armee. Der Stab des Bosniaken-Regiments, so wie die Schwadron desselben, welche bisher in Goldap gestanden hatte, wurde nun nach Lyck verlegt, dem zum Hauptquartier des neuen Chefs erwählten Städtchen, nahe der polnischen Grenze, in dem süd-östlichen Winkel Ostpreußens, in lokalpatriotischem Anheben auch gern die Hauptstadt Masurens genannt. Durch Austausch mit dem schwarzen Husaren-Regiment wurde das Regiment gleichzeitig in einen näher zusammengehaltenen Garnisonsbezirk gesetzt, nämlich außer Lyck in die Städte Markgrabowa, Johannisburg, Rhein, Sensburg (Segensburg), Arys und Nicolaiken. Hier begann nun in voller Selbständigkeit sein vielseitiges Schaffen und Wirken, welches seinen gehobensten Ausdruck in einer ganz hervorragend gekennzeichneten Kriegsleistung finden sollte.

Bei einer Königs-Revüe im Jahre 1788 wurde von Günther durch die Verleihung des Ordens pour le mérite ungewöhnlich ausgezeichnet, weil dieser Orden bis dahin nur für Kriegsverdienste vergeben war, und bereits im darauf folgenden Jahre erfolgt seine Beförderung zum General-Major, wiederum als ein Ausdruck besonderer Königlicher Gunst. Bevor wir jedoch auf eine Weiterdarstellung der militairischen Wirksamkeit des Generals eingehen, dürfte es angezeigt erscheinen, auf die Persönlichkeit des Generals nähere Aufmerksamkeit zu richten und die zu seiner Charakteristik dienenden Mittheilungen wiederzugeben,

auch auf die Gefahr hin, daß einzelne Ausführungen zeitlich etwas vorgreifen.

Die Abbildung des Generals zeigt ihn in der rothen Pikesche der Offiziere des Bosniaken-Regiments. Daß er auch deren hohe Bärenmütze getragen, wird durch die Nachricht bestätigt, wonach ihm dieselbe im heftigen Gefechtsgedränge bei Kolno vom Kopfe geschlagen sei und er noch längere Zeit baarhäuptig am Kampfe theilnahm. Das Haar ist in Seitenlocken künstlich frisiert und gepudert, der Zopf mit kunstvoller Schleife gebunden. Aus dem regelmäßig geformten Gesicht mit markierter gerader Nase leuchtet ein Paar blauer Augen in auffallender Größe, mit ungemein belebtem Ausdruck. General von Günther war klein und hager, von großer Beweglichkeit und Gewandtheit. Droysen in seinem „Leben des Feldmarschalls Grafen York von Wartenburg, Berlin 1854", giebt der Meinung Ausdruck, daß der hohe Regiments-Chef in Neu-Ruppin seiner Zeit wohl bei der schönen Predigersfrau die Rolle des Jupiter in Amphitryons Hause gespielt haben könne. Thatsächlich ist des großen Königs Blick bald auf ihn gefallen und „es blieb um ihn jener Reiz des Geheimnißvollen und Sonderbaren, der die Menge fesselt".

Günther ist nicht verheirathet gewesen. Es ging die Sage, wie sehr es dereinst ein vornehmer Gutsbesitzer bedauert haben solle, die Hand seiner Tochter dem einfachen Offizier bürgerlicher Herkunft versagt zu haben, doch hieß es auch, Günther habe, als er Soldat geworden, die drei Gelübde der Keuschheit, Armuth und des Gehorsams abgelegt, wie früher die Ritterbrüder des Deutschherrn-Ordens. Schmerzlich zerrissene Lebenserinnerungen und körperliche Leiden sind es wohl gewesen, welche ihn zu völliger Abkehr von den Genüssen und Freuden des Lebens und der Geselligkeit geführt und ersteres in Entsagung, allein den eisernen Pflichten des Dienstes in unermüdlicher Arbeit zugewendet haben, unter dem einzigen Wechsel mit wissenschaftlichem und seelischem Streben nach wahrer Lebensweisheit und sittlicher Vervollkommnung, aber durchweht von

einer hingebungsvollen Neigung zum Fördern, Helfen und Wohlthun.

In seinem Stabsquartier Lyck fand Günther einen Mann von hoher Bildung und ganz nach seinem Sinne, den Erzpriester (Superintendenten) Gisevius. Dieser war Feldprediger beim schwarzen Husaren-Regiment in Goldap gewesen und hatte als solcher den bayerischen Erbfolgekrieg 1778/79 mitgemacht, war dann Erzpriester in Johannisburg geworden und im Jahre 1787 der Nachfolger des eigenen verstorbenen Vaters in dem gleichen Amte zu Lyck. Der sechsjährige Aufenthalt des Generals führte zu einer sehr innigen Verbindung beider Männer, welche sich bei Gisevius infolge des polnischen Insurrektions-Kieges von 1794 zu vollster Begeisterung steigerte. Er wußte in seinen Korrespondenzen, auch mit dem späteren evangelischen Erzbischof Borowki zu Königsberg, nicht genug des Rühmens und Bewunderns für seinen hehren Helden und auch dieser blieb ihm für die Dauer seines Lebens in hochachtungsvollster Werthschätzung und aufrichtiger Herzensfreundschaft zugethan. Aus dieser Beziehung erwuchs dem General später auch ein anregender schriftlicher Verkehr mit Borowski, der ja ebenfalls einstens als Feldprediger beim Regiment von Lehwaldt fungiert hatte. Dieser Briefwechsel läßt sowohl den frommen, gottesfürchtigen Sinn des Generals, wie auch seine tiefgründliche theologische und philosophische Bildung erkennen. Bei der ersten Begegnung hatte der General den Erzpriester Gisevius mit den Worten begrüßt: „Auch ich bin eines Priesters Kind und liebe also um so mehr die braven Männer dieses Standes.“

Eine bemerkenswerthe Aeußerung über den General enthält das Programm des Gymnasiums zu Neu-Ruppin vom Jahre 1810. Der Direktor Thormeyer berichtet darin von der testamentarischen Ueberweisung einer Günther-Ebell-Stiftung nach dem Ableben der verwittweten Frau Schwester Ebell des Generals. Er fügt sodann hinzu: „Mit herzlicher Theilnahme und Freude erwähne ich dieses Umstandes, da der würdige Legator sich nicht blos um das Militär-Schulwesen meines Geburtsortes

Oschersleben im Halberstädtischen (offenbar die Zeit des 20 Jahre währenden Dienstes beim Kürassier-Regiment von Vasold) verdient machte, sondern auch um die Ausbildung jedes Talents im Civil. Er ließ viele seiner Burschen für sein Geld unterrichten und sogar einige auf Universitäten gehen, die jetzt sehr brauchbare Männer sind. Er war im Leben ein Spartaner und im Denken und Reden ein Athener."

Ernst Moritz Arndt sagt in seinen „Wanderungen und Wandlungen mit dem Freiherrn von Stein", Günther wäre durch seine eingehenden Kriegs- und Geschichtskenntnisse gewissermaßen ein Vor-Scharnhorst gewesen und hätte manche tüchtige Jünglinge, unter Anderen auch von Boyen, den späteren Kriegsminister, zu tapferen und einsichtsvollen Kriegsmännern gebildet. Gewiß eine gleich hohe, wie gerechte Auszeichnung diese Parallele zu der durch hohe Wissenschaftlichkeit geläuterten Kriegsbildung des schaffensklaren Waffenschmiedes von Preußen! Und wir finden eine vollkommene Bestätigung dieser hervorgehobenen Qualität des kriegsgelehrten Generals in einer lang geführten Korrespondenz mit seinem bereits erwähnten Generalstabsoffizier Köhn von Jaski. Sie handelt vornehmlich von allgemein historischen und kriegsgeschichtlichen Werken, von anderen Werken über Kriegskunst, von Karten und Plänen, von deren Erwerb und Uebersendung, und giebt auch Zeugniß von der Freude und dem Interesse des Generals an gleichstrebenden, wenn auch sehr viel jüngeren Männern. Von 1794—97 hatte dieser spätere Gouverneur von Königsberg zu dem General in unmittelbarer Dienstbeziehung gestanden, während und nach dem Kriege in Polen.

Eine Bibliothek anzulegen und zu halten, wird in jenen Zeiten nicht allein kostspielig, sondern auch nach den Verkehrs- und Mittheilungsverhältnissen mit vielen Schwierigkeiten verbunden gewesen sein, aber auch die ferne Abgeschiedenheit Ostpreußens behinderte den General nicht an eifriger Fortführung der Sammlung. Er vermachte dieselbe testamentarisch je zur Hälfte den Regimentern Towarzys und von Wildau,

wegen deren ausgezeichneter Hingebung im polnischen Feldzuge. Gewiß ist es sehr zu beklagen, daß der General in letztwilliger Verfügung verordnete, seine gesammte schriftliche Hinterlassenschaft solle nach seinem Tode vernichtet werden. Demgemäß wurden diese Zeugen seiner unerschöpflichen Arbeitsfreudigkeit in 14 Kisten in den bei Tycoczyn vorbeifließenden Narew versenkt. Der Verlust seiner sorgsamst geführten Tagebücher ist in erster Linie zu bedauern. Seine Briefe sind zum Theil in den „Preußischen Provinzial-Blättern“ veröffentlicht und der spätere Gymnasial-Direktor Rosenheyn zu Lyck, von dem weiterhin ausführlicher die Rede sein wird, sammelte mit sorgsamster Bemühung viele eigenhändige Schriftsachen des Generals, meistens allerdings kürzere Zuschriften. Die Schrift ist fließend regelmäßig und von anziehender Deutlichkeit. Das Französische war dem General vollkommen geläufig und wir werden ihn auch eine feierliche Inaugural-Rede in lateinischer Sprache halten sehen. Mit Gleim, dem Sänger des siebenjährigen Krieges, stand er in werthschätzendster Beziehung. Einen poetischen Gruß desselben, aus Anlaß der Verleihung der Freiherrnwürde 1798, beantwortete der General umgehend in gewähltestem Versbau und mit dichterischem Schwung.

Gehen wir nun auf die weitere militairische Berufsthätigkeit des Generals ein. Wie die Erfüllung einer Dankespflicht hat Boyen das Andenken an seinen großen Lehrmeister zum Kriege in seinen „Erinnerungen aus dem Leben des General-Lieutenants, Freiherrn von Günther, von H. v. Boyen, Königl. Preuß. Krieges-Minister außer Dienst. Berlin 1834“, niedergelegt und damit auch die eigentliche kriegsgeschichtliche Quelle geboten.*) Für

*) Diese Denkschrift ist von Boyen im Jahre 1804 verfaßt und auf Ansuchen von Freunden 30 Jahre darauf unverändert veröffentlicht. Gewidmet ist sie „dem Königl. Preuß. General-Lieutenant, Direktor des Militair-Oekonomie-Departements, Herrn Köhn von Jaski und dem Königl. Preuß. Obersten a. D. Herrn von Prinz auf Lengen in Ostpreußen, mit der Erinnerung an unser erstes Kriegsleben im Jahre 1794. als ein freundliches Andenken“. Boyen ist Kriegsminister gewesen von 1814 bis 1819 und darauf von 1841 bis 1847; er starb 1848 als General-Feldmarschall.

die Kriegszeit liegen noch Spezialschilderungen aus den Briefen von Gisevius an Borowski vor. Eine recht dankenswerthe Arbeit über den General hat Gymnasial-Direktor Rosenheyn in einer im Jahre 1835 in den Preußischen Provinzial-Blättern veröffentlichten Rede gegeben, die er in dem Lycker Gymnasium gehalten, in Aneiferung der Jugend zu Nachfolge an patriotischem Streben. Aus dieser ist zu ersehen, daß auch der treffliche Gisevius, welcher zum Konsistorialrath ernannt, in allseitiger anerkennungsvollster Ehrung, im Jahre 1817 zu Lyck heimgegangen war, eine Lebensbeschreibung des Generals verfaßt und hinterlassen habe, daß das Manuskript leider aber bei dem großen Brande im Jahre 1822 nicht hat gerettet werden können. Manche interessante Einzelnachrichten aus den Zeiten des Generals hat sodann Rosenheyn nach Aussagen und Mittheilungen Mehrerer gesammelt, die noch unter ihm im Dienst gestanden hatten.

Toeppen berichtet in seiner verdienstlichen „Geschichte Masurens, Danzig 1870“ quellenmäßig und sehr treffend von der Wirksamkeit des Generals in der Zeit des Aufenthaltes in Lyck: „Er benutzte die Muße des Friedens zur Ausbildung seiner Truppen (der Bosniaken-Schwadron) ganz vortrefflich. Um die Offiziere und Gemeinen im Felddienst praktisch zu unterrichten, wurden die einzelnen, in mäßiger Entfernung von einander belegenen Quartiere des Bosniaken-Regiments in feindliche Posten umgewandelt, die in einem immerwährenden kleinen Kriege lebten. Jedes Herbstmanöver war eine mehrtägige zusammenhängende Operation, die durch ein Terrain von einigen Meilen fortgeführt wurde und den anschaulichsten Begriff von den wahren Ereignissen des Krieges gab. Unbekümmert um den Beifall und den Tadel der Menge, lebte er ganz seiner Pflicht.“ Die ausgezeichnete und ganz eigenartige Vorbildung des Bosniaken-Regiments für den Krieg war durchaus des Generals eigenstes Werk. (Boyen.)

Der ausgedehnte Grenzbezirk in welchem das Regiment Bosniaken seine Garnisonen hatte, war zur Ordenszeit, anfangs absichtlich als Wildniß gehalten, zur Sicherung gegen Einfälle

der Littauer und Polen. Noch heute geben die großartigen Waldreviere der Rominter und der Johannisburger Haide ein verbliebenes Zeugniß davon. Ungleich waldreicher wie heute, werden diese Gegenden vor 100 Jahren gewesen sein. Verbunden damit, zeigen die Landschaften einen außerordentlich reichen Wechsel der Terraingestaltung durch Seen, Wasserläufe und Niederungsbildungen, gegenüber den zum Theil recht beträchtlichen absoluten Bodenerhebungen und Bergformationen. Daß die Wegsamkeit durch geordnete Anlagen zu jener Zeit eine höchst unentwickelte gewesen, läßt sich nach der sehr mäßigen Besetzung mit Ortschaften, bei dem wenig gedeihlichen Kulturzustande und dem hohen Grade der Mittellosigkeit wohl ermessen, welche noch als die Folgen der schweren, oft geradezu verwüstenden Kriegsdrangsale anzusehen waren, denen diese Landgebiete früher in harten Wiederholungen zum Opfer fielen. Konnte es aber wohl ein geeigneteres Terrain für die Ausbildung in der Kunst des kleinen Krieges geben, wie ein solches? Und dazu die ganz außergewöhnliche Energie und körperliche Rührigkeit des im Alter von 51 Jahren zum Chef ernannten Generals! Er erhob seine Bosniaken zu dem hohen Rufe, ein Muster reiterischer Ausbildung in der Armee zu sein.

Erstaunlich waren die Leistungen Günthers zu Pferde. Nur im Sattel machte er die ausgedehnten Besichtigungsreisen der Garnisonen, allein begleitet von dem Diener mit einem Handpferde; und welchen Verzicht auf Komfort geboten an den Rast- und Halteorten die kümmerlichen Krüge und Gasthäuser. Nicht Jahreszeit noch Wetter waren für ihn eine Behinderung. Die Ankunft in den Garnisonorten legte er, vielleicht mit Vorliebe, auch auf die Nachtzeit und ließ sofort Alarm blasen. Die drei ersten Bosniaken, welche vollgerüstet auf dem Marktplatz erschienen, erhielten regelmäßig ein jeder einen Thaler; die drei letzten aber auch ebenso nachdrückliche Eigenhändigkeiten. Nach anstrengender Vorstellung im Gelände verlangte der General schließlich beim Einrücken in die Stadt, von der gesammten Schwadron das Nehmen des niedergelassenen Accise-Schlagbaumes vor seinen

Augen. Um durchaus unvermuthet einzutreffen, pflegte der General etwa zum östlichen Thore hinauszureiten und auf Umwegen die westliche Straße zu gewinnen, und ähnlich variirt. Er kannte als Ruhe nur die unerläßliche Zeit für den nothwendigsten Schlaf. Nach ermüdendsten Ritten ging er erst an die schriftliche Arbeit, an Entgegennahme der Rapporte und Meldungen, an Befehlsertheilung und an eigene Berichterstattung. Bis 6 und 8 Meilen*) dehnte er seine Touren aus. Aus dem polnischen Feldzuge führt Droysen an, wie der General einmal sein „gutes Pferdchen“ zufrieden lobte, „ich habe es 9 Stunden in einem Futter geritten“, d. h. also, ohne inzwischen zu futtern. Ein ander mal war der General höchst ungehalten, als er zur Kriegszeit, auf entlegenem Posten angelangt, absaß und das Pferd sich vor Uebermüdung sofort auf den Boden warf. Man wußte ihm nachher nachzurechnen, daß er auf dem Thiere wohl 15 Meilen im Laufe des Tages zurückgelegt habe.

Wenn die von dem General geleiteten Herbstmanöver sich zu mehrtägigen zusammenhängenden Operationen gestalteten, so gebührt ihm unzweifelhaft der Ruhm, schon damals die jetzige Art der Manöver erdacht, ausgeübt und eingeführt zu haben. Wie er aber auch im kleinen Truppendienst in der Garnison vorbildlich wirkte und danach auch wohl seine sonstigen Anforderungen stellte, darüber eine von Rosenheyn eingezogene Mittheilung eines früheren Zeitgenossen, der in untergeordneter Dienststellung, wohl als Unteroffizier, bei des Generals Leib-Escadron gestanden. Der General erhob sich sehr früh vom Nachtlager und schon um 5 Uhr konnte man ihn auf Stallrevisionen sehen, gefolgt von einem Diener mit Pferdearznei-Kasten und Instrumenten-Besteck zu sofortiger Verwendung und Abhülfe und bei Winterszeit eine Laterne vorausgetragen. Dann gab es strenge Untersuchungen über Pflege und Ordnung. Als

*) Gisevius an Borowski, 1. September 1795: „Unterm 25. August schrieb er mir vom Nachtquartier Chludnie am Narew, ohnweit Lomza. Da hatte er den Tag eben zehn Meilen zu Pferde gemacht und schrieb dann einen bogenlangen Brief an mich.

kennzeichnend aber auch für die wohlmeinende Beziehung des Generals zu der Mannschaft möge eine, bei jener Mittheilung angeschlossene Schilderung eines Vorkommnisses Anführung finden: In der Stille der Winternacht vernimmt der General, von einem Stalle her, deutliches Gerede. Ein Bosniak der Stallwache klagt, die Sohlen seiner Stiefel wären so abgenutzt, daß er bei der kalten Nässe ganz wie barfuß laufen müsse und er habe kein Geld, die Stiefel neu versohlen zu lassen. „Geh zum Alten“, räth der Kamerad, „der wird Dir die paar Gulden nicht abschlagen.“ „Schon gut“ erwidert der erstere, „aber so nahe dem Ende des Monats hat Der auch kein Geld mehr.“ Die Revision des Stalles nahm einen guten Ausgang und zufrieden ging der General davon. Der Bosniak erhielt wirklich Abhülfe in seiner Noth.

Von der hervorgehobenen Förderung schulmäßiger Ausbildung in der früheren Garnison Oschersleben beim Küraßier-Regiment von Vasold haben wir bereits Kenntniß erhalten. Auch jetzt ließ es sich der General angelegen sein, durch Garnison-Schulen in allen Stationsorten des Bosniaken-Regiments dafür Sorge zu tragen, daß die Unteroffiziere und Mannschaften durch regelrechte Schulbildung aus den Unbeholfenheiten gelöst würden, in welche der Mangel einer solchen sie gebunden hielt. In sorgsamster Aufmerksamkeit wachte der General selbst über den Erfolg des Unterrichts und es wird auch sehr drastisch geschildert, wie er, bei nicht zufriedenstellenden Ergebnissen, seinen Unwillen mit dem Stocke zu erkennen gab und die ganze Gesellschaft aus der Schulstube hinaustreiben konnte. Dem schloß sich auch die Fürsorge des Generals für die Soldatenkinder an. So sagt Gisevius in einem Briefe an Borowski vom 16. Dezembes 1794: „Vor einigen Wochen schickte dieser Edle eine Anzahl Gesangbücher, Testamente, Katechismen und Fibeln an mich, um sie an die Soldatenkinder dieser Garnison zu vertheilen. Eben dieses that er in Ansehung der übrigen Städte seines Regiments.“ Das Regiment lag um die Zeit dieses Schreibens in Kriegs-Kantonnements im Polnischen; also gedachte der General noch aus der Ferne der Zurückgebliebenen.

Für den Nachwuchs des Offizier-Korps war er sorgfältig bemüht. Von der Provinzialschule zu Lyck wußte er einen anstelligen Zögling zu bewegen, nach Aussage des noch lebenden Sohnes, Oberst a. D. v. Schlichting, auch ohne Einwilligung des Vaters, als Junker einzutreten. Dieser, Johann von Schlichting, wurde dann einer der tüchtigsten Offiziere. Auf die Schule zu Rhein, welche bis zur Vorbildung für die Universität reichte, hatte der General mehrere Junker zu weiterer wissenschaftlicher Ausbildung eingesetzt. Er besuchte die Anstalt zur Information über ihre Leistungen und sah sich auch unter den anderen Zöglingen um. „Der Vater hat uns Kindern viel von diesem wackeren General erzählt, der ihn gern als Junker einstellen wollte“ schreibt einer der Söhne, Oberst a. D. Gregorovius, von diesem späteren Gerichtsdirektor Gregorovius zu Neidenburg, der, wenn er auch nicht dem Rufe des Generals gefolgt, doch ein hoher Verehrer desselben wurde.

Droysen sagt, der General sei höchst freigebig und wohlthätig gewesen. Er hätte von seinem reichen Gehalt nur 300 Thaler zu eigenem Gebrauch zurückbehalten. Das übrige, soweit es nicht für den Offizier-Tisch und den Lohn der Bedienung nöthig war, fand seine Verwendung, wohl zu sehr großem Theil, zu Gunsten seines Regiments und die vorstehenden Maaßnahmen geben redende Zeugnisse darüber. Er war eben, wie Thormeyer das so bezeichnend ausgedrückt, bei seiner persönlichen Bedürfnißlosigkeit „im Leben ein Spartaner“ und edle Hochherzigkeit leitete all sein Thun und Handeln. „Jeder Unglückliche war für ihn ein Pflegesohn“ weiß Boyen zu sagen. „Er schränkte seine Bedürfnisse ein, nur um noch mehr wohlthun zu können.“

Wir haben nun einzutreten in die Zeit des polnischen Aufstandes von 1794. Einige für die östlichen Lande bedeutsame historische Reminiscenzen mögen vorangeführt werden. Durch den Frieden von Thorn 1466 war die westliche Hälfte des Ordensstaates nebst Ermland an Polen abgetreten und der östliche Theil, mit dem auch erhaltenen Marienwerder, dem Oberlande und Land Sassen, ein Lehn der polnischen Krone geworden.

Erst nach fast zwei Jahrhunderten hatte der Große Kurfürst, durch die Bestätigungen der früheren Verträge, im Frieden von Oliva 1660 die Souverainität im Herzogthum Preußen errungen und im Jahre 1772 vereinigte Friedrich der Große die an Polen verloren gegangenen Lande zum größten Theil wieder zu deutschem Verbande: Pommerellen, Marienburg und Elbing, Kulmerland und Loebau, vom heutigen Westpreußen, ferner Ermland und noch dazu den Netze-District mit Bromberg und Inowraclaw. Im Jahre 1793 wurden darauf in preußischen Besitz genommen: Die wichtigen Weichselstädte Thorn und Danzig, dann die heutige Provinz Posen und von Großpolen die ausgedehnten Bezirke Plock (Plotzk) und Kalisch bis etwa zum Meridian von Lovicz. Dies ganze Gebiet erhielt den Namen Süd-Preußen. Die Erhebung Polens war bald in gährende Vorbereitung gesetzt. Anfangs März 1794 gab General Madalinski in Pultusk das erste Zeichen zum Aufstande durch Ueberfall einer preußischen Schwadron in Srensk, südlich von Soldau, und rückte nach Krakau. Thaddaeus Kosziusko wurde zum unbeschränkten Befehlshaber über alle polnischen Heere ernannt. Der Wahlkönig Stanislaus August Poniatowski, welcher 1764 dem verstorbenen Könige August III. von Polen, Kurfürst von Sachsen gefolgt war, blieb ohne Einfluß auf den Gang der Kriegsereignisse.

Zur Deckung der eigenen Grenzen Ostpreußens, wie zur Verhinderung der Ausbreitung des Aufstandes in dem anliegenden polnischen Landestheile Masovien wurde auf dem rechten Weichselufer ein preußisches Korps von drei Divisionen gebildet. Die östliche Grenze des neu erworbenen Bezirks Plock lief etwa aus der Richtung von Soldau her, südlich zur Weichsel etwas unterhalb von Nowo Georgiewsk (Modlin) nach dem nahe gelegenen Zakroczyn. Zu den vorbezeichneten Zwecken sollte den Narew entlang und weiter stromaufwärts mit den drei kleinen Divisionen eine Kordonstellung eingenommen werden. Den linken Flügel der Aufstellung sollte General von Günther mit seiner Division bilden, von Ostrolenka bis Wizna am Narew, dann als linke Flanke längst des Bobr (Bieber-) und des Lyck-

Flusses, Ossowiec (Ossowietz) vorbei, bis Grajewo, gegenüber der Grenze bei Lyck; eine Linie von mehr als 20 Meilen Länge, bei einer Tiefe des zu haltenden Gebietes von 6 bis 9 Meilen.

Die ostpreußische Seenplatte bildet die Wasserscheide zwischen dem Pregel und dem Narew. In einer ganz ungewöhnlichen Anzahl von Flüssen und kleineren Läufen fließen die Wasser zum Narew hin, vielfach unter Sumpf- und Bruchbildungen, wie namentlich im Osten mit den sehr ausgedehnten Lyck- und Bobr-Brüchen. Wir nennen von den größeren Wasserläufen den Lyck-Fluß, der sich in den Bobr ergießt, den Pissek oder Pisch-Fluß, von Johannisburg her, bei Nowogrod in den Narew mündend, den Omulew, von Willenberg her nach Ostrolenka durch die Ostrolenker Wildniß (Forst, Haide), bald folgend den Orzyc (Orschitz) von Chorzellen (aus dem deutschen Kurzel) über Makow gegen Pultusk hin, und weiter westwärts den Soldau-Fluß, in Polen Wkra genannt, über Biezun zum unteren Bug, nahe seines Einfließens in die Weichsel, nachdem sich in diesen der Narew unterhalb Pultusk, bei Sierock (Sierotzk) ergossen. Die Eigenartigkeit der Bedingungen des Narew-Gebietes für die Kriegführung erhellt auch aus der neueren Kriegsgeschichte bei Darstellung der Vorkommnisse, welche in zweien Feldzügen zu den Schlachten von Pultusk und Ostrolenka in Beziehung stehen.

Doch auch für unsere Grenzbezirke möge noch einiges Historische Erwähnung finden. Die ferne Abgelegenheit und auch der Umstand, daß die großen weltbewegenden Ereignisse andernorts ihren Verlauf fanden, haben dazu beigetragen, ihnen die Aufmerksamkeit weniger zuzuwenden. Sie bergen jedoch eine vielseitige und inhaltsreiche Geschichte aus weiter Vergangenheit her. Der Wildniß an den Grenzen zur Ordenszeit ist bereits gedacht. Schon wenige Jahrzehende nach dem ersten Auftreten des Deutschordens an der Weichsel drang dieser in energischer Unternehmungskraft gegen die östlichen Grenzen vor. Wachtposten schob der Orden in die Wildniß hinein, unter dem bescheidenen Namen „Wildhäuser“. Unter „Haus“ hatte man aber eine vollvertheidigungsfähige Anlage zu verstehen.

Das, heute Hochschloss genannte Haupt-Defensionswerk der Marienburg hieß einstens einfach „das hohe Haus“. So entstanden vor 600 Jahren die Burgen Loetzen (Letzenburgh), Rastenburg, Angerburg, Rhein, Johannisburg, Lyck, Ortelsburg, Willenberg, und unter ihrem Schutze bildeten oder vermehrten sich die Ansiedlungen, die nachher zu Städten wurden. Wir sehen hier später die großartige Figur des Hochmeisters Winrich von Kniprode, eines jüngeren Sohnes aus einfachem rheinischen Rittergeschlecht. Der Heimathshof Kniprode, zwischen Monheim und Düsseldorf am Rheinesufer gelegen, war schon zu seiner Zeit an den Bischof von Culm, späteren Erzbischof von Köln verkauft, unter Belassung an die Familie in antichretischem Vertrage. Der von allen Herrschern, wie von Bürgerschaften hochgewürdigte Staatsmann, das Haupt der deutschen Hansa, erscheint auf der Umreise in Rhein und setzt sich hier mit seinen Gebietigeren, oberen Ordensbeamten, zu Schiff, um über die großen Seen nach Johannisburg und, den Pissek hinab, zum Narew zu fahren und weiter zu Wasser Thorn zu erreichen, 1379. In Befolgung der weisen Wirthschaftspolitik des Hochmeisters hält der Komtur von Osterode zu Willenberg zwei Weichselschiffe, um werthvolle Waldprodukte den Omulew hinab nach Danzig zu verschiffen, vornehmlich Biberfelle und das in England so gesuchte Eibenholz (Taxus) zu den Bogen der vielgerühmten Schützen (archers), 1392. Andere Hölzer und Naturproducte sendet der Pfleger von Lyck im Jahre 1446 zu Wasser nach Danzig.

Markgraf Albrecht von Brandenburg aus der fränkischen Linie des Hauses Hohenzollern, der letzte Hochmeister und seit 1525 Herzog von Preußen fördert das Wohl der Grenzbezirke nach dem Maaße seiner beschränkten Mittel und Kräfte. Er läßt 1549 die Grenzsäule von Prostken errichten, der heutigen Station der ostpreußischen Südbahn, bei deren Anschluß an das russische Bahnnetz in Grajewo. Er gründet im Kreise Oletzko die Stadt Marggrabowa, Markgrafenstadt, während sein Vetter und Lehnsherr, König Sigismund II. August von Polen, gegenüber der Grenze, im Littauischen, in gefälliger Gegenseitigkeit

die Stadt Augustowo entstehen läßt, beide um 1560. Es folgt im Jahre 1570 die Ertheilung der Stadtprivilegien für Goldap, so benannt nach ihrem Flusse, welcher in Uebersetzung aus dem Littauischen Schwanen-Fluß heißt. Er läßt Johannisburg mit Wall und Graben versehen und diese Befestigung gewährte wichtige Sicherung bei den Einfällen der Tataren im folgenden Jahrhundert. Nach Antritt seiner Regierung sehen wir den Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg als Herzog von Preußen die große „polnische Straße" von Königsberg über Ortelsburg, Willenberg und das im Polnischen, westlich des Orzyc belegene Przasnyc nach Warschau ziehen, zum Empfang der Belehnung, wie vor ihm die Hochmeister nach dem Frieden von Thorn und seine herzoglichen Vorgänger. Es war aber die letzte derartige Fahrt. Trotz des für die brandenburgischen Fahnen so ruhmreichen Sieges bei Warschau gelingt es dem Kurfürsten nicht, von den südlichen Theilen des Herzogthums eine Gefährdung abzuwenden, welche in ihrer Ungeheuerlichkeit ihres gleichen in der modernen Geschichte sucht. Zahlreiche Tataren-Horden waren von den Polen aufgeboten. Wie im Fluge kamen sie über das Land und verschwanden auch so schnell als sie gekommen. Aber 14 Octobertage des Jahres 1656 und 4 Tage im Februar des folgenden genügten, um ein unsägliches Unheil anzurichten. 13 Städte, 249 Flecken, Höfe und Dörfer, nebst 37 Kirchen waren eingeäschert, 20000 Menschen waren erschlagen und über 30000 Menschen in die Sklaverei geschleppt; an Krankheit und Hungerleiden erlagen weitere 80000. Vieh- und Pferdeseuchen vollendeten die entsetzliche Verwüstung. Die Jahre 1709 bis 1711 brachten mit der asiatischen Pest neues schweres Unglück für die schon so hart betroffenen Landschaften. Den dritten Theil der Bewohner raffte sie erbarmungslos hin und man wird nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß zu Ende dieses achtzehnten Jahrhunderts hier weder die Bevölkerung noch der Wohlstand wesentlich größer waren, als zur Zeit der Blüthe des Orden, vor dem schicksalsschweren Kampf bei Tannenberg, 1410.

Noch waren in den Familien die Schrecken der Vergangenheit vielfach nach Tradition in lebendiger Erinnerung erhalten. Wohl erklärlich war daher die Bangigkeit um Wiederholung ähnlicher Drangsal an Kriegsnoth und Seuchengefahr und Aller Blicke waren auf den hochbeachteten General von Günther gerichtet, in erwartungsvoller Hoffnung. Außer seinem Bosniaken-Regiment von 10 Schwadronen in der Stärke von 1500 Mann war dem General zunächst nur das Füsilier-Bataillon des Oberstlieutenants von Rembow zugetheilt. Des Lieutenants Köhn von Jaski in der Funktion als Generalstabs-Offizier ist bereits gedacht; außerdem wählte sich der General kurz vor Abschluß der Feindseligkeiten noch von der Infanterie den Lieutenant von Boyen zum Adjutanten, der bei ihm in dieser Stellung bis in das Jahr 1796 hinein verblieb. An Verstärkungen folgten erst später 2 Musketier-Kompagnien des Regiments Wildau und 100 Mann vom Füsilier-Bataillon Liebenroth und demnächst noch 3 Grenadier-Kompagnien des Regiments Wildau und das Füsilier-Bataillon Thiele. Von Artillerie waren nur die Bataillonsgeschütze vorhanden. Recht gering waren sonach die zur Verfügung stehenden Streitkräfte für die dem General gestellte ausgedehnte Aufgabe.

Schon am siebenten Tage nach erhaltener Nachricht von dem erster Anfall der Feinde war das Bosniaken-Regiment zwischen Johannisburg und Bialla kriegsfertig versammelt, ein Zeichen einer gewiß sehr vorzüglichen Kriegsbereitschaft. Die Urlauber waren allerdings schon im Jahre zuvor einberufen worden. Mit seinen Bosniaken-Schwadronen und dem Bataillon Rembow allein bricht General von Günther am 24. März auf, um seine so ausgedehnte Kordonstellung einzunehmen. Der ganze Landstrich vom Lyck-Fluß längs des Bobr und den Narew stromabwärts bis Lomza und Nowogrod, war ein beinah zusammenhängender Wald und, wie erwähnt, von zahllosen kleinen morästigen Wasserläufen durchzogen, ohne Verbindung der wenigen zu den beiden genannten Hauptflüssen führenden Straßen durch Querwege. Ein unvorsichtiges Entfernen von den Straßen brachte

Roß und Reiter leicht zum Versinken durch die trügerische Sumpfdecke. Schnell waren indeß die Feldwachen ausgesetzt und die Unterstützungstrupps placirt und bald auch waren den findigen Bosniaken die unscheinbarsten Waldpfade und Fußwege bekannt. Ueberall war der General selbst thätig, in Anordnung und Unterweisung; wohl keinen Wachtposten gab es, den er nicht auf seine Zweckmäßigkeit hin kontrollirt hätte. Meldewesen und Befehlsertheilung waren aufs bestimmteste und Zuverlässigste gesichert. Die Lage war bedenklich und schwierig; im Rücken widerstrebende und feindselige Unwilligkeit der zum Aufstande geneigten Bewohner, eine im höchsten Maaße beschränkte Uebersichtlichkeit, und dann die außerordentliche Erschwerniß der Verpflegung, die sich wesentlich auf die Magazine in Lyck und Johannisburg stützen mußte, wie auf die am letzteren Orte, neben einem Kriegslazareth, etablierte Bäckerei. Aber es wird treffend gesagt, der General habe durch seine rastlose Thätigkeit und Umsicht, durch schnelle Benutzung des Augenblicks und durch seine seltene Kühnheit wahrhaft Erstaunliches geleistet.

Nachdem die Russen sich ganz aus Polen zurückgezogen hatten wuchs der Aufstand im Littauischen, es erhoben sich wirklich die Massen. Zahlreiche Trupps von Insurgenten griffen gegen Ende des Monats Juni die Vertheidigungslinie in den Wäldern von Ossowiec überlegen an. Die Bosniaken nahmen geordneten Rückzug auf den schwierigen Waldwegen nach der freieren Gegend von Kolno, auf der Straße von Johannisburg nach Nowogrod, eine starke Meile von der Grenze gelegen. Nur einzelne Postierungen konnten an der Grenze selbst zur Deckung zurückgelassen werden. Noch warf Major von Preuß vom Füsilier-Bataillon Rembow mit einer Kompagnie und einer Escadron Bosniaken in einem Gefecht bei Piontnica am Narew, gegenüber Lomza, mit Kraft und energischer Ausbeute einen gefahrdrohenden Massenangriff am 25. Juni glänzend zurück, es erschien aber dem General von Günther nöthig, seine Truppen vor weiterer geschlossener Abwehr erst auf dem rechten Ufer

des Pissek zu vereinigen. Bei Lyck traten zwar Truppen des Brünneckschen Korps von Markgrabowa aus in Mitwirkung zur Abwehr des Feindes, Füsiliere, das Husaren-Regiment Göcking, früher Lossow, und Werther-Dragoner, später Auer-Dragoner genannt, indeß allgemeine Furcht verbreitete sich begreiflicherweise in der Provinz.

Auf Nachrichten über Anmärsche stärkerer feindlicher Kolonnen von je 2000 Mann von Nowogrod gegen Johannisburg und Bialla rückte der General am Abend des 9. Juli über den Pissek vor, um sich mit einigen in der Gegend von Johannisburg postirten Truppen zu vereinigen und dann gemeinsam dem Feinde zu begegnen. Ein Seiten-Detachement von Bosniaken nimmt eine feindliche Offizier-Patrouille gefangen und aus der Aussage des Lieutenants entnimmt der General, daß Kolno stark vom Feinde besetzt sei. Seine Stärke betrug in der That 1000 Mann Fußvolk, 100 Reiter und 4 Geschütze. Sofort lenkt General, ohne die Vereinigung abzuwarten, mit 2 Kompagnien Rembow-Füsilieren und 4 Escadrons Bosniaken auf Kolno, zu nächtlichem Ueberfall ab und überwindet den überlegenen Feind in zehnstündigem schwerem Kampfe unter Einäscherung des Ortes. Der tapfere Major von Preuß, der zwei Tage vorher den Orden pour le mérite für das Gefecht von Piontnica erhalten, wird, nachdem ihm schon das Pferd erschossen, tödtlich durch eine Kartätschenkugel getroffen, „dicht vor den Kanonen“. Ohne Mitwirkung von Artillerie war das kühne Unternehmen gelungen. Von den feindlichen Geschützen waren zwei kleine Kanonen und ein russisches 8-pfündiges Einhorn erobert. Der Feind ist bestürzt; eine Kolonne, die inzwischen die Stadt Bialla besetzt hatte, begnügte sich mit dem Eintreiben einiger Lebensmittel und zog eiligst davon, ohne die befürchteten Grausamkeiten begangen zu haben. Die Invasionsgefahr war zunächst beseitigt, das Ansehen des Generals bei den Gegnern zu großem Respekt gestiegen. Der König belohnte das Verdienst Günthers durch Verleihung des Rothen Adlerordens, d. h. des heutigen Großkreuzes. Dieser Orden war mit dem Erbfall von Ansbach-Bayreuth

1791 an die Krone Preußen gekommen. Neu überwiesen wurden der Division des Generals die schon angeführten drei Grenadier-Kompagnien des Regiments Wildau, unter Major von Manstein.

Am 17. Juli hatte General Karnowski 4000 Mann Fußvolk, wie es in einem Spezialberichte heißt 3000 Mann regulaire Truppen und 1000 Mann conföderirte Canaillen, nebst 9 Kanonen, 6- und 12-Pfünder, und einer Haubitze, und 150 Mann Kavallerie, die die Feldwachen machen sollten, als Avantgarde aus Nowogrod den Narew passiren und auf den vorgelegenen Höhen bei Demniki und Zboyna eine verschanzte Stellung einnehmen lassen. Aus der erzwungenen Aussage eines Towarzyk, „der nicht viel weniger als ein Offizier ist“, ihn hatten die Bosniaken in der Nähe von Dobrylas am unteren Pissek aufgefangen, erhielt General von Günther davon Kenntniß. „Auf diese große Heeresmacht ging der General mit seiner ihm angeborenen Unerschrockenheit, mit unwiderstehbarer Disposition, mit seinem in größter Eil (zwar klein in der Zahl, doch groß in der That) gesammelten Häufchen Truppen auf den Feind los.“ „Er stürzt sich wie ein flammender Blitz in die Schaaren überlegener Feinde“ sagt Boyen. Es waren allerdings nur 3 Escadrons Bosniaken, die eben eingetroffenen 3 Grenadier-Kompagnien des Regiments Wildau mit ihren zwei Bataillons-Kanonen und ein Kommando von 150 Mann Greifenberg-Füsiliere, das eben aus dem Kordon zur Hand war. Zur Täuschung über die geringe Stärke werden die Truppen geschickt auseinandergehalten. Eine Schwadron Bosniaken nebst den Füsilieren greift mit bedingungsloser Verwegenheit die Infanterie in ihrer Verschanzung an und macht innerhalb derselben Gefangene. „Mit der ganzen Macht wandte sich jetzt die ganze Heeresmacht auf jene Escadron, schickte unzählbare Musketen-, Granat- und Kartätschenkugeln auf sie und ahnte nicht ihr Unglück, daß unsere drei Kompanien Grenadiere, ihnen im Rücken mit zwei Kanonen und in die Flanken, die anderen beiden braven Escadrons Bosniaken gegen ihre Schanzen ritten.“ Die Geschütze wurden von den Grenadieren erobert und das ganze Lager genommen. „Wunder der

Tapferkeit haben die Grenadiere gethan, sagte Günther, der seine Bosniaken aus Klugheit nicht rühmen mag.“ Allgemein wandte sich der Feind zur Flucht und „die Bosniaken, die den fliehenden Feind verfolgten, machten mit den Lanzen (das schreckliche Gewehr) Alles nieder.“ Boyen schreibt: „Hunderte fochten hier gegen Tausende und doch siegten preußischer Muth und Ordnung. Jeder Krieger war hier ein Held.“ — „Unergründlich nennen die gefangenen Offiziere unsern General an Klugheit und Tapferkeit. Allenthalben wo man hinblickte, sah man ihn im größten Feuer immer an der Spitze, und doch trifft ihn keine Kugel, außer daß zwei seiner Pferde ihm schon unterm Leibe blessirt sind.“ Die eroberten Geschütze und Munitionswagen wurden auf dem Johannisburger Markt aufgefahren: „Hunderte von Menschen wimmeln umher, voll der Verwunderung über Günther, der mit einer Hand voll preußischer Truppen Tausende der Feinde geschlagen, die jetzt vor Schrecken schaudern, wenn sie seinen Namen nur nennen hören.“ (Aus einem Bericht jener Tage.)

Nach diesem wahrhaft glänzenden Gefecht von Demniki säuberte General von Günther das Gebiet auf dem rechten Narew-Ufer von allen Einzeltrupps der Konföderirten. Die Grenzen Ostpreußens waren durchaus gesichert. Gefahrvoll blieb die Lage des Generals immerhin. Neue beträchtliche Korps sammelten sich bedrohlich bei Kolno und bei Ostrolenka und Rozan, jenseit des Narew, doch mit festester Enschlossenheit behauptete er seine Position, gewillt, sich bis auf den letzten Mann zu wehren. Zu Anfang October erhielt Günther von dem kommandirenden General von Favrat in Anbetracht der allgemeinen Lage auf dem Kriegsschauplatz den Befehl, mit seiner Division eine Aufstellung hinter dem Orzyc zwischen Chorzellen und Makow einzunehmen. Von hier aus fand der General Gelegenheit, 4 Escadrons Bosniaken an einem rühmlichen Gefechte bei Magnieszewo, in dem Winkel von Bug und Narew, sehr entscheidend Antheil nehmen zu lassen, in welchem die Generale von Bieberstein und von Diericke mit nur 800 Mann gegen 4000 Polen

kämpften. 6 Kanonen wurden erobert und 1 General, 11 Offiziere und, nach Boyen, 1000 Mann gefangen genommen. Ueberall gegenwärtig und bereit waren überhaupt stets bie braven Bosniaken gewesen, so ein Kommando von 200 Pferden bei Czarnutzin, ein anderes von 150 Pferden bei Kordowa und mit 170 Mann hatten sie in Verbindung mit 100 Füsilieren siegreich gegen den General Karnowski bei Rozan gefochten.

„Als bald darauf Suwarow mit der russischen Hauptmacht siegreich vorrückte, erhielt Günther Befehl, in seine frühere Stellung, bis gegen Grajewo hin, wieder vorzugehen.“ Auf dem Marsche dahin traf ihn in dem schon genannten Dobrylas bei Demniki die unerwartete Ernennung zum Oberbefehlshaber über die Truppen auf dem rechten Weichsel-Ufer, an Stelle des zu anderer Verwendung berufenen Generals von Favrat, obwohl er an Rang erst der dritte General bei demselben war. Er sollte bei Zakroczyn die Weichsel passiren und von Westen den russischen Angriff auf Warschau unterstützen. Sofort zu Pferde, erreicht der General das 15 Meilen entfernte Zakroczyn in zwei Tagen. Am 4. November 1794 aber hatte Suwarow Praga gestürmt und der Krieg war zu Ende. Der Kurier an die Kaiserin Katharina überbrachte die lakonische Meldung: „Hurrah! Praga! Suwarow.“ und von dem Feld von Maciejowice war schon vorher der Schmerzensruf Kosziuskos erklungen: „Finis Poloniae!“ Die verbündeten Mächte erließen im Januar 1795 eine vorläufige Verkündigung ihrer Abmachungen, welchen im October der förmliche Vertrag folgte. Preußen erhielt in diesem Vertrage das Land Masovien, nämlich das Narew-Gebiet bis zum Bug, dann Theile von Podlachien, Littauen und Samogitien bis zur Memel nordwärts, mit den Städten Drohyczyn, Bialystok, Augustowo, Suwalki, Kalwarya, Mariampol, das Ganze nun die Provinz Neu-Ostpreußen genannt; ferner Warschau mit Praga zu Südpreußen geschlagen, und Theile von Krakau, nun Neu-Schlesien geheißen. Der König Poniatowski erhielt Sitz und Pension in Grodno. Er starb 1798 in Petersburg.

Von allen Seiten wurde dem General von Günther die

größte Anerkennung zutheil. Der König beförderte ihn zum General-Lieutenant und verlieh ihm die Amtshauptmannschaft von Friedeberg; er übertrug ihm nicht nur das Kommando über sämmtliche für Neu-Ostpreußen bestimmten Truppen, sondern auch alle zur Einrichtung und Verwaltung einer verwüsteten Provinz erforderliche Gewalt, sogar das Recht über Leben und Tod. Es fehlte ja an aller Polizei-, Justiz- und Finanzverwaltung. General-Feldmarschall Suwarow zeichnete Günther bei der ersten Begegnung mit der Anrede aus: „Ich freue mich, heute einen wahren General kennen zu lernen". Die ostpreußischen Stände verehrten dem General einen kostbaren Säbel mit goldenem Griff und mit Edelsteinen besetzt. Die ostpreußische und masurische Ritterschaft stiftete zum Dank der Provinz an ihn und seine Truppen für die durch ihre Tapferkeit gewährte Sicherung eine große Medaille mit der Widmung: „Dem General-Major von Günther und den von ihm geführten tapferen Kriegern — Verdanken vertheidigte Preußen ihren Schutz im Jahre 1794." Für den General selbst war eine goldene bestimmt und 25 Medaillen in Silber sollten zur Vertheilung durch ihn kommen. Bestimmte Nachweise über die Empfänger sind leider nicht zu führen. In einem Dankerlaß im Königsberger Intelligenzzettel vom 25. Juni 1795 nennt der General als besonders verdienstvoll 3 Grenadier- und 2 Musketier-Kompagnien des Regiments von Larisch — früher also von Wildau — und 3 Kompagnien des Füsilier-Battaillons von Rembow. Er verdanke nächst Gott Alles seinen braven Truppen, deren größter Theil sein Regiment „Bosniaquen" ausmachte. Das Grenadier-Regiment König Friedrich Wilhelm I No. 3, bewahrt eine solche Medaille als Erbe von Rembow. Die Stammliste der Armee für das Jahr 1804 nennt als betheiligt am Feldzuge 1794 das Regiment Besser No. 14 von der Ostpreußischen Inspektion: „wie es denn aus Dankbarkeit für den genossenen Schutz an der, von der ostpreußischen und masurischen Ritterschaft 1794 geprägten Medaille Antheil nimmt"; ferner Füsilier-Bataillon Wakenitz zuletzt beim Corps des Generals von Günther: Wegen Wohlverhaltens Antheil

an der oben genannten Medaille". Das müßte also sein, das einstige Regiment Wildau und das Bataillon Thiele. Vielfach wird der General die Medaille auch an Personen verliehen haben. So ist Nachricht von einer Zutheilung an einen im Feldzuge invalidgeschossenen Major a. D. von Schmeling und unser Gisevius schreibt einmal: „Nach seinen Grundsätzen konnte ich keine Medaille bekommen, denn es wäre Sünde, sie, die dem Militair gewidmet war, irgend Einem außerm Militair zu geben." Der Hauptantheil wird wohl bei dem ausgezeichneten Regimente des Generals selbst verblieben sein. Sehr schön gedachte aber der General der Familie des bei Kolno tödtlich verwundeten Major v. Preuß. Er übersandte ihr eine dieser Denkmünzen mit der Bitte, sie zu dem Andenken eines so werthen Mannes aufzubewahren, dessen Tapferkeit und Kriegserfahrung er so viel verdanke.

Einen würdigeren und vollwerthigeren Abschluß der Kriegsdarstellungen vermögen wir nicht zu geben, als ihn Droysen in dem erwähnten Werke in seiner fein phychologisch gegliederten Charakteristik des Generals als eigentlichen Krieger niedergelegt hat: „Er war ein militairischer Charakter seltenster Art. Es herrschte in ihm das eigenthümlichste Gemisch von Kühnheit und Genauigkeit, von gebieterischer Gewalt und Herzensgüte, von martialischer Sicherheit und peinlichster Behutsamkeit. Damit verband er große körperliche Gewandheit und Kraft. Noch im Alter war er tollkühn im Reiten und jedes Pferdes Meister. Seine Lieblingswaffe, die Lanze, führte er bewundernswürdig. — In den hastigen Plötzlichkeiten des Parteigänger-Krieges war sein eigentliches Element, unter Kühnheit und besonnenster Berechnung. Schlauheit und körperliche Gewandheit ließen seine Lust an der Gefahr wachsen. Bei den Leuten weckte er die Zuversicht des Erfolges und sie warfen sich mit Alles niederwerfendem Ungestüm auf den Feind. In den kühnen Fahrten durch Haide, Sumpf und Dickicht war er immer selbst voran und seine Leute dicht an ihm, im Muth zur Tollkühnheit gesteigert." So weiß Gisevius von einem Gefecht nahe Kolno, beim Rückzuge von Ossowiec her zu berichten: „Der große

General machte eine Attaque auf den Feind und hatte den Vorsatz, die Kanone zu erobern. Ein Pole sprengte gegen ihn und drückte seine Pistole auf ihn ab. Das Pistol versagte und das kostbare Leben des edelsten Patrioten und Helden wurde erhalten. Ein treuer Bosniak ritt heran und streckte den Polen mit der Lanze in den Sand. Nun kam ein anderer mit dem Säbel gegen den General an. Diese beiden Männer kämpften nun wie die Löwen. Der Pole säbelte den Kolpak des Generals vom Kopfe herab, der nun seinen tödtlichen Streichen blosgestellt war, aber indem der Pole die Zügel vom Pferde des Generals schon zu fassen im Begriff war, führte die über ihm waltende Vorsehung einen Bosniaken herbei, der auch diesen Polen mit der Lanze von seinem Pferde hinabwarf. So wurde das Leben dieses unvergleichlichen Mannes, für welches die ganze Gegend zu Gott betet, abermals gerettet. Er kommandirte mit bloßem Kopfe in der brennendsten Sonnenhitze zwei Stunden lang seine braven Bosniaken. Aus seinen Kleidern und Sattelzeug fielen beim Ausziehen und Abhaken Kugeln heraus.“ Der Bosniak Sierberg wird als einer der Lebensretter des Generals genannt.

Die Kriegsereignisse fanden einen höchst unerwarteten Nachklang in dem Anerbieten eines selbst tatarischen Obersten Baranowski, die zerstreuten Tataren-Pulks nach Auflösung der polnisch-republikanischen Armeen zu sammeln, ein Tataren-Korps zu bilden und mit Familien-Kolonien in Neu-Ostpreußen anzusiedeln. Es war also von den Polen wirklich wieder viel an der gefürchteten sarmatischen Reiterei aufgeboten gewesen, wie zu Zeiten des Großen Kurfürsten, nur daß die Tataren doch ein gesitteteres Gepräge hatten, wie ehedem. Mit den Verhandlungen wurde der Ober-Kammerpräsident von Schroetter betraut. Das Tataren-Korps sollte bestehen aus Towarzys (Genossen, Gefährten, Kameraden) und Gemeinen, gewissermaßen Dienern der ersteren; jene nur Untergebene der Offiziere und Fähnriche, letztere auch unter den Korporals. Alle sind Muhamedaner. Die Towarzys müssen wirkliche Tataren sein. Offiziere und

Towarzys sind adliger Abkunft. Die Towarzys führen Säbel, Pistole und Lanze, die Gemeinen Säbel, Pistole und Karabiner. Es sollte ein Pulk von fünf Schwadronen mit je 50 Towarzys und 50 Gemeinen gebildet werden. Zunächst waren 27 Familienstämme und 83 männliche Seelen vorhanden. Die größte Stärke des Tataren-Korps betrug 1799 291 Mann. Rußland hatte die meisten Tataren in seinen Dienst gezogen. Das Tataren-Korps nahm der General von Günther in seine besondere Fürsorge und es wurde dem Bosniaken-Regiment zugetheilt. Unter der großen Anzahl von Offizieren nehmen in der Rangliste von 1796 die Baranowskis eine vorwiegende Mehrheit ein, dann folgen Achmetowicz, Melech, Korycki, Buczacki, Chalecki etc., meistens mit morgenländisch-muhamedanischen Vornamen. Sie erhielten aber einen preußischen Regimentsquartiermeister und einen solchen Regiments-Chirurgen. Am 1. October 1795 hatte das Regiment Bosniaken mit dem Tataren-Korps seine Garnisonen von Ostrolenka ostwärts bis Tykoczyn und von hier südlich bis Drohyczyn am Bug und nördlich bis Augustowo.

Nachdem der General neben seiner ausgedehnten militärischen Wirksamkeit überall die polizeiliche Sicherung unterstützt, die Gerichts- und Verwaltungsbehörden eingesetzt hatte, übergab er die ihm übertragene Gewalt an die eingesetzten Collegien, erst im Juli 1796, und verlegte nun sein Hauptquartier von Zakroczyn nach der Friedensgarnison Tykoczyn. Boyen trat in den Truppendienst zurück. Er schildert in seinen Erinnerungen die beispiellose Thätigkeit des Generals in allen Zweigen der Verwaltung und wie allmählich in das zerrüttete Land Ruhe und Frieden kam. „Nicht der Glanz schimmernder Feste kündigte das Hauptquartier des Kommandierenden Generals an; es herrschte darin eine ruhige, klösterliche Stille; unbedeutend war das Haus und prunklos seine Zimmer.“ Nur der sorgsamsten Arbeit war die Zeit gewidmet und ein Jeder fand offenes Ohr beim General. Für die frugale Mahlzeit war eine kurze Erholungsstunde gewährt und Wasser des Generals einziges Getränk. Unermüdlich durchreiste der General, in altgewohnter

Weise zu Pferde, die langgedehnte Provinz von der Weichsel bis zur Memel, untersuchte die Verwaltung und besichtigte die Truppen. Vertrauen und allgemeinste Hochachtung waren aller Orten der schönste Preis solchen Wirkens. Bei der Bildung des provisorischen Appellationsgerichtes zu Nowemiasto, 3 Meilen nördlich von Modlin, hatte der General vor versammeltem Gerichtshofe und zu staunender Bewunderung der eingeladenen polnischen Magnaten eine lateinische Eröffnungsrede gehalten, welche sowohl Zeugniß von seiner klassischen Bildung, wie von seiner Rechtskunde und seinem edlen Gerechtigkeitssinne ablegte. Die offizielle Sprache war damals noch in Polen wie in Ungarn und Rumänien das Lateinische gewesen.

Garnison-Schulen zu schaffen war nun wiederum eine seiner ersten Fürsorgen geworden, nach der Festsetzung ständiger Quartiere für seine Bosniaken. Schwieriger wurde die Stiftung deutscher Schulen in dem polnischen Lande. Gisevius schreibt Juli 1796 an Borowski: „Jetzt stiftet er in allen seinen Garnisonen deutsche Schulen für die Soldatenkinder. Ich habe ihm gestern wieder Bibeln, Testamente, Katechismen zugeschickt und soll ihm nun einen Lehrer nach Tykoczyn besorgen. Er bezog in Tykoczyn das Haus der Gräfin Branicka, erkundigte sich aber gleich nach der Wohnungsmiethe. Die Gräfin antwortete ihm sehr verbindlich, daß sie es sich zur Ehre rechne, einen so großen Mann in ihrem Hause zu beherbergen, sie wolle keine Miethe. Dann kann ich nicht bleiben, war die Antwort. Die Gräfin, die unterdessen von seinen Anstalten zur Einrichtung einer deutschen Schule gehört hatte, machte ihm nun den Antrag: sie hätte den großen Wunsch in Tykoczyn eine Schule zu haben, sie wünsche dazu die von Sr. Excellenz mit 60 Thalern jährlich zu zahlende Hausmiethe verwenden zu können. Und nun können Ew. Hochwohlgeboren sich die Freude des guten Generals berechnen."

Günther ging darin noch weiter. Da der Bedarf für seine Garnison-Schulen und für die deutschen Schulen immer schwierig zu decken war und auch zunahm, so wurde in Lyck auf sein

Betreiben und unter entgegenkommender Mitwirkung des inzwischen zum Staatsminister (Provinzialminister) erhobenen von Schroetter, welcher im Juni 1799 nach Masuren gekommen war, im Jahre 1800 ein Schullehrer-Seminar angelegt, welches unter Leitung des Erzpriesters Gisevius stand und an welchem sich die Lehrer der Provinzial-Schule daselbst betheiligten. So war auch für diese Schulzwecke Sorge getroffen. Mit seinen Junkern hatte es aber hier im Polnischen ebenfalls seine Schwierigkeiten in Betreff des Unterrichts. Er ließ einen seiner Offiziere, Lieutenant von Grabowski, Sohn eines bosniakischen rühmlichen Vorfahren, die Kriegsschule zu Königsberg besuchen und etablierte mit Hülfe anderer Lehrkräfte eine eigene Junkerschule für die jungen Fahnenjunker zu Tykoczyn im Jahre 1798, welche in den Wintermonaten abgehalten wurde.

Die Bekundungen Mitlebender, welche in die Kreise großer Männer getreten, behalten wohl mit Recht ihren eigenen Reiz und einen Vorrang nach der Wärme und Unmittelbarkeit der lebendigen Eindrücke und so wolle es verstattet sein noch zwei bezeichnende Auslassungen von Gisevius in Anführung zu bringen. Im August 1795 schrieb General von Günther an ihn: „Ich befinde mich auf einer großen, schweren Reise. Ich gehe jetzt längst dem Narew hinauf bis Tykoczyn, schlage mich dann gegen den Memelstrom zu, aber näher als Augustowo kann ich nicht an Lyck herankommen. Gern käme ich nach Lyck, man würde aber alsdann mehr auf die Rechnung meines Vergnügens diese Reise setzen, als auf die Pflichten meines Dienstes, und diesen soll sie doch allein gewidmet sein. Hoffentlich werden sich vor dem Winter noch die Aussichten mehr aufklären, und ist dieses erst bestimmt, so wird sich doch auch Zeit und Gelegenheit finden, auch einmal nach Lyck zu kommen. Für dieses Mal ist es füglich nicht möglich.“ So behandelt der Mann Alles, sagt dazu Gisevius. Er macht die ungeheure Reise von Zakroczyn an der Weichsel bis zur Memel längst dem ganzen Kordon nicht anders als zu Pferde, schreibt, verfügt alles eigenhändig, lebt blos für Pflicht.

Unterm 17. Dezember 1796 schreibt dann Gisevius an Borowski: „In diesen Tagen hatte mir Gott eine große Freude bereitet. Am 15. November trat ein Tatar — also von dem neuen Tataren-Korps — als Ordonnanz in meine Stube und brachte mir ein Schreiben von dem guten, herrlichen, großen General Günther, in welchem dieser unvergleichliche Mann mir den sehnlichen Wunsch äußert, mich zu sprechen, und zu dem Ende mich einladet, den 17. nach Ostrokollen — zwicken Lyck und Prostken gelegen — zu kommen; er würde auf diesen Fall alsdann von Augustowo einen Umweg dahin machen, würde es mir aber nicht möglich sein, so möchte ichs ihm durch einen reitenden Boten sagen lassen, damit er nicht vergebens die Reise nach Ostrokollen machen dürfte. Ich flog am 17. früh an den bestimmten Ort; um 9 Uhr vormittags war ich da, einen Augenblick darauf kam Günther, und Ihr edles Herz, hochwürdiger Herr, fühlt es innigst, was ich Glücklicher in dem seligen Augenblick empfand, als dieser seit Jahren nicht mehr gesehene, aber immer im Herzen getragene, innigst geliebte und ersehnte große Mann vom Pferde abstieg und in meine Arme fiel. Von 9 bis 12 Uhr genoß ich ganz und in aller Fülle die Glückseligkeit, ihn wiederzuhaben, und mit einem Feuer, das nicht beschrieben werden kann, ergoß er sich in offenen, freundschaftlichen, belehrenden, herzlichen Gesprächen, und um 12 Uhr war er aus meinen Armen zu Pferde. Ich stand, so lange mein Auge ihm folgen konnte, in unaussprechlicher Wehmuth und meine Gebete begleiteten ihn, da mein Auge ihn nicht mehr sehen konnte. O Gott! wie viele haben sich schon an diesem edlen Manne versündigt! wie viele thun es noch! und nie geht er mit so gar keinen anderen Waffen als mit Verzeihen, Gutesthun, Dulden und Lieben allen seinen Hassern entgegen. Und seine ungeheuchelte Gottesfurcht, von der eigentlich sein ganzer Charakter so geformt ist, sein Gottvertrauen sonder Gleichen!“

Der General lebte, wir haben es gelesen, unbekümmert um den Beifall oder Tadel der Menge, nur ganz allein seiner Pflicht

und so wird es ihm an Gegnern und Widersachern sicherlich, bei seinen hohen Anforderungen an die Pflichterfüllung Aller in seinem Kreise nicht gefehlt haben. Zu einer eigenthümlichen Wendung führte wohl das Bewußtsein von solchen Stimmungen. Wir sahen, dass er es vermied, seine Bosniaken hervorhebend zu rühmen, wie sie es doch recht verdienten. Es kam ihm zu Ohren, daß York sich verwundert darüber geäußert habe, von Günther für den polnischen Feldzug nicht zum Orden in Vorschlag gebracht worden zu sein. York hatte mit einem Füsilier-Bataillon, in Vertretung des Kommandeurs, ein ausgezeichnetes Gefecht geliefert. Dafür erhielt das Bataillon 2 Orden pour le mérite, den einen für den nicht betheiligt gewesenen Kommandeur und den andern für das Bataillon. York hatte es abgelehnt, diesen für sich in Anspruch zu nehmen. Günther hörte von der Aeußerung Yorks und entbot ihn zu sich. „Hören Sie, lieber York", sagte er, „Sie wissen, wie sehr ich Sie schätze; wenn ich Sie aber zum Orden eingegeben hätte, so würde man mich für einen schwachen, alten Mann ausgegeben haben, der nur für seine Freunde sorge". Und in der That, der General brachte, wie gesucht, sehr vornehmlich Solche zu Auszeichnungen in Vorschlag, die ihm weniger nahe standen.

In die Zeit, der wir nun nahe gekommen, fällt eine ganz denkwürdige Episode, der Aufenthalt Yorks mit seinem Füsilier-Bataillon in Johannisburg während der Jahre 1797—99, welchen wir hier zu provinzialgeschichtlichem Andenken nicht übergehen möchten. Hier schärfte der eiserne Feldmarschall schon früh das Waffengeschick für die grossen Tage der Zukunft. Es war die Herausbildung der Individualistik für das Schützengefecht, der er oblag, gegenüber der ausschließlichen starren Kriegsordnung der fridericianischen Infanterie-Taktik. Sein Haus war ein Sammelpunkt, wie zu geselliger Förderung seiner Offiziere, so zu deren Belehrung und Unterricht unter Benutzung seiner Büchersammlung in einem eigens dazu hergerichteten Bibliothekzimmer. Dieses Haus war aber auch erst für ihn gebaut, mit königlicher Unterstützung an Baugeldern, „in schlicht

edlem Styl", mit freundlichem Garten umher, „allerdings wie ein kleiner Palast neben dem Johannisburger Häuschen". Es besteht noch heute, allerdings umgebaut und ausgebaut, als Amtsgerichtsgebäude. „Das Städtchen liegt, wie Droysen in seiner Biographie fortfährt, in einem mehre Meilen weiten Forste, der von Seeen und Morästen durchnitten ist, fernab von den großen Straßen, doppelt öde in Winterszeit; es kam vor, daß Schildwachen auf dem Posten erfroren, und in der Regel war es, ihnen scharfe Patronen zu geben gegen die Wölfe, die der Hunger aus dem Forste hineintrieb." Hundert Jahre zuvor, anno 1698, hatte Kurfürst Friedrich III. den König August II. von Polen, Kürfürsten von Sachsen, den Starken, zu einer Zusammenkunft nach Johannisburg geladen, die, außer diplomatischen Verhandlungen, wesentlich durch außergewöhnlich große, sehr ergiebige Jagden bezeichnet ist. Der neue Wahlkönig der Republik Polen war auf Innehaltung des strengsten Zeremoniels gegenüber der geringeren kurfürstlichen Würde bedacht. Zu verheißungsvollem Werden aber nahm Kurfürst Friedrich bald darauf die Erbkrone in Preußen und ein Jahrzehend etwa später sah Johannisburg in seinen Mauern den von Karl XII. von Schweden erhobenen polnischen Gegenkönig Stanislaus Lesczinski, allerdings als Flüchtling, mit dessen Erinnerung sich nachher der bedauernswerthe Verlust des altdeutschen Erbes Lothringen an Frankreich verbinden sollte.

König Friedrich Wilhelm III. nahm im Jahre 1798 die Huldigung zu Königsberg entgegen und verlieh dem General-Lieutenant von Günther aus diesem Anlaß den Freiherrnstand und außerdem eine Präbende beim Domstift Magdeburg. Wegen Abnahme seiner körperlichen Kraft wurde Günther jedoch auf seine Bitte im folgenden Jahre von allen Regimentsgeschäften entbunden; er behielt aber in vollem Umfange die Geschäfte des Ober-Kommandos so wie der Kantonseinrichtung der neuen Provinz. Die Regimentsgeschäfte gingen an den Kommandeur des Regiments, Obersten von Kall über, welcher im jugendlichen Alter als kurpfälzischer Kornet in der Reichsarmee bei Roßbach

gefangen worden und demnächst in die preußische Armee aufnommen war.

Andauernde Fürsorge zu dem Wohle der neu erworbenen Provinz Neu-Ostpreußen veranlaßte eine ganz eigenartige, aus besonderen Zuständen erwachsene, sozial-politische Maßnahme in militairischem Gewande. Das Regiment Bosniaken mit dem Tataren-Korps wurde im Juni 1800 in ein Regiment und ein Bataillon polnischer Edelleute unter dem Namen „Korps Towarzys“ umgewandelt. Schon nach der Erwerbung Westpreußens hatte man die Erfahrung gemacht, daß in den polnischen Bezirken etwa jeder zehnte Mann ein Adliger, nach polnischer Auffassung sei. So zählte man auch jetzt in Neu-Ostpreußen 2751 dienstpflichtige kleine polnische Edelleute, Schlachtizen, mit dem Rechte, den Säbel und Sporen zu tragen, wie ehedem die kölmischen, polnischen und preußischen Freien im Ordenslande den Kriegsgürtel als Zeichen ihrer Lehns-Dienstpflicht. Geschichtlich nachgewiesen ist, daß die kölmischen (deutschen) Freien noch im Jahre 1741 in Westpreußen mit dem Adel gemeinschaftlich einen Stand ausmachten. Mit dieser angesehenen Kategorie der Freibauern also wären die Schlachtizen auf eine Stufe zu stellen gewesen. Aber in jener Periode schwankender Unbestimmtheit setzten sie unbeanstandet ihrem polnischen Namen das deutsche Adelsprädikat vor und gewannen damit einen gewissen, ganz unbegründeten Vorrang vor dem deutschen Bürgerthum. Sie befanden sich zu größtem Theil in sehr verkommener und kümmerlichster Lage. Es sollte ihnen auf diese Weise ein Unterkommen geschaffen und sollten sie so für den Staat nützlich gemacht werden.

Es wurde also ein Korps Towarzys No. 9 von 15 Eskadrons zu 120 Köpfen aufgestellt, ein Regiment, in zwei Bataillons, von 10 Schwadronen und das Bataillon Towarzys zu 5 Schwadronen, mit Einschluß der Tataren-Eskadron, welche auf dem linken Flügel des Bataillons formirt und abweichend auf 30 Towarzys und 72 Gemeine gesetzt war. Die Towarzys erhielten den Rang von Karabiniers, Gefreiten, und standen nicht unter

der Fuchtel der Unteroffiziere. Uniform: Dunkelblaue Jacke mit ponceaurothen polnischen Aufschlägen, Klappen, Stehkragen und gleichfarbigem Unterfutter; Schöße der Jacke aufgehakt; Besatz mit rothen Tuchstreifen wie ein Kürassier-Kollet; auf den Rabatten je acht Knöpfe; auf beiden Achseln rothe Schnur; weißtuchene Schooßwesten, unter der Jacke hervorstehend; lange bocklederne ungarische Beinkleider zu Husarenstiefeln; Filzmütze mit Federbusch, Kordon, Kokarde, oben breiter als die der Husaren; die Towarzys der Tataren-Eskadron Federbüsche der Unteroffiziere, deren Gemeine kein Achselband; durchweg rothe, mit weißem Band eingefaßte Leibbinde und schwarzlederne Säbeltaschen; Offiziere Schärpen, ohne Ledertasche. Waffen: Säbel, Lanze und ein Paar Pistolen. Wir sehen also die Anfänge von Ulanka und Czapka in der Armee.

Die braven Bosniaken wurden zu Vollendung ihrer Dienstzeit an Husaren-Regimenter vertheilt und nur mit einem gewissen Bedauern kann man diesen Vorgang begleiten. Hatten sie doch in beharrlichster Ausdauer an den äußersten Grenzen des Staates, in unwirthlichen, wildnißartigen Gegenden, unter Entbehrungen und wenig beachtet von der großen Welt, fern dem Auge des Kriegsherrn, für den Schutz des Landes in gefahrreicher Unternehmungsfülle erfolgreich gekämpft und glanzvolle Waffenehre errungen! Das Unteroffizier-Korps verblieb und wurde nach Bemessen aus Husaren-Regimentern ergänzt. Ebenso verhielt es sich mit dem Offizier-Korps, bei welchem sowohl Zuwachs wie Wechsel aus den Husaren-Regimentern schon von früherher vorkam, bis zu dem Ansbachischen Husaren-Bataillon in den fränkischen Besitzungen Ansbach und Bayreuth. Wie sehr General Günther den Towarzys sein Wohlmeinen zuwandte geht daraus hervor, daß er auch strebsame Kantonisten in seine Junkerschule zu Tykoczyn zog und ihnen, bei erfolgreichem Fleiß und guter Führung, mit den Junkern die Aussicht auf Beförderung zum Offizier eröffnete. „Auf diese Weise hat er treffliche Männer herangebildet, die sonst vielleicht in Unwissenheit, Armuth und rohem Leben untergegangen wären.“ Die

Fahnenjunker in der Rangliste des Korps Towarzys von 1800 waren sämmtlich aus Neu-Ostpreußen gebürtig, darunter ein Nicodemus Podbielski.

Züge von Anerkennung und dankbarer Verehrung begegneten dem General öfter auch unerwartet und sehr überraschend. In dem Regierungsbezirk — nach heutiger Bezeichnungsweise — Plock, an der Weichsel, waren unter amtlicher Mitwirkung, sehr erwünscht Kolinisationen von zugewanderten Württembergern vor sich gegangen. Man wollte diese Kolonien ihm zu Ehren benennen: Günthersdorf, Günthershöhe, Günthersthal und auch Günthersruhm. Die dortige Regierung (Kammer) wandte sich danach an den General mit zuvorkommendem Ersuchen um Genehmigungsgewähr. Wohl erwidert der General in seiner verbindlichen Art sehr mit dem Ausdruck hochfreudigen Dankes, indeß meinte er doch ernstlich, es läge zu viel des Lobes in dem letzten Namen, daß er wohl der Aenderung bedürfe. Doch wird es dabei verblieben sein.

Im Jahre 1802 hatte der König für das neu-ostpreußische Korps eine Vereinigung zum Manöver und zu Besichtigung in der Gegend von Klein Jerutten, ostwärts Ortelsburg anbefohlen. Das Regiment Towarzys kam aus seinen Garnisonen: Tykoczyn, Zabludowo, Wyczkowo, Boczky, Lomza, Ostrow, Drohyczyn, Knyczyn, Ostrolenka, Bransk; das Bataillon Towarzys aus Augustowo, Raygrod, Suchawola, Lipsk, Janow; die durch so viele Jahrzehende nahe gestandenen schwarzen Husaren, nun Suter, von Norden her, aus: Wirballen, Neustadt, (Schirwindt) Wystyten, Wilkowischken, Kalwarya, Suwalki, Mariampol etc.; Regiment Roquette-Dragoner von Süden aus Przasnic, Sczuczyn, Kolno etc.; ferner Köhler-Husaren und andere von Westen, aus ihren anderen zahlreichen polnischen Garnisonen. Die neue Gestaltung des Staates brachte es mit sich, daß im Jahre 1806 fast zwei Fünftheile der Truppen der ganzen Armee aus polnischem Ersatz gebildet waren. (General von Höpfner.)

Die Königin Luise begleitete ihren hohen Gemahl und Beide nahmen Wohnung in dem neu erbauten Pfarrhause. Die

anwesenden Truppen wurden in zwei Theile getheilt, den einen führte der König selbst, den anderen General-Lieutenant Freiherr von Günther. „Der matte, mit Mühe fortschreitende Greis war noch immer ein höchst schneller Reiter. Es gewährte einen Ehrfurcht gebietenden Anblick, den lorbeerreichen Greis an der Spitze der Attaken mit der Schnelligkeit eines Jünglings zu sehen.“ (Boyen.) Lust und List aus der Bosniaken-Zeit überkamen ihn wieder in altgeübter Weise. Aus einer Schlucht, welche die „unabsehbare gleichmäßige Ebene nur von ganz nah erkennbar durchzieht,“ brachen die Towarzys unentdeckt, wie unerwartet hervor und nahmen den König mit seinem Gefolge gefangen. „Die Königin Luise war über dieses geschickte Manöver so erfreut, daß sie Günther eigenhändig ein Interimszeichen des schwarzen Adlerordens anheftete.“ Für die vorzügliche Ordnung des neu gebildeten Korps folgte gleich darauf die öffentliche Verleihung des hohen Ordens an den General, die wahre Krönung aller ihm erwiesenen königlichen Gnaden und Auszeichnungen. Das erwähnte „Interimszeichen ist nachmals durch den Sohn eines Adjutanten Günthers an die Kirche gekommen, von König Friedrich Wilhelm IV. während seines Aufenthaltes in Ortelsburg im Jahre 1854 als ächt anerkannt, und wird gegenwärtig in der Kirche zu Jerutten aufbewahrt.“ (Toeppen.)

Im April des Jahres 1803 hatte General-Lieutenant Freiherr von Günther das Regiment Towarzys um Tykoczyn zur Abhaltung einer großen Spezial-Revue vereinigt. Das Gefühl zunehmender körperlicher Schwäche hatte ihn bereits veranlaßt, seine Begleiter anzuweisen, sich bei den Besichtigungen möglichst nahe seinem Pferde zu halten. Auch hatte er Besprechungen mit seinem Regiments-Quartiermeister und Auditeur Heinrichs, einem jungen Mann von 30 Jahren, über letztwillige Verfügung seiner Hinterlassenschaften gehalten. Mit seelischem Gleichmuth sah er dem Herannahen des Todes entgegen. Vor Beginn einer für den 22. April angesetzten Besichtigung werden der Inspektions-Adjutant, Lieutenant Preuß, den er vor kurzem erst wegen seiner aus akademischer Bildung gewonnenen Qualität

für schriftliche Arbeiten, zu dieser Charge und Stellung aus neunjährigem Unteroffizierstande befördert hatte, und Regiments-Quartiermeister Heinrichs in das Zimmer des Generals berufen. Sie treten ein, sehen den General in gewohnt dienstlichem Halten auf einem Feldstuhl in voller Uniform sitzen, nur etwas gegen die Wand gelehnt. Noch verharren sie respektvoll, als aber der General in starrer Haltung verbleibt, treten sie näher und erkennen an der plötzlichen Senkung des Hauptes, daß die Seele des hochverehrten Chefs der körperlichen Hülle entrückt war. So ist der General dahingegangen, wie auf dem Felde der Ehre. Der letzte Hauch seines Lebens war dem Dienst geweiht!

Nach der Bestimmung des Generals sollte seine Leiche drei Tage über der Erde bleiben. Am 26. April 1803, nachmittags 4 Uhr, fand die Beerdigung auf dem deutschen Kirchhofe zu Tykoczyn statt. Ebenso einfach, wie er gelebt, war sein Begräbniß. Niemand sollte zur Folge gebeten werden, wenn jedoch jemand erbötig wäre, ihm diese Ehre zu erweisen, so sollte man selbige nach der Beerdigung bitten, in seinem Quartier mit einigen Erfrischungen vorlieb zu nehmen; außerdem sollte ihn sein Kutscher mit zwei Pferden aus seinem Stalle zur Gruft fahren. Alles Andere, was nur das mindeste Aufsehen erregen konnte, war ausdrücklich verboten. Die Leiche wurde in pünktlicher Befolgung seines Willens ohne Standrede auf einen aus Bialystock geholten Leichenwagen gehoben und mit zwei schwarz behangenen Pferden gefahren, zu jeder Seite einer seiner Stallbedienten. Alle Offiziere des Regiments Towarzys folgten und 20 Mann von jeder Eskadron, die Eskadrons-Chefs und der Adjutant des Bataillons Towarzys von ihren Garnisonen her, viele Offiziere von den Füsilier-Bataillons aus Bialystock und Bielsk, alle Civilisten aus Tykoczyn, „wie sogar auch Juden und einige vom Civil aus Bialystock und viele Mitglieder von der dortigen Kammer und der Regierung.“ Die sieben Fuß tiefe Gruft wurde durch einen einfachen Grabhügel gedeckt. Am Todestage war ein Kourier mit Meldung nach Berlin gesandt und nach der Beerdigung fuhr der Inspektions-

Adjutant mit Extrapost dahin, um dem Könige die Orden des Generals zu überreichen.

Die „Zeitschrift für das nördliche Deutschland „Brennus“, Berlin 1803, veröffentlicht einen eingehenden Todes- und Begräbnißbericht nach dem Briefe eines Offiziers vom Regiment Towarzys, dem wir die vorstehende Schilderung zum Theil entnahmen. Ein großer und einsichtsvoller General und gewiß einer der ersten Patrioten wird Günther darin genannt. Gleich wie ein großer Verlust für den Staat, verlöre das Regiment den bravsten und rechtschaffensten Mann, der gegen Jeden gerecht, sich nie durch Andere habe leiten lassen. Auch von der Absicht, zum Gedächtniß „eines so braven Mannes, der so Vielen Wohlthaten erzeigt und so viel Gutes gethan hat“, ein Denkmal zu setzen, ist darin die Rede, jedoch fehlt darüber jede weitere Nachricht. Unmittelbar angeschlossen ist eine feiernde Grabschrift von Wilhelm von Wedell, Kriegs- und Domänen-Rath zu Plock:

Als Feldherr
Vom Feinde nie besiegt,
Und drei mal Sieger, drei mal stärkerem Feinde,
Der Ueberwundenen Schutz,
Und Preußens Retter;
Wohlthäter eigener Beleidiger,
Der Freund der Armen,
Der Waisen Vater,
Und jedes Guten eifriger Beförderer:
War Günther.

Und Boyen sagt in ernster Würdigung: „Die Klage einer ganzen Provinz ward der schönste Lobredner des Verstorbenen. Dieser bedauert den Wohlthäter, Jener den Lehrer, Alle beklagen den Verlust eines rechtschaffenen Mannes.“ Weiter hebt Boyen hervor: Sein Leben wäre der Tugend geweiht gewesen, erhaben seine Moralität, fern von Ruhmsucht und Eigennutz, Religion und Pflichtgefühl die Triebfedern aller seiner Handlungen, von unerschütterlichem Glauben an Gott und unübertroffener Anhänglichkeit an König und Vaterland, klassisch vorgebildet und mit

der Philosophie der Zeit, wie in allen Zweigen des Wissens wohlvertraut, reich an kriegswissenschaftlichen Kenntnissen jeder Richtung, charakterfest und willensstark, von strenger Wahrheitsliebe und Gerechtigkeit, unglaublich fleißig und arbeitssam, an Muth und Tapferkeit ideal und außergewöhnlichst einfach, enthaltsam und bedürfnißlos.

Wie ihm aber allseitig das verehrungsvollste Andenken in das Grab folgte, so hat auch sein Korps Towarzys das Seinige gethan, sich des theuren Erbes, welches ihm sein General in reichem Kriegsruhm hinterlassen, würdig zu zeigen. In den Tagen von Pr. Eylau und namentlich Heilsberg haben die Towarzys solches so anerkennenswerth nacheifernd dargethan, daß kleine, aus angefachten nationalen Aspirationen hervorgerufene Trübungen darüber gerne vergessen werden. Zahlreiche königliche Gnadenerweise und Verleihungen gaben ein beredtes Zeugnis dafür. Nach dem Frieden von Tilsit folgten sogar noch Auszeichnungen an bereits Entlassene nach ihrer abgetretenen Heimathsprovinz. 14 Offiziere vom Korps Towarzys waren mit dem Orden pour le mérite dekorirt und die reichbewährten Towarzys-Offiziere setzten ihren Ruf und ihr Ansehen in der neu formirten Armee zunächst bei den Ulanen-Regimentern zu frischer Förderung ein. Verhältnißmäßig viele von ihnen rückten zu hohen Chargen vor, nach neuen Kriegsverdiensten. Wir beschränken uns auf die Anführung des späteren Kommandierenden Generals des Garde-Korps, General-Adjutanten König Friedrich Wilhelm IV., Chefs des 2. Ulanen-Regiments, Grafen v. d. Groeben, welcher als Kornet der Towarzys für das Gefecht bei Biezun, im Polnischen, südlich von Soldau, Dezember 1806, mit dem pour le mérite dekorirt war. Die Bosniaken und Towarzys bleiben denkwürdige Vorfahren unserer Ulanen.

Der General hatte den Regiments-Quartiermeister Heinrichs zu seinem Testamentsvollstrecker eingesetzt. Von seinen Bestimmungen über die Büchersammlung und über die hinterlassenen Schriftsachen ist bereits Mittheilung gemacht. Sein Kammerdiener Kamm erhielt 1000 Thaler. Bei der großen

Freigebigkeit des Generals kann nicht angenommen werden, daß seine sonstige Hinterlassenschaft von besonders hohem Werthe gewesen sei. Sie fiel, da der General ja unverehelicht geblieben, an seine an Jahren jüngere Schwester, die zu Neu-Ruppin an den Kämmerer Ebell verheirathet gewesen war, jedoch, wie es scheint unter Bedingungen. Es heißt nämlich in dem schon angeführten dortigen Gymnasial-Programm von 1810: „Den 28. August 1809, vormittags 11—12 Uhr, wurde in der hiesigen Superintendentur das Testament der hiesigen Frau Kämmerin Ebell geöffnet, dessen Inhalt ist: „daß die ärmsten oder zwei der ärmsten und bedürftigsten Wittwen der hiesigen drei lutherischen Prediger und der sechs Lehrer der Friedrich Wilhelmschule die jährlichen Zinsen von 700 Thaler Kapital, von ihrem Bruder, dem gewesenen Königlich Preußischen General-Lieutenant von Günther legirt, beziehen sollen.“ Das Gymnasial-Programm von 1889/90 giebt hierzu an: „Aus der Günther-Ebell-Stiftung erhielten drei Hinterbliebene früherer Lehrer 480 Mark.“ Sonach ist das Wollen des Generals noch heute ein segensreiches geblieben und von dankerfüllter und ehrender Erinnerung an seinem Geburtsorte giebt auch der Umstand Kunde, daß sein Oelportrait die Aula des Gymnasiums zu Neu-Ruppin ziert.

Einem wohl seit der Einführung der Reformation in Preußen alt überlieferten und viel befolgten Zuge folgend, war im zweiten Dezennium unseres Jahrhunderts aus Thüringen ein junger Schulamtskandidat nach Ostpreußen gezogen und hatte eine Hauslehrerstelle auf einem Rittergute im Angerburger Kreise angenommen. Es war dieses unser mehrgenannte Rosenheyn. Eine Anstellung als Direktor einer Schule führte ihn sodann nach Memel. Im Jahre 1823 wurde ihm darauf das Direktorat des Gymnasiums zu Lyck übertragen und er führte dieses Amt bis Michaeli 1842, um welche Zeit er wegen Kränklichkeit genöthigt war, seine Pensionierung nachzusuchen. Von seinem ersten Landaufenthalte auf dem Rittergute erzählte er nun, wie sehr ihn im gesellschaftlichen Verkehr die ausgiebigen und interessanten Mittheilungen über den General Günther angezogen hätten, von dem ihm bis

dahin eigentlich kaum mehr als der Name bekannt gewesen wäre. Je stiller und einfacher die Lebensverhältnisse der Familien, namentlich auf dem Lande zu jener Zeit gewesen sein werden, um so werthvoller wurden sie sicherlich durch die trauliche Uebertragung denkwürdiger Vorkommnisse und persönlicher Erlebnisse und so werden sie dem eindringlich beobachtenden Sinne eines sorgfältigen Gelehrten reichen Anhalt und Schatz über eine so hervortretende Persönlichkeit geboten haben, wie dieses der General in seiner anspruchslosen Großartigkeit gewesen war.

Ideen und Unternehmungen bedürfen der Zeit zur Reife. Zurückgekehrt in das Land Masuren, nach Lyck, hat es den würdigen Direktor nicht ruhen lassen, an deren Verwirklichung zu gehen. Es gestaltete sich das Vornehmen, dem Andenken des General Günther ein bleibendes Mal in künstlerischer Ausführung zu setzen, in Lyck selbst, dem mehrjährigen Mittelpunkt seiner ebenso ersprießlichen wie erinnerungswerthen Wirksamkeit. Im Jahre 1835 erließ Direktor Rosenheyn eine Aufforderung zur Betheiligung an dem Unternehmen, dem General Günther ein Denkmal in Lyck zu errichten, an den Major und Landrath von Kannewurf, den Superintendenten Krieger, Kreis-Justizrath (Gerichtsdirektor) Goetsch, Postmeister Schütze, Kaufmann Karkutsch und Lieutenant, Amtmann Heinrichs, Domaine Lyck, der als Auditeur und Regiments-Quartiermeister des Generals in seinen letzten Jahren, und auch als Vollstrecker seines Testaments bereits genannt ist. Es traten diesem Denkmals-Komitee später noch hinzu: Bauinspektor Vogt, Bürgermeister Stephani und Landrathsamts-Verweser, Referendar Willwodinger.

Direktor Rosenheyn entfaltete nun nach außen hin eine in ihrer Art wirklich einzige Thätigkeit und Umsicht zur Erreichung des vorgesetzten Zieles. Von vier, von ihm selbst geformten, starken Aktenheften, welche beim Magistrat zu Lyck in Verwahrung sind, enthält das eine umfangreiche und vielseitigste Nachrichten zu dem Lebensbilde des Generals; sie wurden die Grundlagen zu der angeführten Rede über den General in dem Gymnasium zu Lyck und haben auch außer dem

dort berührten mehrfach hier im Text Anführung gefunden. Die anderen drei Aktenstücke enthalten vornehmlich die von Rosenheyn geführte, höchst ausgedehnte Korrespondenz zur Gewinnung von Beiträgen für das Denkmal. Se. Majestät König Friedrich Wilhelm III., welcher dem verdienstvollen General zu Lebzeiten so reiche Huld erwiesen, gewährte eine Unterstützung von 100 Thalern und gab die Erlaubniß zur Veranstaltung von Sammlungen in der Armee. Rosenheyn wandte sich an die General-Kommandos und zog von der Geheimen Kriegs-Kanzlei Nachrichten über ehemalige Towarzys-Offiziere ein, die noch unter Günther gedient hatten und am Leben waren. Bei dem zu jener Zeit sehr hohen Briefporto richtete er wiederholt Gesuche an den Generalpostmeister Nagler um Bewilligung von Portofreiheit, doch erfuhr er hier nur immer wieder die bestimmteste Ablehnung im Hinweis auf die Finanzlage des Staates. Einzelne Kommando-Behörden waren zurückhaltend in der Förderung, unter der Anführung, daß die Offizier-Korps schon sehr vielseitig durch Beiträge in Anspruch genommen würden. Wir müssen uns vergegenwärtigen, wie wenig sich noch verhältnißmäßig der Wohlstand im Lande nach dem erschöpfenden Druck der Vergangenheit und dem nothwendigen Kriegsaufwande hatte heben können. Erfreulich war es zu sehen, wenn gerade ein Armee-Korps im Westen, das von Magdeburg, den höchsten Beitrag von außen einsandte; so wurde das Andenken an die Zeit der Bosniaken und Towarzys und an ihren General auch dort noch hochgehalten. Die Zusendung des dritten Armee-Korps ist unterzeichnet mit den uns für alle Zeit unauslöschlich theuer gewordenen Namenszügen unseres hehren Kaiser Wilhelm, damals Prinz von Preußen. Noch aus Anlaß der Anregung früherer persönlicher Dienst-Beziehung liegt ein freundschaftliches Schreiben von General-Lieutenant a. D. Beier aus Lilienthal bei Breslau an Amtmann Heinrichs vor, vom Jahre 1836, mit freudiger Spende für den schönen Zweck. Auch die anderen Mitglieder des Komitees thaten reichlich das Ihrige zur Förderung des Werkes, nach ihren Kreisen.

Nachdem die für das Denkmal verwendbaren Mittel einigermaßen zu übersehen waren, wurde die Eisengießerei Steinmig zu Königsberg i. Pr. mit Aufstellung eines Entwurfes für das Denkmal nach angegebenen Grundzügen beauftragt. Es kam danach zur Ausführung als ein 22,5 Fuß hoher, nach damals gewählter Bezeichnung „gothischer Obelisk" auf quadratischer Basis, in reichgegliederter ebenartiger Auszierung, mit Rücksicht auf die schwierige Beförderung nach dem Aufstellungsort aus zahlreicheren Eisenguß-Stücken gebildet. Mit Einschluß der Kosten für Fundamentierung, Transport und Aufstellung betrug die Gesammtausgabe für das Denkmal wenig über 1400 Thaler. Der Kassenbestand hatte im Jahre 1839 eine Höhe von 1450 Thalern und es konnte später ein kleiner Restbetrag für wohlthätigen Zweck Verwendung finden.

Es kam nun aber auch darauf an, die Gebeine des Generals dem wieder abgetretenen Lande zu entheben und ihnen fernere Stätte in vaterländischer Erde zu bieten. Bezügliche Anträge an den Besitzer der Narew-Stadt Tykoczyn, Grafen Potocki und an den Fürsten Paskiewicz-Eriwanski zu Warschau wurden mit bereitwilligem Entgegenkommen beantwortet, die Exhumirung wurde genehmigt. Eine gewiß warm empfundene Ehre wurde dem Amtmann Heinrichs mit dem Auftrage zutheil, die Leiche seines alten Generals von Tykoczyn nach Lyck überzuführen. Unter ernster Feierlickeit wurde am 10. October 1839 zu Tykoczyn die Gruft geöffnet und der Sarg ausgehoben. Anwesend waren Graf Potocki mit seiner ganzen Familie, sämmtliche Beamte der Gerichts- und anderen Behörden, die Offiziere der Telegraphie und der Consignation der Militairpflichtigen. Der Bürgermeister Otto von Tykoczyn leitete die Ausführung. Eine zahlreich versammelte Menschenmenge begleitete den einfachen Leichencondukt vom Kirchhofe durch die Stadt bis zu dem nach Preußen hinführenden Wege. Unter Heinrichs weiterem treuen Geleite traf der Sarg am 12. October in Lyck ein und wurde zunächst in der Kirche angemessen beigesetzt. Unzweifelhafte Beweise der Echtheit erwiesen der ziemlich erhaltene Stern des

schwarzen Adler-Ordens, das freiherrliche, einen Löwen enthaltende Wappen und zwei Schilder mit Geburts- und Todesangabe.

Der Ordensstern wurde dem Major Dannhauer vom Generalstabe überwiesen, als nächst angehörigem Familien-Nachkommen. Dannhauer war der Sohn der Schwiegertochter der Frau Kämmerer Ebell, Schwester des Generals Günther, aus deren zweiter Ehe mit dem Einnehmer Dannhauer zu Neu-Ruppin, und daselbst geboren im Jahre 1800. Er war darauf längere Zeit Oberst und Chef des Generalstabes 1. Armee-Korps zu Königsberg i. Pr. und nachher als General in auserwählten Funktionen. Rühmlich zu erwähnen ist, daß die Hauptstadt der alten Grafschaft Ruppin auch diesem ihrem anderen hervorragenden Sohne ein feierndes Andenken bewahrt. Auch sein Bildniß, allerdings nur in photographischer Wiedergabe, ist in der Aula des Gymnasiums, dessen Schüler er gewesen, zu sehen, mit zugefügten Daten aus dem Generals-Album. Das Archiv bewahrt außerdem einige Briefe von ihm und sodann, als einen doppelt erwählten Erinnerungsschatz, eine Portrait-Skizze Dannhauers von der Hand des großen Strategen, dessen 90. Geburtstag die deutsche Welt noch so antheilsvoll begehen konnte, des General-Feldmarschalls Grafen von Moltke. Sie rührt her aus dem Jahre 1828, als Beide zum topographischen Bureau des Generalstabes in Berlin kommandirt waren.

Zur dauernden Bergung der Ueberreste des Generals von Günther wurde auf der Denkmalsstätte ein Gewölbe tief in die Erde gebaut, über welchem sich zunächst das Denkmal selbst erheben sollte. Die Einsetzungsfeier ging am 16. August 1840 in würdevollster Weise vor sich. Eingeladen zur Theilnahme an der Feierlichkeit waren als alte Genossen: Oberst Dallmer, Major von Stangen, Rittmeister Dallmer, Kapitain Kurnatowski, Kapitain von Runkel; ferner die Mitglieder des Gerichts und anderer Behörden, der Magistrat und die Stadtverordneten. Unter einem Choral der Stadtmusici wurde der Sarg von der Nothkirche zur Gruft herangetragen. Der kirchlichen Einsegnung

folgte ein Gesang der Schüler des Gymnasiums und bei Geläut der Kirchenglocken ging die Einsenkung vor sich, zur Ruhe für Ewigkeit und Unvergessenheit.

Erst im folgenden Jahre konnte an die Aufrichtung des Denkmals über dem Gruftgewölbe geschritten werden. Zur Zeit der Huldigung 1840 hatte König Friedrich Wilhelm IV. dasselbe in Königsberg mit hoher Befriedigung in Augenschein genommen, im Beisein von General von Boyen, dem einstigen arbeitstüchtigen und bewährten Adjutanten Günthers. Am 16. Juni 1841 fand zu Lyck die Enthüllung des Denkmals in sehr festlicher Feier statt. Auf der Vorderseite steht die einfache Widmung:

Dem Andenken
des Generallieutenants
Heinrich Johann
Freiherrn von Günther
geb: den 8. Dezember 1736 zu Neu-Ruppin
gest: den 22. April 1803 zu Tykoczyn.

Die drei anderen Seitenflächen des Denkmals tragen die Inschriften:

Dem Freunde der Menschheit.
Dem Freunde des Vaterlandes.
Dem Verehrer des Königs.

Gymnasial-Direktor Rosenheyn war schwer erkrankt und kaum imstande, dem Enthüllungsakte beizuwohnen. Seine patriotische That, ihn selbst hoch ehrend, fand in Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Lyck, unter Uebergabe eines schmuckvollen Diploms, erfreuende Würdigung und wohl bezeichnende Anerkennung. Ostpreußen war der bewußt gehegten, nächsten Dankespflicht für den ausgezeichneten und hochsinnig edlen General in diesem Denkmal gerecht geworden und konnte gehoben eingedenk bleiben der herzbereiten Mitbethätigung von so werthen und ehrwürdigen Veteranen von außerhalb her, aus noch unmittelbarer Kriegsgenossenschaftlichkeit oder aus ideeller Folgebeziehung.

Kritiken und Referate.

Tschackert, Paul, Urkundenbuch zur Reformationsgeschichte des Herzogthums Preußen. 3 Bde. &c. (vgl. oben Bd. XXVIII, S. 141—149).

II (Schluß).

Die Erörterungen allgemeinerer Art, welche Referent noch zu geben in Aussicht gestellt hat (a. a. O. S. 143), sollen sich auf die Führer und auf den theologischen Charakter, welchen sie der Bewegung in Preußen und damit der altpreußischen evangelischen Kirche aufgedrückt haben, beziehen.

An wenig Stellen innerhalb der Gesamtentwickelung der Reformation in Deutschland tritt mit solcher Deutlichkeit wie hier die Tatsache heraus, daß schließlich nur sehr wenige Persönlichkeiten der in engem Anschluß an Wittenberg begonnenen und durchgeführten Kirchengründung ihren Stempel aufdrücken. Da ist neben Luthers mächtigem und eifersüchtig gewahrtem Einfluß auch gar kein Raum zu individueller Ausgestaltung. Und es zeigt sich ja durchweg, wenigstens in Norddeutschland, daß schließlich diejenigen die Väter der Einzelkirchen werden, welche am entschiedensten den Standpunkt der Wittenberger in allen Fragen innehalten. So ist es auch in unserm Herzogtum, und derjenige, welcher — Alles in Allem genommen — der altpreußischen Kirche ihren Charakter aufgedrückt hat, ist nicht Brießmann, noch weniger der ‚Evangelist unter den Hohenzollern‘ sondern Speratus.*)

Denn Brießmann's Einfluß tritt als ein durchgreifender nicht hervor. Schon der Umstand, daß dieser treffliche und wohlgesinnte Prediger in den so wichtigen Jahren 1527 bis 1531 das Land verlassen hatte, um in Riga zu wirken, erklärt dies. Aber auch seine ganze Persönlichkeit ist keine von denen, die nachhaltigen Einfluß üben. Zwar hindert seine ‚Lindigkeit‘ ein

*) Ueber ihn handelt eingehend, Cosack's Monographie vielfach ergänzend, Tschackert in dem 33. Hefte der Schriften des Vereins für Ref.-Geschichte (Halle, Niemeyer. 1891).

gelegentliches Ueberwallen nicht — wie er denn nach Urkunde 576 in Riga (doch wohl von der Kanzel herab?) in Gegenwart der Ordensherren einmal in die Worte ausbricht: ‚Heraus schwarz Kreuz! Heraus weiß Kreuz! Heraus in's Teufels Namen! Wo sind sie?' —, aber da wo wir ihn bei dem eigentlichen Ausbau der kirchlichen Verhältnisse als Mitwirkenden tätig finden, geht er nirgends selbständig vor, sondern folgt den Spuren des ihm in theologischen Fragen sowie durch ein hervorragendes Organisationstalent überlegenen Speratus. Und daß dieser Einfluß unter allen Umständen ein günstiger gewesen, läßt sich, wie wir sehen werden, nicht behaupten.

Eine Brießmann ähnliche Persönlichkeit scheint auch Poliander gewesen zu sein; nachweislich eingegriffen in die Bewegung hat dieser Pfarrer der Altstadt, obwohl er als Rat des Herzogs indirekt am Kirchenregiment beteiligt war, jedenfalls nicht — nur daß er als Seelsorger und ab und zu als Reiseprediger des Herzogs auf diesen auch in kirchlichen Fragen Einfluß geübt, daß er auf dem Rastenburger Gespräch 1531 gegen den Schwenkfelder Eckel persönlich sowie auch schriftlich und auf der Kanzel die lutherische Lehre vom Wort und Sakrament vertrat und etwa theologische Gutachten mit unterzeichnete, wie er denn auch sonst schriftstellerisch tätig gewesen.

So bleibt neben Speratus von den Theologen — da die Wirksamkeit des Amandus nur eine kurze und die Anderer, wie Meurers, nur eine auf das eigene Pfarramt beschränkte war — eigentlich blos Polentz, der Bischof von Samland, übrig als ein Mann, dem man zutrauen darf, daß er dauernden Einfluß auf die Gestaltung und Weiterführung des Kirchenwesens geübt habe.

Ueber diesen stets an erster Stelle zu nennenden Reformator Preußens hat Professor Tschackert bereits eine monographische Arbeit veröffentlicht (Kirchengeschichtl. Studien S. 145—194, auch separat, Leipzig 1889), deren Ausführungen wir jetzt im I. Bande wieder begegnen. Von Polentz ist, wie schon erwähnt, eine am Weihnachtstage 1523 sowie je eine zu Ostern und Pfingsten 1524 im Dom zu Königsberg gehaltene und bald darauf gedruckte Predigt übrig, von welchen T. urteilt daß die in ihnen enthaltenen Gedanken nicht von ihm, sondern von Brießmann stammen. Jedoch gesteht T. zu, daß Polentz „den Brießmann'schen Gedanken sein eigenes individuelles Gepräge aufgedrückt hat . . und indem er die Predigten frank und frei vor aller Welt gehalten, hat er zu ihrem Inhalte mindestens Ja und Amen gesagt". Auf welches Quantum der Anteil Brießmann's an diesen Predigten zu beziffern sein möchte, läßt sich natürlich nicht fesstellen: soviel ist sicher, daß diese Predigten, insbesondere die erste, nicht durch diesen oder jenen glücklich formulierten reformatorischen Gedanken, sondern durch die gesamte Lage der Dinge, aus der und innerhalb deren sie hervortreten, zu einer so hervorragenden Bedeutung gelangt sind, daß man sie als das erste große Manifest der sich regenden preußischen Reformation bezeichnen darf. Und

wie man dieses dem mannhaften Vorgehen des Bischofs in noch höchst prekärer Zeit verdankt, so geschehen auch bis zu dem entscheidenden Umschwung von 1525 keinerlei wichtige Schritte ohne sein Vorwissen oder Mittun; alle Gefahr nimmt Polentz auf sich, und er krönt damit sein Werk bezw. ebnet der inneren kirchlichen Einwirkung erst dadurch den Weg, daß er bald nach der Rückkehr Albrechts den weltlichen Teil seiner bisherigen Obliegenheiten an diesen als den Landesherrn zurück giebt. Wenn man außer den drei Predigten noch das Mandat vom Januar 1524 über den Cultgebrauch der deutschen Sprache, dem Luther die Ehre des Neudrucks mit eigenem Vorworte zuteil werden ließ, sowie das Strafmandat vom August 1524 und die Maßnahmen behufs Verbreitung evangelischer Verkündigung auf das flache Land hin in Rechnung zieht, so ergiebt sich für diese allererste Zeit ein so eingreifendes positives Wirken des Polentz für die Reformation, daß man ihn und ihn allein als die eigentliche Seele der hiesigen Bewegung bezeichnen kann.

Und nun scheint dieses Wirken plötzlich wie abgeschnitten zu sein. — Polentz zieht sich nach Balga zurück und beteiligt sich seit der Rückkehr Albrechts nur gewissermaßen notgedrungen an allem Weiteren, was die Kirche des Preußenlandes — und oft doch sehr tief — berührt. So vermissen wir seine Person bei der ersten Visitation von 1526, wo er doch der gegebene Mann gewesen wäre — erst 1528, dann 1530 hält auch er solche mit ab. Auch der Kampf mit den ‚Schwarmgeistern' — ich bediene mich um der Kürze willen dieses freilich unpassenden von Luther ausgeprägten nickname — ist im ganzen und großen ohne Polentz ausgefochten worden; denn daß dieser auf dem Rastenburger Tage im Dezember 1531 anwesend war, will nicht viel besagen: die Leitung der Verhandlungen lag in den Händen des Speratus, und dieser war es auch, der nebst Poliander den Gegner bekämpfte, während Polentz sich darauf beschränkt zu haben scheint, die Einsetzungsworte des Abendmahls in lateinischer Transscription zu verlesen. Daß Polentz sich an der Hetze gegen die Niederländer nicht beteiligt hat, versteht man — er hat dies einem Speratus, der schon 1534 den litterarischen Kampf gegen sie eröffnete, und Andern überlassen. Daß er endlich auch bei dem osiandristischen Streite nur eine passive Teilnahme bewiesen, — er war ‚mit anderen Geschäften beladen' und liess sich durch Speratus, den stets bereiten Zionswächter, vertreten —, erklärt sich aus dem Umstande, daß die hier in Betracht kommenden theologischen Schulfragen ihn nicht hinlänglich interressierten, noch weniger die persönlichen Momente, durch welche der Streit seine leidenschaftliche Färbung erhalten hat.

Es ist also in Bezug auf die Wirksamkeit des Bischofs Polentz für die gesamte preußische Kirche seit der Rückkehr des Herzogs, allerdings eine gewisse Zurückhaltung zu constatieren, welche sich schon äußerlich

durch sein Residieren in dem fernen Balga kundtut. Und diese Zurückhaltung hat bedauernswerte Folgen gehabt. Zunächst die: daß dem Herzog selber, wenn er auch durchweg in einem Vertrauensverhältnisse zu dem um ihn, seine Krone, sein Land und dessen Kirche so hochverdienten Bischofe geblieben ist, doch der Mann gefehlt hat, der in schwierigen das Kirchenwesen betreffenden Fragen ihm persönlich zur Seite gestanden hätte. Freilich ist auch Speratus, welcher die Weitherzigkeit eines Polentz sehr vermissen läßt, nicht in ein solches persönliches Verhältnis zum Herzog eingerückt, aber er hat es doch zu erringen gewußt, daß schließlich diejenige Richtung eingeschlagen wurde, die er selber vertrat, in mehreren Fällen nachweislich zum Schaden der christlichen Rücksichtnahme, vielleicht allerdings zum Vorteil strafferer Kirchlichkeit.

Und nun endlich der Herzog selber? Tschackert schätzt dessen spezifische kirchliche Einwirkung sehr hoch, und da innerhalb des unserm Werke gesteckten Rahmens von den späteren nach 1550 fallenden Jahren abzusehen ist, so wird man im allgemeinen in das Lob einstimmen können. Man wird dem Hochmeister auch die diplomatischen Winkelzüge, selbst das bekannte Doppelspiel bezüglich der Königsberger kirchlichen Vorgänge nicht zu hoch ankreiden, wenn man seine damalige Lage berücksichtigt; dabei mag dahingestellt bleiben, ob Grunau wieder lügt, wenn er den Herzog 1526 in Danzig mit dem König von Polen nicht allein der Messe beiwohnen, sondern auch an allen Funktionen teilnehmen läßt. Von anderer Seite ist bezüglich der kirchlich-religiösen Stellung bezw. Einwirkung des Herzogs doch ein Abzug gefordert worden und dafür läßt sich ja Mehreres geltend machen. Aber soviel bleibt: die Reformation, wenn sie sich ohne schwere Erschütterungen im Lande durchsetzen sollte, so bedurfte sie nicht allein tüchtiger theologischer Vertreter, sondern auch eines wohlwollenden und fördernden Entgegenkommens von Oben her — und das hat sie reichlich bei Albrecht gefunden. Erst hat er sie gewähren lassen in einer Zeit, wo es noch leicht war, ihr die größten, vielleicht unübersteiglichen Schwierigkeiten in den Weg zu legen, und daß er dies nicht lediglich aus politischer Berechnung getan, das beweisen zahlreiche teils längst bekannte teils durch die neue Publikation herangezogene Aeußerungen. Sodann ist Albrecht Einflüssen zugänglich gewesen, welche nicht in der Richtung der Auffassung Luther's und seines Kirchenwesens liegen und hat, seiner Zeit vorauseilend und einer exclusiven dogmatischen Stellungnahme abhold, auch heterodoxe Ansichten in seiner Kirche geduldet, bis der scharfe Windstoss, welcher von den Trümmern des Münsterschen Reiches der Täufer sich erhob, seine Wirkung auch bis nach Preußen verspüren ließ und man dort die Zügel straffer anzog. Mit 1535 schwindet bei Albrecht wie bei Anderen jede laxere bezw. tolerantere Stellung betreffs der dogmatischen Auffassung.

Dann hat Albrecht seine Universität zwar nicht zu einem kirchlichen Institute gemacht — denn der Gedanke der Universitas literarum findet in ihr nicht in dem kirchlichen Sinne seine Ausprägung —, aber doch in ihr, der päpstliche oder auch nur kaiserliche Bestätigung nie zuteil geworden, den höchsten und umfassendsten Ausdruck für die auf der neuen religiösen Grundlage sich vollziehende Umwandlung und fernere geistige Entwickelung geschaffen.

Von großem Interesse würde es sein — und das dazu erforderliche Material hat T., darin weit über Jacobson, Nicolovius u. A. Darstellungen hinausgehend, teils dargeboten, teils angedeutet — wenn jemand an der Hand der jedesmal vom Herzog, sei es veranlaßten, sei es beeinflußten, sei es niedergeschriebenen Ordnungen des Kirchenwesens, wie sie in ununterbrochener Kette von 1525 bis 1568 reichen, eine Verfassungsgeschichte der Anfänge evangelischen Kirchentums in Preußen zusammenstellen wollte. Auf diesem Hintergrunde würde sich die eminente Tätigkeit des Herzogs auch für unser Gebiet erst recht herausheben. Es ist vielleicht der größte und dankenswerteste Vorzug von T.'s weitreichender Publikation, daß diese und manche gleichwertige Aufgaben sich jetzt auf Grund bezw. unter Zuhülfenahme der von ihm gebotenen Materialien stellen und lösen lassen.

Königsberg. Benrath.

Schloss Marienburg in Preussen. Führer durch seine Geschichte und Bauwerke von C. Steinbrecht. Zum Besten der Herstellung der Marienburg. Mit 6 Abbild. Berlin, Springer, 1891. 8⁰, 19 pg.

Bei einem Rundgange durch die Marienburg als erläuternden Führer einen Mann zur Seite zu haben, der Geschichte und Bauwerke dieses altehrwürdigen Zeugen glänzender und bedeutungsvoller Vergangenheit kennt, wie kein anderer, bedeutet eine Stunde reizvollsten Genusses und einen reichen Gewinn an werthvollen Erinnerungen. Nichts von ciceronemäßiger Aufzählung unwichtiger Details, nichts von das Gedächtniß unnütz belastenden Kleinigkeiten bietet das vorliegende Werkchen; es ist in demselben vielmehr mit großem Geschicke die nicht leichte Aufgabe gelöst, die Gesammtergebnisse der Geschichtsforschung und der vieljährigen Wiederherstellungsarbeiten an der Marienburg dem Leser in großen Zügen in klarer, abgerundet-gedrängter und dabei ansprechender Form vor Augen zu führen.

Nachdem wir in dem, den ersten Theil des Büchleins bildenden geschichtlichen Ueberblick die allmähliche Entwickelung der Marienburg und ihre wechselvollen Schicksale verfolgt und uns von der uns lange fesselnden, durch Steinbrecht ausgeführten, bildlichen Reconstruction von Schloß und

Stadt zu den Zeiten des höchsten Glanzes, losgerissen haben, treten wir im zweiten Abschnitte einen Rundgang durch die Bauwerke an. Hier haben wir im Mittelschlosse mit unserem Führer die Empfindung, daß dort behufs Wiederherstellung der alten Schönheit noch manches hinzu- und manches hinwegzuthun sei; im Hochschlosse bewundern wir vor allem die aus Trümmern und anderen mehr oder weniger vollständig erhaltenen Ueberbleibseln kunstvoll wiederergänzte innere Ausschmückung des Capitelsaals und der Conventskirche. Nachdem wir dann noch die Vorburg und die Umgebungen des Schlosses, sowie den sehenswerthen Marktplatz der Stadt mit seinem alten Rathhause, seinen „Lauben“ und traulichen „Schrobrettern“ in Augenschein genommen, scheiden wir beim Denkmale des Bürgermeisters Blume. J. Sembrzycki.

Geschichte und Genealogie der Familie Kalaw, Kalau, Calow, Calov und Calo und der Familie Kalau vom Hofe. In zwei Teilen. Nach officiellen Urkunden und Familiennachrichten. Von C. Kalau vom Hofe, Oberst z. D. Berlin, 1890. Als Manuskript gedruckt. 8⁰. 436 S.

In einem stattlichen Bande, würdig ausgestattet, mit Bildnissen und farbigen Wappen-Abbildungen geschmückt, liegt die Geschichte der Familie Kalau vor uns, gesondert in zwei Theile, deren erster uns die Vorgeschichte und die im Bürgerstande verbliebenen Zweige, der zweite, umfangreichere die adeligen Kalau vom Hofe behandelt.

Wenn auch der Ursprung des weit verzweigten Geschlechts, dessen Namen zuerst mit Ludwig Calow, Magister des Tempelherrenordens, 1234 erscheint, auf Sachsen und die märkische Lausitz zurückgeht, so ist doch Heimat seines Hauptstammes von früher Zeit her bis auf die Gegenwart Ostpreußen gewesen, und als Beitrag zur Lokalgeschichte unserer Provinz ist das Buch von entschiedenem Werthe. Sollen doch schon im 13. Jahrhundert die Kalau's hier eingewandert, und bei Rudau und Tannenberg ihre Nachkommen im Ordensheere gefallen sein. Der Rath und Obersekretär des Herzogthums Preußen aber, Fabian Kalau, ein nach vielen Richtungen bedeutender Mann, war der Erste, welchem der große Kurfürst, in Ausübung der neu erworbenen Souveränität von Preußen, am 7. Mai 1663 den Adelstand verlieh mit „der besonderen Gnade“ des Beinamens „vom Hofe“ als Anerkennung der hervorragenden Dienste, welche jener in den mannigfachen Verwickelungen jener Zeit dem Kurfürsten nach innen und außen geleistet hatte.

Es ist das Ergebniß der Sammelarbeit eines ganzen Lebens, das der Herr Verfasser hier bietet. Zum Glück war ein Grund gelegt durch ältere Aufzeichnungen von Familienmitgliedern; das Meiste aber fehlte doch, und

erst durch den Verfasser sind mit unendlicher Mühe und liebevoller Sorgfalt von weit und breit die Materialien zusammengetragen und — wie eine Zuschrift Heinrich v. Sybel's an ihn besagt — „im besten Sinne gründlicher, historischer Kritik" verarbeitet worden. So war es möglich, eine bis c. 1490 zurück urkundlich belegte, zusammenhängende Darstellung zu gewinnen.

Einen besondern Vorzug derselben darf man darin sehn, daß der Herr Verfasser sich nicht begnügt hat, historische Daten trocken an einander zu reihen, daß er vielmehr überall eine lebendige und ungeschminkte Charakteristik der einzelnen Personen und ihrer Lebensbeziehungen giebt, in aller Ausführlichkeit und ohne Beschönigen unerfreulicher Thatsachen, mit geschickter Benutzung auch anekdotischen Materials. Damit gewinnt sein Werk für die Angehörigen des Geschlechts die Bedeutung einer Familien-Chronik im besten Sinne, und es wird — was so wenige Monographien dieser Art sind — wirklich lesbar und in vielen Parthien interessant auch für Fernstehende. Als Beispiele seien herausgegriffen: Die hübsche Schilderung des Guts „Schwanencamp" S. 132 — Charakteristik des seltsamen Kriegsraths Bertram v. Hoven, S. 142 ff. — der Conflikt der Stadt Essen mit ihrer Fürstin-Aebtissin und seine Behandlung durch das Reichskammergericht, S. 151 ff. — das Pferdeankauf-Commando in der Ukraine, S. 158 — eine Schilderung aus der Zeit des Befreiungskriegs, S. 68, u. s. w. Genaue Stammtafeln, sowie sorgfältige Personen- und Orts-Register gestatten bequeme Benutzung des Werkes. Gallandi.

Mittheilungen und Anhang.

Universitäts-Chronik 1891.

1. Juli. Lectiones cursorias quas venia et consensu ord. Jureconsultor. . . . **Richard Weyl** iur. utr. Dr. cur. reg. supr. quae Regimonti est Adsessor de lege die VII. m. Aprilis huiusce anni promulgata quae vocatur „Patentgesetz" ad docendi facult. rite impetr. . . . habebit indicit Car. Salkowski jur. utr. Dr. P. P. O. ord. jurecons. h. t. Decanus. Regimonti Bor. Ex. offic. Hartungiana.

8. Juli. Nro. 1. Phil. Inaug.-Diss. v. **Hermann Klabund** aus Schönwalde: Ueber die physikal. Isomerie einiger Hydroxylaminderivate mit dem Radical der Paratoluylsäure. Kgsbg. Hartungsche Bchdr. (79 S. 8.)

— — No. 2. Phil. I.-D. v. **Arthur Uecker,** aus Bahn in Pommern: Beiträge zur Kenntniß der physikalischen Isomerie einiger anisylirter Hydroxylaminderivate. Kbg. i. Pr. Bchdr. v. R. Leupold. (40 S. 8.)

11. Juli. No. 3. Phil. I.-D. v. **Georg Wasner** (aus Grünberg i. Schl.): Ueber Siedelungen der Neger. Insterburg. Druck v. Carl Wilhelmi. (57 S. 8)

Acad. Alb. Regim. 1891. III. Index lectionum . . . per hiemem anni MDCCCLXXXXI/LXXXXII a die XV m. Octobris habendarum. [Acad. Alb. Rector Ludimarus Hermann Dr. P. P. O.] Regimontii ex offic. Hartungiana. (41 S. 4.) Inest Moschopuli in Batrachomyomachiam commentarii pars II ab **Arthuro Ludwich** edita. (S. 1—26.)

Verzeichniß der . . . im Wint.-Halbj. vom 15. Oct. 1891 an zu haltend. Vorlesungen und der öffentl. akadem. Anstalten. Ebd. (10 S. 4.)

24. Juli. Med. I.-D. v. **Selly Askanazy** (aus Stallupönen i. Ostpr.): Ueber die Regeneration glatter Muskelfasern. Kbg. i. Pr. Bch.- u. Steindr. E. Erlatis. (44 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Friedr. Bidder** (aus Mitau im Kurland): Ein Fall von Inversio vesicae urinariae congenita. Ebd. (27 S. 8 m. 1 Taf.)

— — Med. I.-D. v. **Theod. Cohn,** prakt. Arzt (aus Krzyzanzowitz i. Oberschl.): 31 Fälle von Myomektomie aus der gynäkolog. Klinik zu Kgsbg. in d. Zeit von 1887 bis April 1891. Kbg. Druck v. A. Hausbrand's Nachf. (47 S. 8. m. 2 Taf.)

— — Med. I.-D. v. **Herm. Kersting** (aus Riga in Livland): Aus dem Ambulatorium des Privatdoz. Dr. P. Michelson. Die Pachydermia laryngis. Kgsbg. Bch.- u. Steindr. E. Erlatis. (52 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Alfred Stieda** (aus Dorpat): Aus dem anatomischen Institut zu Kgsbg. i. Pr. No. 3. Ueber die Kloake und das Recep-

taculum seminis der weiblichen Tritonen. Kbg. Druck v. M. Liedtke. (39 S. 8. m. 1 Taf.)

25. Juli. (No. 4.) Phil. I.-D. v. **Rudolf Andersonn** (aus Carlshof): Der Deutsche Orden in Hessen bis 1300. Ebd. (71 S. 8.)

27. Juli. No. 5. Phil. I.-D. v. **Berthold Oppenheim** aus Thorn, W.-P. [aus Eibenschitz]: Die syrische Uebersetzung des fünften Buches der Psalmen (Psalm 107—150) und ihr Verhältnis zu dem massoretischen Texte und den älteren Uebersetzungen, namentlich den LXX, Targ. Leipzig, Druck von W. Drugulin.

29. Juli. Med. I.-D. v. **Friedr. Matthias,** prakt. Arzt (aus Pillau): Ueber graphische Darstellung der Actionsströme des Muskels, besonders am lebenden Menschen. Druck v. M. Liedtke. (36 S. 8. m. 2 Taf.)

— — Med. I.-D. v. **Gustav Poelchau,** prakt. Arzt (aus Riga in Livland): Aus dem anatomischen Institut zu Königsb. i. Pr. No. 4. Ein Fall von Perodaktylie. Ebd. (36 S. 8. m. 1 Taf.)

30. Juli. Med. I.-D. v. **Max Gartenmeister** (aus Labiau): Aus dem Ambulatorium des Privatdozenten Dr. H. Falkenheim. Ueber einseitige Amblyopie nach Schreck . . . Druck v. B. G. Teubner in Leipzig. (16 S. 8.)

1. Aug. Med. I.-D. v. **Oscar Rheindorff,** prakt. Arzt (aus Danzig): Aus dem Ambulatorium des Privatdoz. Dr. Falkenheim. Ueber Kehlkopftuberculose im Kindesalter, im Anschluß an einen Fall von Pseudoparalyse u. Tuberculose. Kgsbg. i. Pr. Druck v. M. Liedtke. (39 S. 8.)

— — Med. I.-D. v. **Oscar Weidmann,** prakt. Arzt (aus Gollub Westpr.): Ueber Psychosen bei Typhus abdominalis nach Beobachtungen in der städtischen Krankenanstalt zu Königsberg in Pr. während der Typhusepidemie im J. 1888. Kbg. Buch- u. Steindr. E. Erlatis. (38 S. 8.)

Altpreussische Bibliographie 1890.

(Nachtrag und Fortsetzung.)

Brosch, Jul., Arzt aus Rastenburg, Zwei Fälle von Sarkom, die von den Weichtheilen der Thoraxwand ausgehen. I.-D. Würzburg. (25 S. 8. m. 1 Tab. u. 1 Taf.)

David, Joseph, aus Lautenburg (Wpr.), Versuche üb. d. zeitl. Verlauf der tetanischen Erregungsvorgänge am blutdurchströmt. Kaninchenmuskel. I.-D. Ebd. (48 S. 8 m. 2 Taf.)

Dehio, G., d. Schulreform u. d. Auge. [Beil. Nr. 284 z. Münch. Allg. Ztg.]

Dohrn, Prof. Dr., e. Fall v. Nervenextirpation b. e. 3jähr. Kinde. [Centralbl. f. Gynäkol. XIV, 16.]

Gerlach, Dr. phil. Otto (aus Angerburg), üb. d. Bedingungen wirtschftl. Thätigk. Krit. Erörterungn. zu d. Wertlehren v. Marx, Knies, Schäffle u. Wieser. Habil.-Schrift d. Breslau. phil. Fak. Jena. Fischer. (VI, 90 S. 8.) [Hft. 5 des III. Bds. der „Staatsw. Studien" hrsg. v. L. Elster.]

Grabowsky, F., Erinnergn. von Neu Guinea. Nach Tagebuchnotizen. I. [Ausland. 1889. Nr. 7.] II. III. [ebd. 1890. Nr. 5. 6.]

Grau, Rud., üb. d. Grund des Glaubens; zugl. e. Urtheil üb. d. „neue Dogma" Prof. Kaftans. [Der Beweis d. Glaub. N. F. 11. Bd. S. 223—33. 265—86.]

Haack, Konr. (aus Graudenz), üb. Arsenate u. Phosphate d. Quecksilb. I.-D. Halle. (45 S. 8. m. 1 Taf.)

Hahn, Prof. Dr. Friedr., Länderkunde v. Europa. 2. Tl. 1. Hälfte. Frkfch.; d. brit. Inseln; d. Königr. Dänemark; Schwed. u. Norweg.; d. nord. Inseln. [Unf. Wissen v. d. Erde. 3. Bd. 1. Hälfte.]

— — üb. Nordlichtbeobachtungen in Rücks. auf d. herannahende Maximum der Erscheinung. Vortr. [Gäa. 26. Jahrg. S. 461—70.]

Herbart's, Joh. Frdr., sämmtl. Werke hrsg. v. G. Hartenstein. 2. Abdr. 9. Bd. Schriften z. prakt. Phil. 2. Theil. Hamburg. Voss. (XII, 449 S. gr. 8.) 4.50.

— — sämmtl. Werke in chronol. Reihenf. hrsg. v. Karl Kehrbach. 5. Bd. Langensalza. Beyer & Söhne. (XIV, 434 S. gr. 8.) (à) 5.— geb. 6.50.

— — pädagog. Schriften; m. Herbart's Biogr. hrsg. v. Dr. Fr. Bartholomäi. 5. A., neu bearb. u. m. erläut. Anm. vseh. v. Dr. E. v. Sallwürk. 1. Bd. (XII, 428 S. gr. 8.) [Bibliothek pädag. Klassiker; e. Sammlg. d. bedeutdst. pädag. Schrift. ält. u. neuerer Zt. hrsg. v. Frdr. Mann. 8. Bd. Langensalza. Beyer & Söhne.] 2.50. geb. 3.50.

— — Umriß pädag. Vorlesungen hrsg. u. m. erläut. Anm. vseh. v. Herm. Wendt. (208 S. gr. 16.) geb. —.80. [Reclam's Univ.-Biblioth. Nr. 2753—54.] baar à n. —.20.

— — Ein Brief Herbart's [an Reinhold]. (aus d. Goethe-Archiv in Weimar) [Ztsch. f. exakte Philos. 18. Bd. S. 77—81.]

Dumdey, Gust., H.'s Verh. z. engl. Associationspsychol. I.-D. Halle. (49 S. 8.)

Fornelli, M., Il fondamento morale della pedagogia secondo H. e la sua scuola. 3. ediz. Torino 1891 (90) (71 S. 16.) L. 1.60.

Gimkiewicz, Benno, üb. H.'s Methode der Beziehgn. Leipz. I.-D. Berlin. (39 S. 8.)

Klein, Dr. Max, Lotze's Lehre vom Sein und Geschehen in ihr. Vhltnis z. Lehre H.'s Berl. Breitkreuz. (93 S. gr. 8.) 1.20.

Loos, Dr. Jos. (Prag), Zur Fortbildg. der H.'schen Didaktik. [Ztsch. f. d. österr. Gymn. 41. Jg. S. 359—65.]

Praß, Kreisschul-Insp. Herm., H.'s Pädagogik. Vortr. Straßb. i. E. Schmidt (56 S. gr. 8.) 1.—

Sallwürk, Oberschulr. Dr. E. v., H.'s Lehrjahre. (24 S. gr. 8.) [Smlg. pädag. Vorträge hrsg. v. Wilh. Meyer-Markau. 3. Bd. 1. Hft. Bielefeld. Helmich.] —.60.

Span, Peter, d. Fortbildg. d. Pädagog. H.'s durch Ziller. Jen. I.-D. Hermannstadt 1889. (4 Bl., 54 S. 8.)

Thilo, Chr. A., über d. 2te Buch d. allg. prakt. Philos. H.'s. [Ztsch. f. exakte Phil. 18. Bd. S. 1—30.]

Wagner, Dr. Ernst, Vollstdige. Darstellg. d. Lehre H.'s . . . Aus sämmtl. Werk. . . . zsgestellt . . . 5. A. Langensalza. Schulbuchh. (VIII, 398 S. 8.) [Die Classiker d. Pädagogik hrsg. v. Dr. Gust. Fröhlich. 1. Bd.] 4.—

— — die Praxis der Herbartianer. Der Ausbau u. ggwärt. Stand der H.'schen Pädag., übsichtl. u. systemat. geordn. u. zsgest. . . zugleich e. Kommentar zu des Verf. Werk: „Vollst. Darst. d. Lehre H.'s." 5. A. Ebd. (VI, 305 S. 8.) 2.50.

Herder's, Joh. Gfr., Werke hrsg. v. H. Lambel. 3. Bd. 2. Abt. (LXI, 395 S. 8.) [Deutsche National-Litteratur; hist.-krit. Ausg. v. Jos. Kürschner. Lfg. 576. 580. 595. 611. 612.] Stuttg. Spemann. à —.50.

— — der Cid, nach span. Romanzen besung. Mit Zeichnungen v. A. v. Werner, in Holz geschnitt. v. Closs u. Ruff. 5. A. Berl. 1889. Grote. (XII, 156 S. 8.) geb. 2.—

— — Vom Geist der ebräisch. Poesie; m. e. Einleitg. vseh. v. Gymn.-L. Dr. Frdr. Hoffmann. 1. Tl. (VIII, 295 S. 8.) 2. Tl. m. e. Anh., H.'s Uebsttzg. d. Hoh. Liedes enth. (310 S.) [Bibliothek theol. Klassiker; ausgew. u. hrsg. v. evang. Theologen. 30. u. 31. Bd. Gotha. Perthes.] geb. à 2.40.

— — „Die Bitte der Grazien" e. Paramythie, womit H. zu Wieland's 70. Geburtstage gratulirte; mitgeth. v. Prof. Seuffert in Graz in dem von 4 Professor. d. Grazer Universit. dem Literarhistoriker u. Folklorist Reinh. Köhler in Weimar zu sm. 60. Geburtstage d. 24. Juni 1890 gewidm. Gratulationsschrift: „Zum 24. Juni 1890 begrüssen Reinhold

Köhler vier Grazer Freunde". *cf. Mittheilgn. f. Autographensammler 1890. No. 11.*

Birlinger, A., Herders Erneuerg. d. Jakob Balde (m. Bez. auf Fr. Lauchert, H.'s griech. u. morgenld. Anthol. u. s. Uebstzgn. aus Jak. Balde, im Verh. z. d. Original. betracht. I.-D. Münch. 1886.) [Alemania. 18. Jg. S. 93—94.]

Boehme, Dr. J., Herder u. d. Gymnasium; e. Stück aus d. Kampfe der realist. u. humanist. Bildg. am Ende d. vorig. Jahrh. [Aus „Hamburger Korrespondent".] Hamb. Herold's Verl. (III, 65 S. gr. 8.) 1.—

Fresenius, A., Mitthlg. üb. e. unbek. Herdersches „Fragm. üb. d. beste Leitg. e. jung. Genies zu d. Schätzen der Poesie", . . . in d. Sitzg. d. Ges. f. dt. Litt. v. 19. Febr. 1890. *cf. D. L.-Z. 1890. No. 12.*

Froitzheim, Dr. Joh., Lenz u. Goethe; m. ungedr. Brief. v. Lenz, Herder, Lavater, Röderer, Luise König . . . . Stuttg. Lpz. Berl. Wien. 1891 (90). Dtsche. Vlgs.-Anstalt. (VIII, 132 S. gr. 8.) 2.50.

Grisebach, Eduard, das Goethe'sche Ztalt. d. dtsch. Dichtg. Mit ungedr. Brief. Wilh. Heinses u. Clem. Brentano's. Leipz. Engelmann. 1891 (90). (3 Bl., 197 S. 8.) 3.50. *S. 9—27: Herder.*

Hauffe, Gust., Herder in seinen Ideen zur Philos. der Gesch. der Menschheit. Borna-Leipzig o. J. Jahnke. (127 S. 8.) 1.50.

Jacobsen, Aug., Wandlungen einer Herder'schen Predigt. [Ztsch. f. prakt. Theol. 12. Jg. S. 212—24.]

Lehmann, Rud., Herder u. Hamann. [Preußische Jahrbüch. 65. Bd. S. 266—72.]

Schmidt, Ferd., Herder als Knabe u. Jüngling; für Jung u. Alt erzählt. 10. Aufl. (148 S. 12.) [Deutsche Jugendbibliothek. 6. Bd. Kreuznach u. Leipz. Voigtländer.] —.75. geb. 1.—

Steig, Reinh. (Berl.) Wilh. Grimm u. Herder. [Vierteljschr. f. Littgesch. 3. Bd. S. 573—89.]

Vesterling, Herm., Herders Humanitätsprincip. J.-D. Halle. (54 S. 8.)

Hermann, Geh. Med.-R. Prof. Dr. L., Physiologie d. Bewegung, d. Wärmebildg. u. der Sinne. [Jahresberichte üb. d. Fortschr. d. Anat. u. Physiol. 18. Bd. Lit. 1889. 2. Abth. S. 1—246.] Phonophotographische Untsuchgn. II. III. [Pflüger's Archiv f. d. ges. Physiol. Bd. 47. S. 44 bis 53. 347—391. *Referat in: Medic. Ctralbl. 43; Naturw. Rdschau. 37. Schäfer (Jena) in: Ztsch. f. Psychol. u. Physiol. der Sinnesorgane. Bd. 2. S. 227—29.*] Bemerkgn. zur Vocalfrage [Ebd. 47. Bd. Hft. 5. 6.]

Herweg, Otto, Kleinigkeiten aus d. mathem. Unterricht. Neustadt i. Westpr. (Gymn.-Progr.) (14 S. 4^0, u. 3 Fig.-Taf.)

Herwi, B., (Pseudon. für Frau Babette Loewi in Kgsb.) Deklamatorisch. Potpourri. 2. vm. Aufl. Berl. Steinitz Verl. (VIII, 263 S. 8.) 2.50.

— — Der Fürst kommt! Humoreske. [Illustr. Ztg. Nr. 2465.]

Heynacher, Max (Norden) Rec. [Wochenschr. f. kl. Philol. 7. Jg. No. 27. 45.]

Hilbert, David, üb. d. Theorie d. algebr. Formen. [Mathem. Annalen. 36. Bd. S. 473—534.]

Hilbert, Rich., e. Modification des Scheiner'schen Versuchs. [Memorabilien hrsg. v. Fr. Betz. N. F. 9. Jg. 5. Hft.]

Hippel, Geh. Med.-R. Prof. Dr. A. v., üb. d. Entwcklg. d. Unterrichts in d. Augenheilkde. a. d. dtsch. Universitäten. [Klin. Jahrb. II. Bd. S. 101—111.]

Hippel, Celeste v., die Heide-Maria. Leipzig. [Ill. Ztg. Nr. 2412.]

Hirsch, Prof. Dr. Aug., dtsche. Vierteljahrsschr., f. öffentl. Gesundheitspflege. 22. Bd. Braunschweig. Vieweg & Sohn. 4 Hfte. (IX, 732 S.) 19. 90.

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. i. d. ges. Medicin. 24. Jg. Ber. f. d. J. 1889. 2 Bde. à 3 Abth. Berlin. Hirschwald.

— — Jahresber. üb. d. Leistgn. u. Fortschr. i. d. Anat. u. Physiol. . . . . Unt. Spec.-Red. v. Aug. Hirsch. Ber. f. d. J. 1889. Ebd. (III, 217 S.) 9.50.

Hirsch, Prof. Dr. Ferd., Mitthlgn. aus d. hist. Litt., hrsg. v. d. hist. Gesellsch.

in Berlin u. in deren Auftr. red. 18. Jg. 4 Hfte. gr. 8. (1. Hft. 96 S.) Berlin. Gärtner. 6.—

— — Zur Gesch. Christian Ludwigs von Kalkstein. [Forschgn. z. Brandenburg. u. Preuß. Gesch. . . . 3 Bd. 1. Hlfte. S. 248—271; m. Nachw. v. Josef Paczkowski. S. 272—280.] Rec. [Mitthlgn. a. d. hist. Litt. 18. Jg. S. 18—21. 26—35. 70—74. 111—112. 165—70. 179—85. 214—15. 220—21. 259—69. Wochenschrift f. klass. Philol. 7. Jg. No. 50. Histor. Ztschr. 29. Bd. S. 364—65. 368—69.]

Hirsch, Franz, Schorer's Familienblatt; e. illustr. Zeitschr. Red.: Dr. Frz. Hirsch. 11. Bd. Jg. 1890. Berlin. Schorer. Vierteljährl. 2.— in 18 Hftn. à n. —50.

— — Schorer's Familienbl. E. illustr. Ztschrft. Salon-Ausg. Red.: Dr. Franz Hirsch. 5. Jg. 1889/90. 14 Hfte. gr. 8. (1. Hft: 110 S.) à —75.

Hirsch, Phil. (Danzig), üb. das β-Brompropylamin. I.-D. Berl. (44 S. 8.)

Hirschfeld, G., The inscriptions from Naukratis. [The Academy. No. 922. Jan. 4, 1890. p. 13.] Zur Entwcklgsgesch. von Kunstsammlgn. [Nord und Süd. Bd. 52. S. 55—76.] Les inscriptions de Naucratis et l'histoire de l'alphabet ionien. Lettre a. M. Salomon Reinach. [Revue des études grecques T. III. p. 221—29.] Oesterreichische Untnehmgn. in Kleinas. [Dtsch. Rundschau. Juni 1890.] Zur Gesch. d. Geogr. bei d. Neugriechen. [Berl. philol. Wochenschr. 10. Jg. No. 9. 10.] e. Ausflug nach dem Montserrat. [Unsere Zeit. II S. 1—20.] d. Entwcklg. des Stadtbildes; am Altertum nachgewies. [Zeitschr. d. Ges. f. Erdkunde zu Berlin. 25. Bd. S. 277—302.] zur Umgestaltg. d. erdkundl. u. naturw. Untrichts. [Ztschr. f. Schul-Geographie; hrsg. v. A. E. Seibert. 12. Jahrg. S. 68—77.] Heinrich Schliemann I—III. [Kgsbg. Allg. Ztg. 1890. Nr. 607. 609. 1891. Nr. 1.] Rec. [Dtsche. Rundschau. 16. Jg. 63. Bd. S. 468—471. Berlin. philol. Wochenschr. 1. 29. 30. 48—50. D. L.-Z. No. 31.]

Hirschfeld, Prof. Otto, zur Gesch. d. pannonisch-dalmat. Krieges. [Hermes. 25. Bd. S. 351—362.] z. annalist. Anlage des Taciteischen Geschichtswerkes. [Ebd. S. 363—373.]

Hobrecht, Max, neue Novellen. Rathenow, Babenzien. (III, 250 S. 8.) 3.— geb. 4.—

Hoefer, Johs. (aus Pollnitz Wpr.), üb. d. Gebrauch der Apposition im Altfranzös. I.-D. Halle. (50 S. 8.)

Hoffmann's, E. Th. A., Erzählungen. Illustr. v. C. Köystrand. Lfg. 9—20. Wien. Bondy. (I. Bd. III, S. 337—468 u. II. Bd. III, 340 S. gr. 8.) à —30.

— — Der goldne Topf; e. Märchen aus d. neuen Zeit. (85 S. 8.) [Bibliothek d. Gesmt.-Litt. d. In- u. Auslds. Nr. 421. Halle. Hendel.] —25.

Brendicke, Hans, zur Charakteristik des Dichters E. Th. Hoffmann. (m. Abbildg.) [Der Bär. Illustr. Wochenschr. f. d. Gesch. Berlins u. der Mark. 16. Jg. Nr. 39.]

Holder-Egger, Osw., Monumenta Germaniae historica. . . Indices eorum quae monumentorum Germaniae historicorum tomis hucusque editis continentur. Scripserunt O. Holder-Egger et K. Zeumer. Hannover. Hahn. Berl. Weidmann. (XII, 254 S. gr. 4.) 12.—

— — üb. die histor. Werke des Johannes Codagnellus von Piacenza. [N. Arch. d. Gesellsch. f. ält. dtsche. Geschichtskunde. 16. Bd. S. 251—346.] Rec. [D. L.-Z. No. 49. Sybel's histor. Ztschr. N. F. 28. Bd. S. 133—135.]

Holtz, die Prov. Westpreuß., e. Beispiel d. Behdlg. d. Heimatprov. im geogr. Unterr. d. mittl. Klassen höh. Lehranstalten. Progr. Dirschau. (23 S. 4⁰.)

Holzhändler-Adressbuch, enth. d. Adressen d. Sägewerksbesitzer, Holzhändler etc. von Ost- u. Westpr., Pommern, Posen, Brandenburg, Hamburg, Lübeck, Bremen u. Riga. Hrsg.: Louis Beerwald. Ksbg. i. Pr. Verl. d. Holz-Ztg. (141 S. gr. 16.) baar n. n. 1.50.

Holz-Zeitung, preuß. Fachblatt f. Holzhandel, Holz-Industrie u. Holz-Kultur. Red. Louis Beerwald. Jg. 1890. ca. 52 Nrn. (à 1—$1^1/_2$ B. fol.) Kgsbg. Exp. Vordere Vorstadt 82/83. Viertelj. baar n. 1.25.

Horn, A., die Verwaltg. Ostpr. seit d. Säkularisation. 1525—1875. Beiträge

z. dtsch. Rechts-, Verfassgs- u. Verwaltgsgesch. Kgsbg. Teichert. (XXIV, 653 S. gr. 8.) 15.—

Hurwitz, A., üb. d. Schrötersche Construction der ebenen Curven dritter Ordnung. [Journ. f. d. reine u. angew. Mathem. Bd. 107. Hft. II, S. 141—147.] üb. die Nullstellen der hypergeometr. Reihe. [Göttinger Nachrichten No. 16. S. 557—564.] üb. einige Verallgemeinerungen der Leibniz'schen Differentiationsformel u. d. polynomischen Lehrsatzes. [Ztschr. f. Mathem. u. Phys. 35. Jg. S. 56—58.]

Jacobi, Margarete, die weite, weite Welt; e. Erzählg. f. d. weibl. Jugend. Nach Elisab. Wetherell frei bearb. Mit 4 Farbendr.-Bild. nach Aquarellen v. C. Koch. Stuttg., Thienemann. (224 S. gr. 8.) geb. 4.—

Jacobson, Rhold., Beiträge z. Kenntniß amidartiger Derivate d. Hydroxylamins. I.-D. Kgsbg. (W. Koch.) (34 S. gr. 8.) baar n. —.80.

Jacoby, D. H., Prof. in Kbg., Die prakt. Theologie in d. alten Kirche. [Theolog. Studien u. Kritiken. Jg. 1890. 2. Hft. S. 295—338. 3. Hft. S. 415—503.] D. ewige Leben. [Dtsch.-evang. Blätter. 6. Hft. S. 361—380.] Rec. [Ztschr. f. Philos. u. philos. Kritik 98. Bd. 1. Hft. S. 139—41. 141. 141—42. 142—44.]

[**Jacoby,** Joh.] E. ungedr. Brief Joh. Jacobys. [Danz. Ztg. Nr. 18411.]

Jaffé, M., Ueb. d. Vorkomm. v. Urethan im alkohol. Extract d. normalen Harns. (Aus d. Laborat. f. medic. Chemie z. Kgsbg. i. Pr.) [Ztschr. f. physiol. Chemie XIV. Bd. 4. Hft. S. 395—404.] üb. d. Verhalt. d. Santonins im thierisch. Stoffwechsel. [Ztschr. f. klin. Medic. XVII. Bd. Supplement-Hft. S. 7—26.]

Janssen, Th., Reg.-Baumeist. i. Pillau, Neuerungen an Schiffahrtsschleusen mit Zeichngn. auf Bl. 48 im Atlas. [Ztschr. f. Bauwesen. Jg. XXXX. Hft. IV—VI. Sp. 255—264.]

Jeep, Prof., Dr. Ludw. (Kbsbg.), Jahresber. üb. d. Römisch. Epiker nach Vergilius v. 1883—1889. (Schluss.) [Bursians. Jahresber. üb. d. Fortschr. d. class. Altthsw. 18. Jg. 1890. N. F. 10. Jg. Bd. LXIII. 1891. S. 177—206.] Rec. [Berl. philol. Wochenschr. X. Jg. No. 21. 41.]

Jentzsch, A., u. G. Vogel, Höhenschichten-Karte Ost- u. Westpreusens. Nach d. Messgn. d. Generalstabes entworf. Hrsg. v. d. physik.-oecon. Gesellsch. zu Kgsbg. i. Pr. 1 : 300,000. Section Bromberg. Marienwerder. Farbendr. qu. gr. Fol. Kgsbg. (Koch). 2.—

Jordan, Wilh., Mahnspruch. (Gedicht.) [Beil. zu Nr. 173 d. Allg. Ztg. München. (Beil. Nr. 144.)]

Basedow, Hans v., Wilh. Jordan als Dramatiker. [Die Gegenwart. 38. Bd. Nr. 30.]

Josupeit, Otto (Rastenburg), Rec. [Ztschr. f. d. Gymn.-Wesen. 44. Jg. Juli. Aug. S. 438—441.]

Jung, Arth. (Meseritz), Rec. üb. Geil, Georg, Schillers Ethik u. ihr Verhältn. zu d. Kantischen. (Progr. d. Realsch. b. St. Johann in Strassburg i. E.) 1888. [Philosoph. Monatshefte 26. Bd. Hft. 5 u. 6. S. 366—367.] Rec. üb. Philippi, Dr. E., Schillers lyr. Gedankendichtung in ihr. ideellen Zusammenhange beleuchtet. Augsburg, Votsch. 1888. [Ebd. S. 367—368.] Rec. [Ebd. Hft. 7. u. 8. S. 496. 496—97. 497. 498—500.]

Kaehler, Mart., Die Universitäten u. d. öffentl. Leben. Zur Verständigung üb. d. Aufgbn. d. akad. Unterrichts. . . . (Progr. z. Verkündigg. d. Urtheile üb. d. eingegang. Preisarbeiten u. d. neuen Aufgaben.) Halis. (S. 3—23. 4°)

Käswurm, Karl (Sodenen b. Gumbinnen), Einige Nachrichten üb. d. Salzburger Emigranten v. 1732 u. deren Kolonien in Ostpreussen. [Mitthlgn. d. Ges. f. Salzburger Landeskunde. 30. Vereinsjahr. Salzburg. S. 242—257.]

Druck von R. Leupold, Königsberg in Pr.



General-Lieutenant Freiherr von Günther

Chef des Regiments Bosniaken.

Kommandirender General in Neuostpreussen.

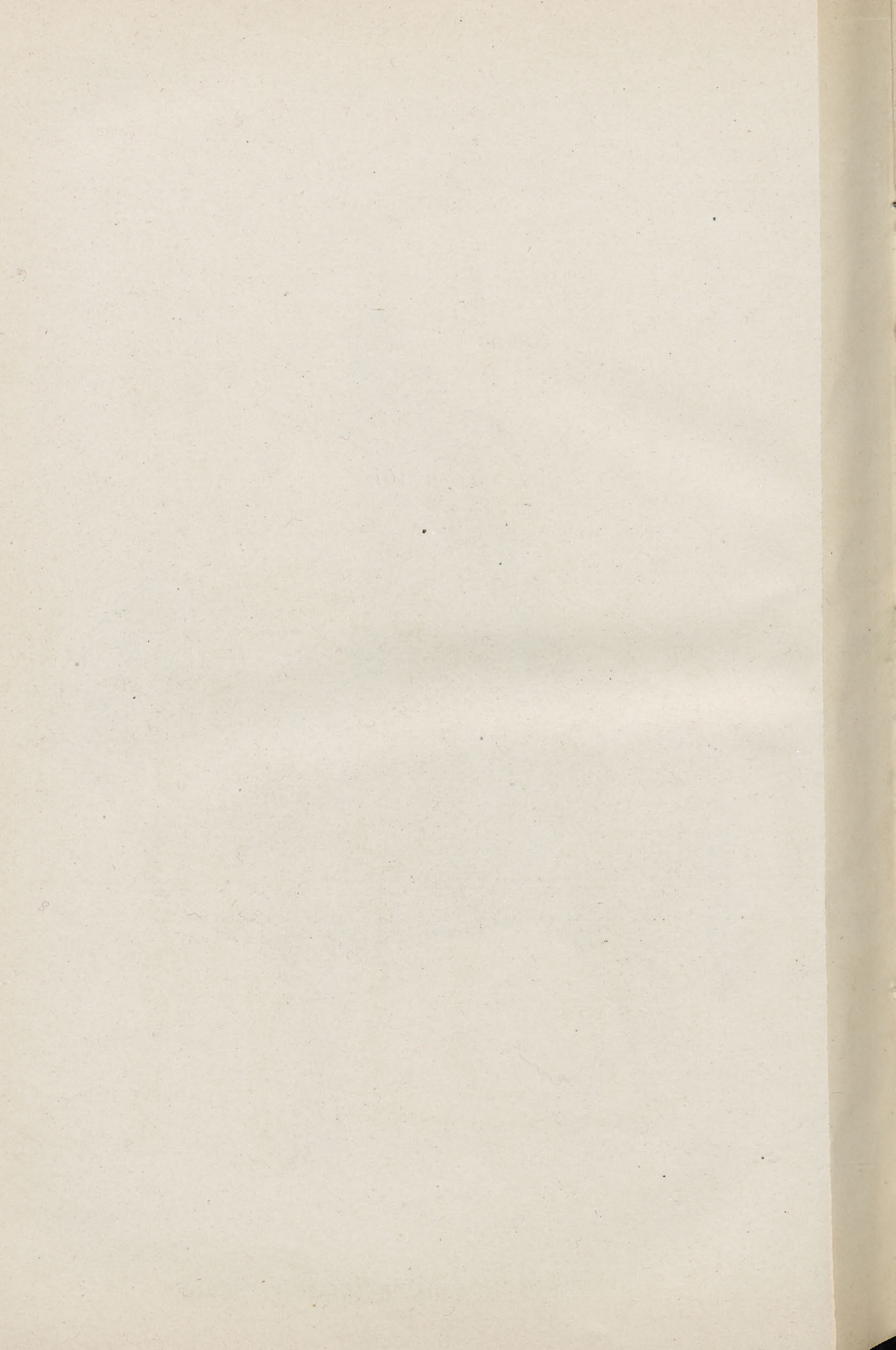
Nach einer Abbildung in den Regiments-Geschichten des 1. und 2. Ulanen-Regiments.

Druck v. H. Schwarz.



Ein Husar des Regiments von Lossow.

Nach Menzel.

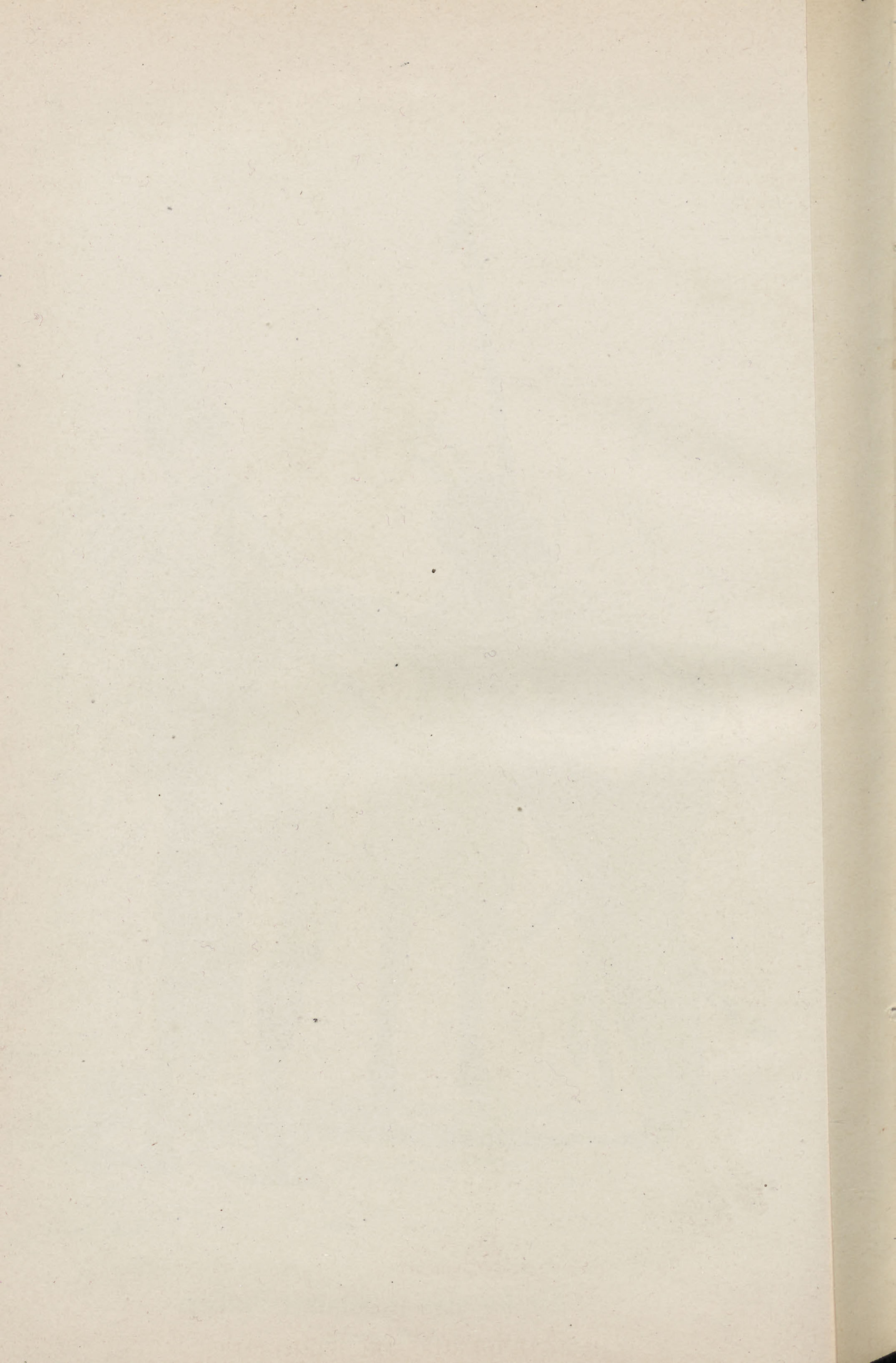




Ein Bosniak in Sommer-Uniform.

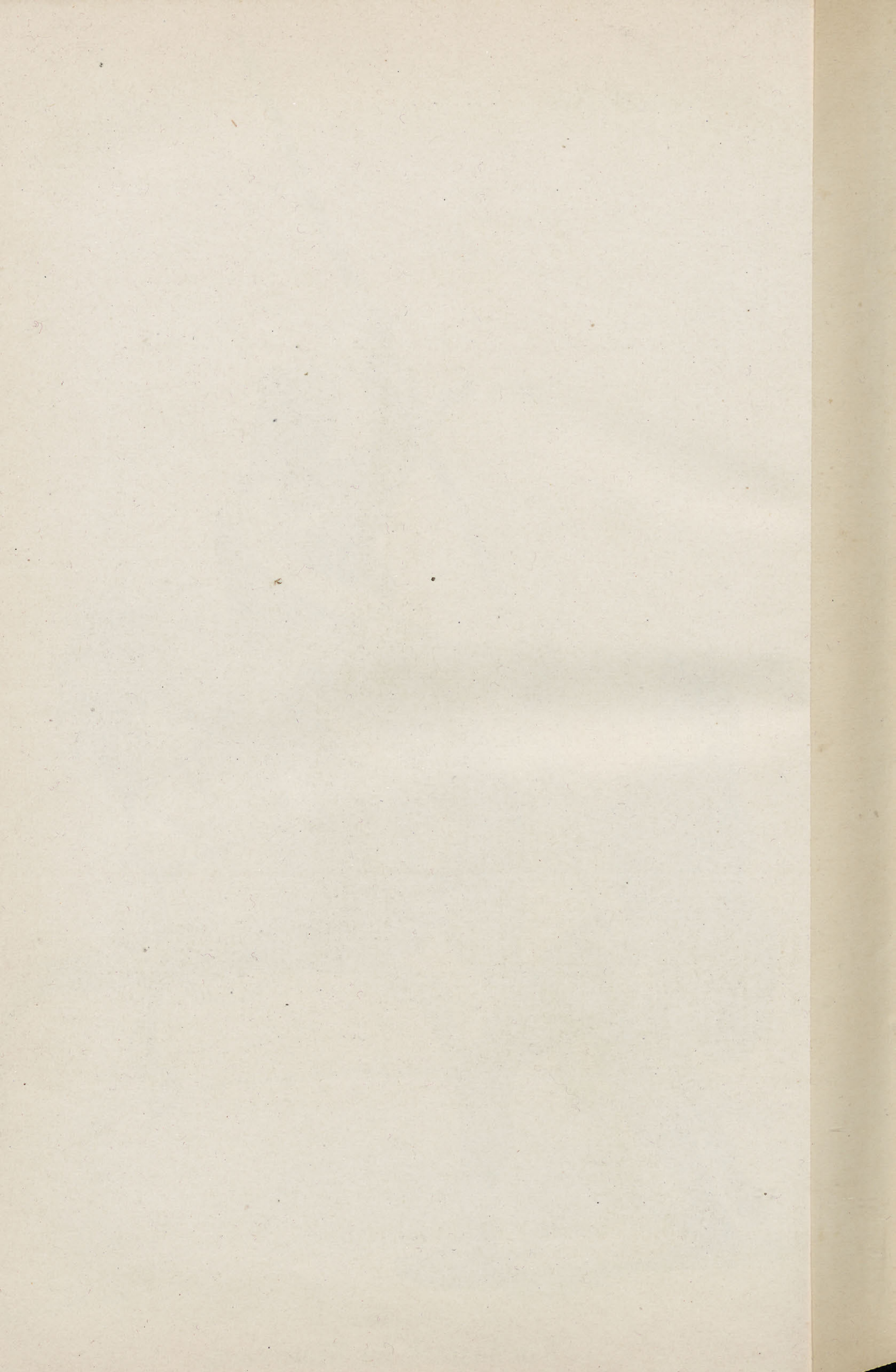
Nach Menzel.

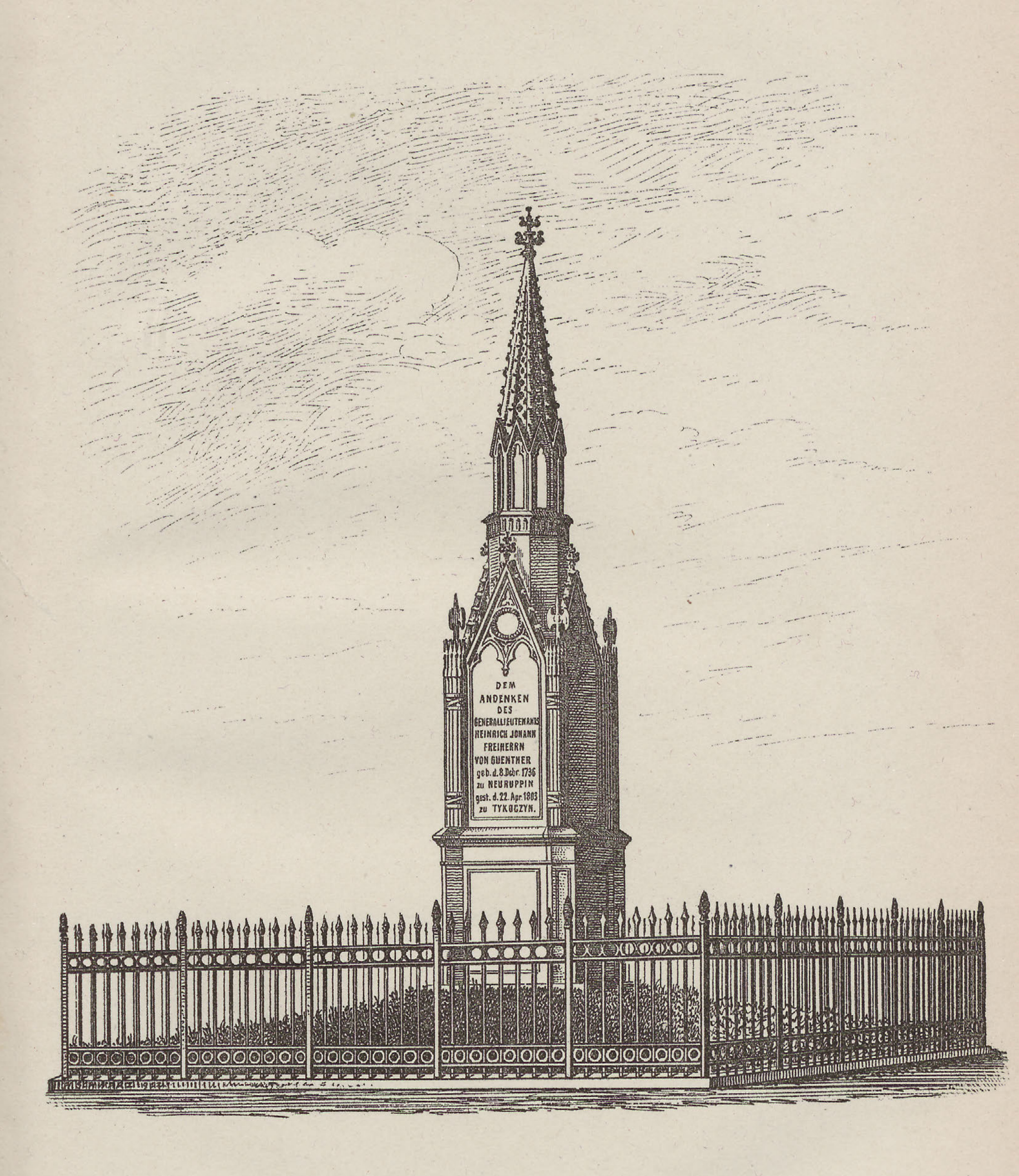
Druck v. H. Schwarz.





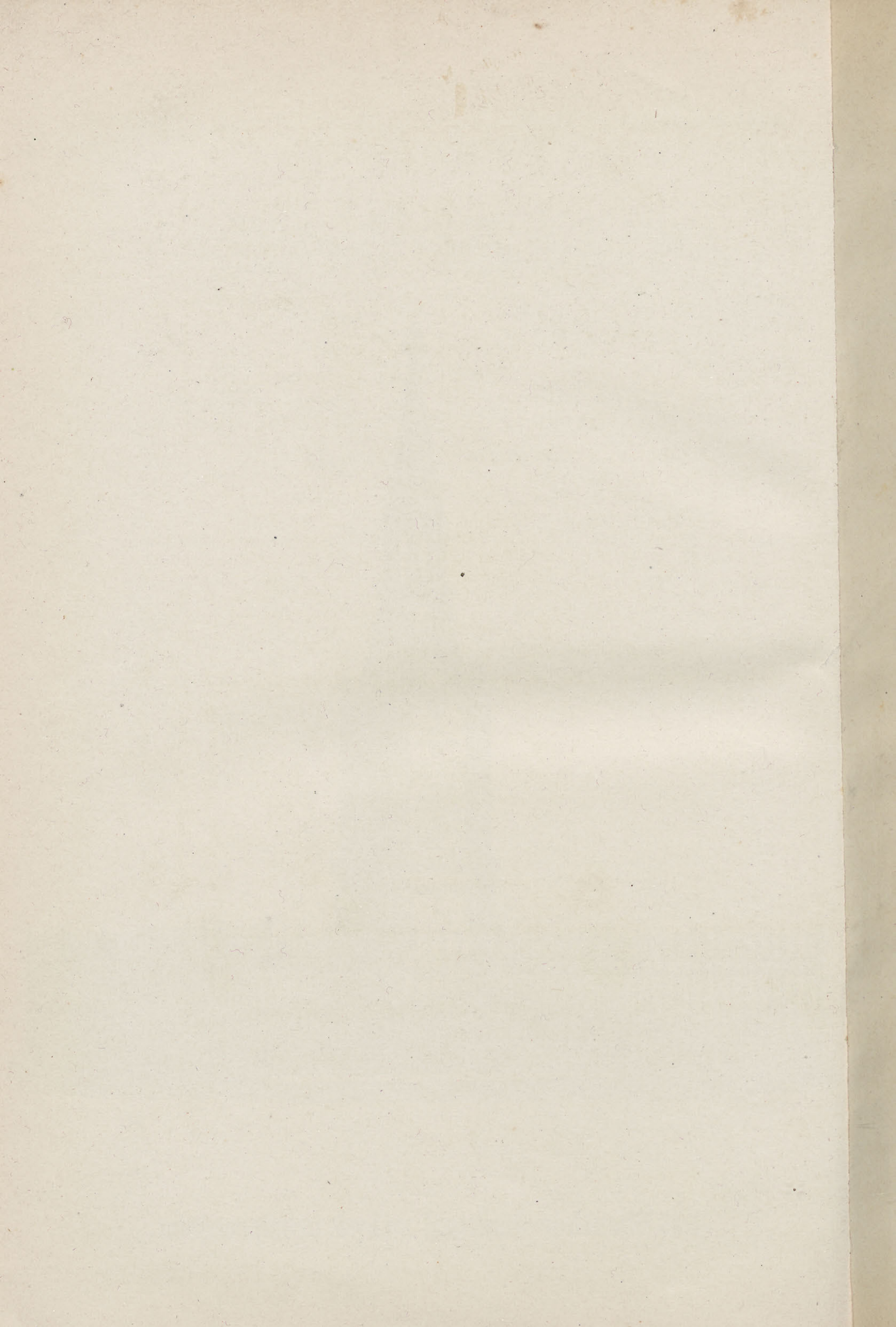
Ein Bosniak im Winteranzug.





Das Guenther-Denkmal zu Lyck in Ostpreussen.

Lith. Anst. v. H. Schwarz, Königsberg i/Pr.



Heft 7 und 8 erscheinen als Doppelheft Ende Dezember. Die Herausgeber.